

AHS

Lehrpläne

Religion

Geschichte und Sozialkunde

Geographie und Wirtschaftskunde

Philosophischer Einführungsunterricht

**Psychologie, Erziehungslehre
und Philosophie**

Landeskunde · Rechtskunde

Politische Bildung

3)1

Bundesverlag

Georg-Eckert-Institut BS78



1 163 496 0

AHS-Lehrpläne
1. Band

AHS-Lehrpläne

Herausgeber:

Ministerialrat Dr. Erich Benedikt, Ministerialsekretär Mag. Hermine Dobrozemsky, Landesschulinspektor Hofrat Dr. Walter Dorninger, Landesschulinspektor Hofrat Dr. Herbert Hasenmayer, Sektionsrat Mag. Walter Klaus, Sektionschef Mag. Leo Leitner, Landesschulinspektor Hofrat Dr. Ernst Nowotny, Landesschulinspektor Hofrat Dr. Leopold Wiesmayr, Professor Mag. Johann Wimmer

Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen

I. Band

Religion
Geschichte und Sozialkunde
Geographie und Wirtschaftskunde
Philosophischer Einführungsunterricht
Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie
Landeskunde
Rechtswissenschaften
Politische Bildung

Stand: 1. September 1978

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

83/3860

Österreichischer Bundesverlag für Unterricht,
Wissenschaft und Kunst, Wien
Jugend & Volk, Wien

A
Z-21(1.98)1

1. Auflage
Wien 1978

Druck: R. Spies & Co., Wien V
ISBN: 3 215 02771 2

Vorwort

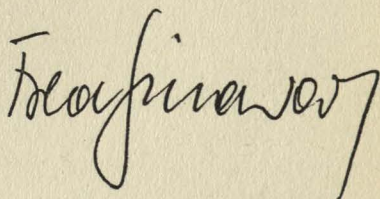
Lehrpläne gehören zu den wichtigsten Grundlagen und Zielsetzungen für die Arbeit in unseren Schulen. Sie beinhalten allgemeine Aufgabenstellungen genauso wie konkrete Lernziele im einzelnen Fach. Sie betreffen mit ihren Forderungen die Bildungsarbeit des einzelnen wie die allgemeinen Bildungsinteressen. Lehrpläne sind daher verständlicherweise nicht nur Ausdruck der pädagogischen, fachlichen und fachdidaktischen Vorstellungen und Entwicklungen, sie stehen ebenso in engstem Zusammenhang mit den Prozessen in unserem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Die Diskussion über Lehrpläne, Lehrplanziele, Lehrplanforderungen, auf die wir zurückblicken können und die fortgesetzt wird, und die kritische Auseinandersetzung mit der weiteren Entwicklung der Lehrpläne sind mit voller Berechtigung allgemeine Anliegen. Ob es die Kritik an der Fülle des Lehrstoffes ist, ob immer wieder die Frage nach besserer Gliederung in Kern- und Randbereiche der Lehrstoffe gestellt oder ob die Spannung zwischen „traditionellen“ und „neuen“ Lehrstoffen berührt wird — Lehrplanfragen haben stets aktuelle Bedeutung, ja sie sind in ihren Auswirkungen sehr oft von persönlicher Aktualität.

Für die allgemeinbildende höhere Schule haben die anderthalb Jahrzehnte seit dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes mehrere Phasen der Revision und der Erneuerung ihrer Lehrpläne gebracht. Zu einem Teil ist dies auf die organisatorische und strukturelle Entwicklung dieses Schulwesens zurückzuführen, zu einem anderen Teil wurden Erneuerungen durch moderne pädagogische und fachdidaktische Konzepte bewirkt. Dabei wird vielfach, nicht zuletzt auch bedingt durch die Streuung verschiedener Lehrplanbestimmungen über mehrere Jahrgänge von Bundesgesetzblatt und Ministerialverordnungsblatt, der Eindruck fehlender Zusammenhänge oder des nur mühsam Überschaubaren vermittelt. Schon aus diesem Grunde kommt einer geschlossenen Darstellung der Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schule, wie sie nunmehr vorliegt, ein nicht zu unterschätzender Informationswert zu. Gleichzeitig aber wird der gegebene Zusammenhang der einzelnen Lehrplanbestimmungen verdeutlicht, organischer Aufbau und innere Verbindungen werden erkennbar und außerdem wird durch diese Bestandsaufnahme einsichtig, an welchen Punkten die Ansätze einer weiterführenden Erneuerung zu treffen

sind. Die gewissenhafte Beschäftigung mit diesem Lehrplanbestand und die genaue Kenntnis der Lehrplanbestimmungen, auch in ihren Verflechtungen, bilden grundlegende Voraussetzungen für die richtige Fundierung der praktischen Arbeit in der Schule und für die konstruktive Teilnahme an den Arbeiten zur weiteren Entwicklung der Lehrpläne.

Denn es ist als eine vordringliche Aufgabe anzusehen, in kontinuierlicher Entwicklung und unter Beachtung der gegebenen Bedingungen das Lehrplanwerk für die österreichische Schule, orientiert an der Situation des Menschen in unserer Zeit, im großen Zusammenhange zu schaffen. In dieser Hinsicht kommt den Lehrplänen für die allgemeinbildenden höheren Schulen eine hervorragende Funktion zu.

A handwritten signature in black ink, reading 'Fred Sinowatz'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the final letter.

Dr. Fred Sinowatz
Bundesminister für Unterricht und Kunst

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Allgemeiner Teil

I. Studentafeln	15
II. Allgemeines Bildungsziel	32
III. Allgemeine didaktische Grundsätze	35

Pflichtgegenstände

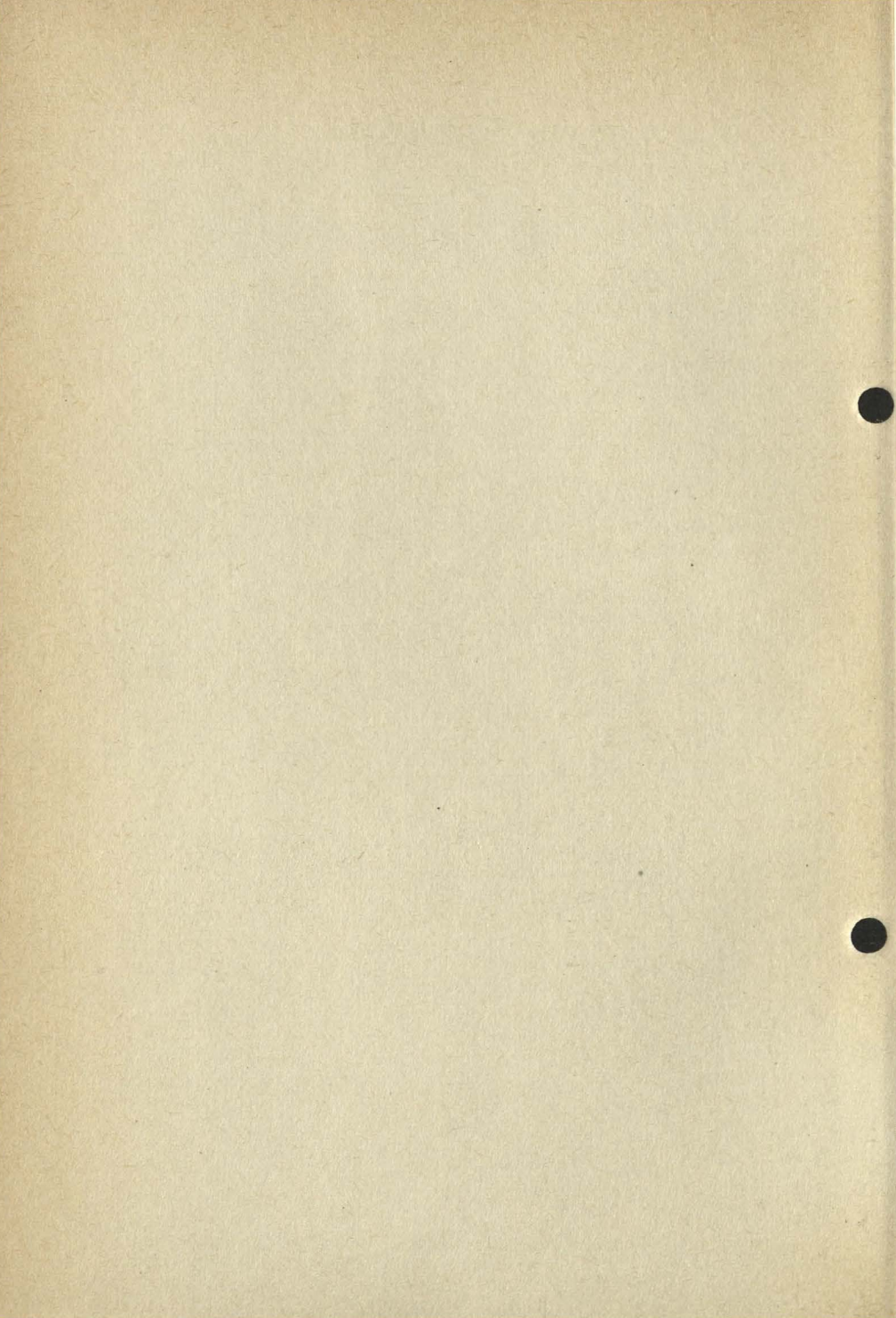
Lehrpläne für den Religionsunterricht	47
Katholischer Religionsunterricht	47
Evangelischer Religionsunterricht	63
Altkatholischer Religionsunterricht	67
Israelitischer Religionsunterricht	73
Geschichte und Sozialkunde	79
Geographie und Wirtschaftskunde	91
Philosophischer Einführungsunterricht	101
Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie	107

Unverbindliche Übungen

Landeskunde	111
Rechtskunde	113
Politische Bildung	117

Anhang

Gesetzliche Grundlagen	A 3
Entstehung von Lehrplänen	A 10
Besondere Formen der AHS und Sonderformen gemäß SchOG	A 11
Konkordanztafel der Lehrplanverordnungen	A 13



Einleitung

Den Lehrplänen kommt in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, im Grundsätzlichen wie im Alltag, besondere Bedeutung zu; sie sind die Vorschriften, die für alle österreichischen Schulen der betreffenden Form verbindlich das Ausmaß, die Bildungs- und Lehraufgaben, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze der einzelnen obligaten, alternativen oder nichtobligaten Unterrichtsgegenstände festlegen, aber auch allgemeine Bildungsziele, Unterrichtsprinzipien und allgemeine didaktische Grundsätze enthalten. (Gesetzliche Grundlagen siehe Anhang.)

Sie sind es damit auch, die die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Arbeit an den einzelnen Schulen der betreffenden Form im gesamten Gebiet der Republik Österreich (soweit es sich um öffentliche Schulen oder Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt) und so auch die Gleichheit der von den Schülern und Absolventen erworbenen Qualifikationen und Berechtigungen gewährleisten. Andererseits sichern sie durch die Schaffung inhaltlicher und methodisch-didaktischer Freiheitsräume (siehe Allgemeine didaktische Grundsätze) die erwünschte Flexibilität und Individualisierung des Unterrichts. Und schließlich sind sie bemüht, über die Grenzen der einzelnen Unterrichtsgegenstände hinweg Grundlagen, Verbindungen, Ausblicke, Konzentrationsfelder, Einsichten anzuregen.

Die Lehrpläne sind gemäß Schulunterrichtsgesetz ferner auch die Grundlage, auf die sich die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung und über die Reifeprüfung beziehen; zur Unterstützung der Lehrplanaufgaben werden Schulveranstaltungen durchgeführt; Lehrbücher und andere Unterrichtsmittel werden im Hinblick auf ihre Lehrplangemäßheit approbirt.

Die Ausbildung der Lehrer für höhere Schulen an den Universitäten und Kunsthochschulen erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen Lehrpläne (Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, § 10 Abs. 1).

Die ständige Arbeit an den Lehrplänen ist ein wesentlicher Aspekt der Weiterentwicklung des Schulwesens und der Schulreform. Notwendigerweise umfassen Lehrplanänderungen (Novellierungen der betreffenden Verordnungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst) in der

Regel jeweils einzelne oder wenige Unterrichtsgegenstände, oder auch nur bestimmte Teile des Lehrplantexts (wie z. B. bei Anpassung an durch Gesetzesänderung erfolgte Neubenennungen von Schulformen oder Unterrichtsgegenständen). Die Veröffentlichung der betreffenden Verordnung im Bundesgesetzblatt (und ihr Nachdruck im Ministerialverordnungsblatt) umfaßt daher in der Regel nur die jeweils geänderten Teile des Lehrplans, während für die übrigen Abschnitte die bisher geltende Fassung weiter in Kraft bleibt und schon aus Umfangsgründen nicht im Zusammenhang neuerlich abgedruckt wird.

So finden sich in den Lehrplanverordnungen auch häufig Verweise auf den weiter geltenden Text früherer Verordnungen; beides macht oft die Benützung mehrerer Jahrgänge des Bundesgesetzblattes (Verordnungsblattes) erforderlich. Einen fortlaufenden, zusammenhängend in sich geschlossenen Text der geltenden Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) zur Verfügung zu stellen ist daher der vornehmste Zweck dieser Buchausgabe.

Besondere Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schule

Die Sonderlehrpläne bzw. Lehrplanabweichungen der nur an wenigen Schulen oder unikat geführten besonderen Formen und Sonderformen der AHS im vollen Umfang wiederzugeben kann nicht Aufgabe dieses Buches sein, das nur die „normalen“ und weitverbreiteten Formen des *Gymnasiums*, des *Realgymnasiums*, des *Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen* und des *Oberstufenrealgymnasiums* umfaßt. In der Übersicht im Anhang wurden daher bei den besonderen Formen und Sonderformen durch Anführung der betreffenden Lehrplanverordnungen die nötigen Hinweise gegeben, die es dem Benützer im Bedarfsfall leichtmachen, sich die diesbezüglichen Lehrpläne zu verschaffen. Mit Ausnahme der besonderen Abweichungen gelten auch für diese Formen die jeweils geltenden Lehrpläne der Normalformen.

Hinweise für den Benutzer

Der Benutzer dieser Lehrplanausgabe wird gebeten, nicht nur den Lehrplammentext des ihn interessierenden Unterrichtsgegenstandes nachzuschlagen, sondern mit dem *für alle Unterrichtsgegenstände maßgeblichen allgemeinen Teil* zu beginnen: *Studentafel*; *Allgemeines Bildungsziel*; *Allgemeine didaktische Grundsätze*.

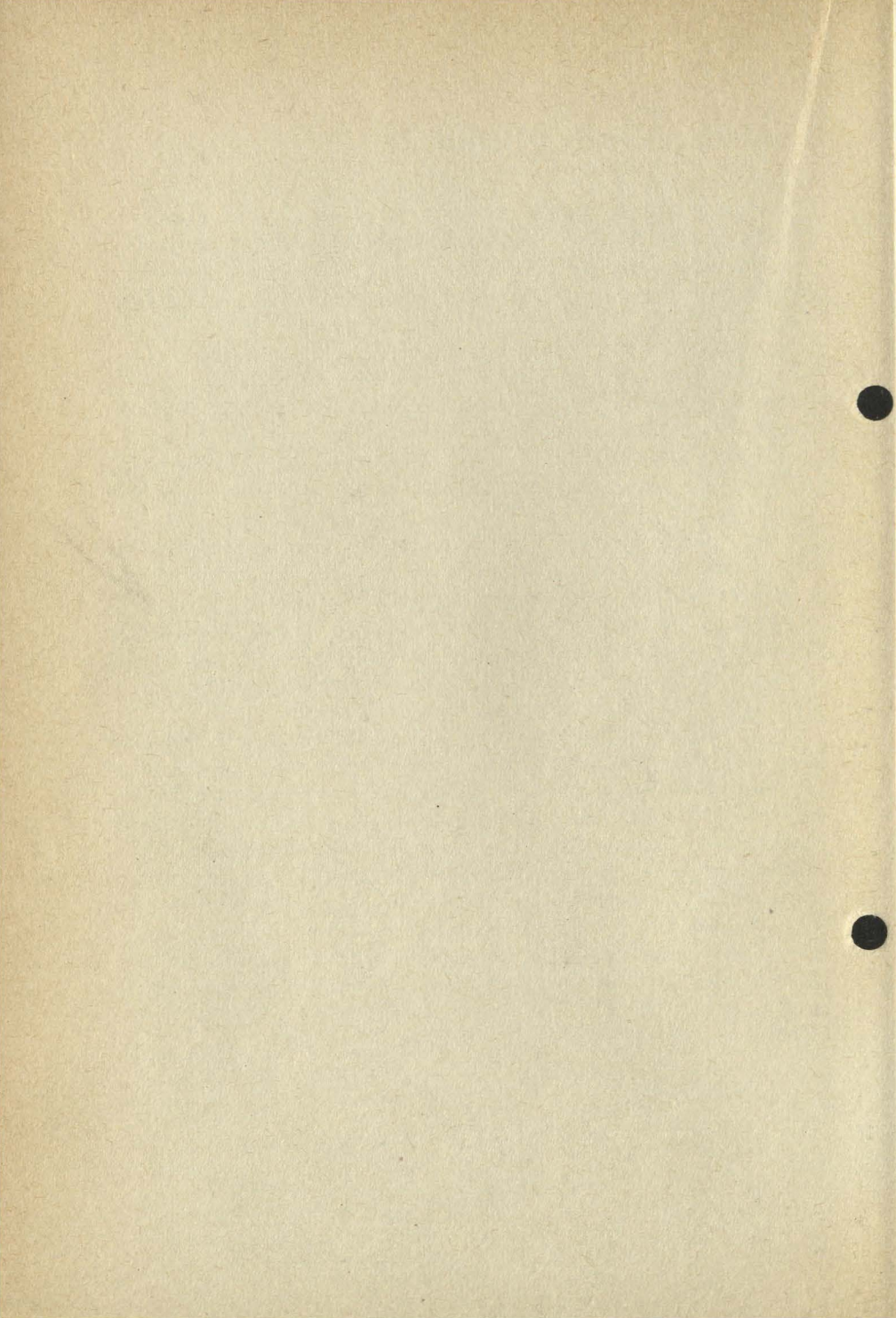
Innerhalb des Lehrplans des betreffenden Unterrichtsgegenstandes sind keineswegs nur die Angaben des *Lehrstoffs* zu beachten, sondern auch die ihnen vorangestellte *Bildungs- und Lehraufgabe* und die ihnen folgenden *Didaktischen Grundsätze*.

Hinsichtlich der jeweils abweichenden Lehrpläne *besonderer Formen* der AHS und der *Sonderformen der AHS* wird auf die Übersicht im Anhang verwiesen.

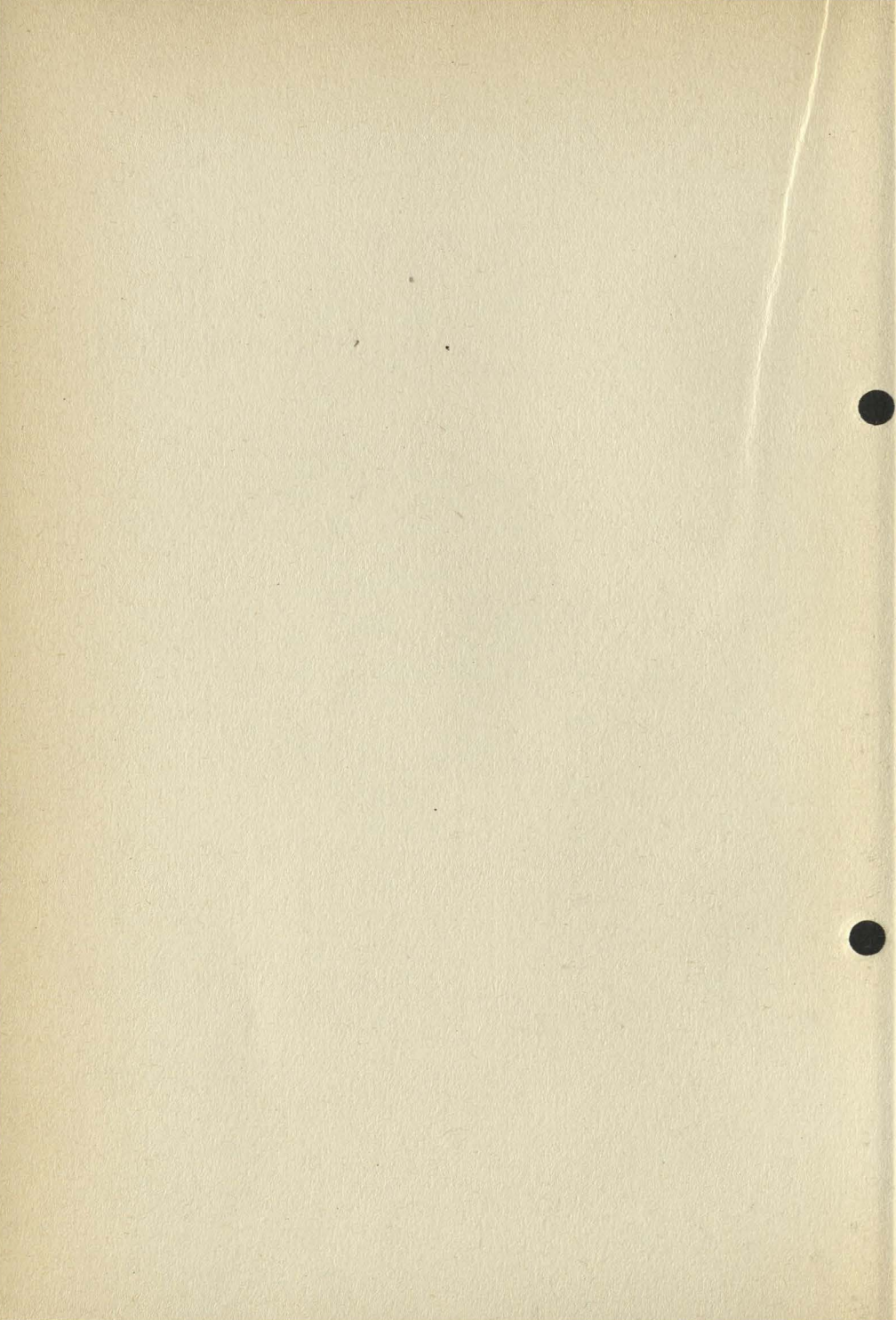
Eine Anmerkung nach der Überschrift des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes zeigt an, mit welcher Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: BGBl. Nr. .../..) der betreffende Lehrplan verlautbart, in Kraft gesetzt oder abgeändert worden ist. Eine *Konkordanztafel* aller in Betracht kommenden Lehrplanverordnungen (Datum der Verordnung, Nummer im BGBl., Nummer im MVBl.) findet sich am Ende des Anhangs.

Es ist vorgesehen, bei Verordnung neuer Lehrpläne bzw. Abänderung von Lehrplänen diese Ausgabe durch *Austauschblätter* jeweils auf dem Stand der geltenden Fassung zu halten. Eine Anweisung zum Ersatz der auszutauschenden Blätter wird dabei jeweils beigelegt werden, die auch die Angaben über das Inkrafttreten der neuen Fassung enthalten wird.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Buches (bzw. seiner späteren Ergänzungen) auslaufend noch geltende alte sowie aufsteigend in Kraft tretende neue Lehrpläne sind jeweils nacheinander mit entsprechenden Hinweisen wiedergegeben. Die betreffenden Blätter des auslaufenden Lehrplans können sodann nach Ablauf des angegebenen Schuljahres entfernt werden.



Allgemeiner Teil



Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule

I. Stundentafeln

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)*

UNTERSTUFE DES GYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unterstufe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Latein	—	—	5	5	10	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	3	3	15	(II)
Biologie und Umweltkunde	3	2	—	2	7	III
Chemie	—	—	2	—	2	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	(IV)
Werkerziehung	—	2	—	2	4	V
Leibesübungen	4	4	4	3	15	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

* BGBl. Nr. 577/1976 (Unterstufe), 607/1976 (Oberstufe, Oberstufenrealgymnasium). Die Lehrverpflichtungsgruppe bezieht sich auf das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965; bei den dort in den Anlagen 1 bis 6 bereits erfaßten Unterrichtsgegenständen steht die Lehrverpflichtungsgruppe hier in Klammer.

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Geometrisches Zeichnen ⁶	—	—	(2)	(2)	2 ⁶	(V)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—8 ⁴	(V)
Werkerziehung	2	—	2	—	4	V
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁵	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	2/4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁶ In der 3. oder 4. Klasse 2 Wochenstunden.

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Latein	—	—	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFE DES GYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Humanistisches, Neusprachliches Gymnasium					Realistisches Gymnasium					Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	Klassen				Summe	Klassen				Summe	
	5.	6.	7.	8.		5.	6.	7.	8.		
Religion	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	(I)
Latein	5	3	3	3	14	5	3	3	3	14	(I)
Griechisch ² /Zweite lebende Fremd- sprache ³	5	3	3	3	14	—	—	—	—	—	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2	3	2	—	7	2	3	2	—	7	(III)
Mathematik	3	3	3	3	12	5	4	4	4	17	(II)
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	3	—	2	7	2	3	—	2	7	III
Chemie	—	—	2	2	4	—	2	2	2	6	(III)
Physik	—	2	3	3	8	3	2	2	3	10	(III)
Philosophischer Einführungsunterricht	—	—	3	2	5	—	—	3	2	5	(III)
Musikerziehung	2	2	—	—	4	2	2	—	—	4	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	—	—	4	2	2	—	—	4	(IV)
Leibesübungen	3	3	3	2	11	3	3	3	2	11	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	34	34	34	34	136	34	34	34	34	136	

¹ Arbeitsgemeinschaft.

² Nur am Humanistischen Gymnasium.

³ Nur am Neusprachlichen Gymnasium.

⁴ Alternative Pflichtgegenstände.

Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen, Förderunterricht: siehe S. 25 und folgende.

UNTERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	4	4	17	(II)
Geometrisches Zeichnen	—	—	2	2	4	(V)
Biologie und Umweltkunde	3	2	2	2	9	III
Chemie	—	—	—	2	2	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	(IV)
Werkerziehung	—	2	2	2	6	V
Leibesübungen	4	4	4	3	15	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—8 ⁴	(V)
Werkerziehung	2	—	—	—	2	V
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁵	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	1/4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Naturwissenschaftl. Realgymnasium ohne Darstellende Geometrie					Lehr- ver- pflich- tungs- gruppe	Naturwissenschaftl. Realgymnasium mit Darstellender Geometrie Mathematisches Realgymnasium					Lehr- ver- pflich- tungs- gruppe
	Klassen						Klassen					
	5.	6.	7.	8.	Summe		5.	6.	7.	8.	Summe	
Religion	2	2	2	2	8	(III)	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	(I)	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache ..	3	3	3	3	12	(I)	3	3	3	3	12	(I)
Latein	5	3	3	3	14	(I)	5 ³	3 ³	3 ³	3 ³	14 ³	(I)
Zweite lebende Fremdsprache ..	—	—	—	—	—		5 ⁴	3 ⁴	3 ⁴	3 ⁴	14 ⁴	(I)
Geschichte und Sozialkunde ..	2	2	2	2	8	(III)	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschafts- kunde	2	3	2	—	7	(III)	2	3	2	—	7	(III)
Mathematik	5	4	4	4	17	(II)	5	4	4	4	17	(II)
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—		—	—	3	2	5	(II)
Biologie und Umweltkunde ..	2	3	2	2	9	III*	2	3	—	2	7	III
Chemie	—	2	2	2	6	(III)	—	2	2	2	6	(III)
Physik	3	2	3	3	11	(III)	3	2	2	3	10	(III)
Philosophischer Einführungs- unterricht	—	—	3	2	5	(III)	—	—	3	2	5	(III)
Musikerziehung	2	2	—	—	4	(IV)	2	2	—	—	4	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	2 ²	2 ²	4	(IV)	2	2	2 ²	2 ²	4	(IV)
Leibesübungen	3	3	3	2	11	(IV)	3	3	3	2	11	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl ...	34	34	34	34	136		34	34	34	34	136	

¹ Arbeitsgemeinschaft.

³ Nur am Naturwissenschaftlichen Realgymnasium mit Darstellender Geometrie.

² Alternative Pflichtgegenstände.

⁴ Nur am Mathematischen Realgymnasium.

* Bzw. in der 7. und 8. Klasse II.

Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen, Förderunterricht: siehe S. 25 und folgende.

UNTERSTUFE DES WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUMS FÜR MÄDCHEN

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	3	3	15	(II)
Biologie und Umweltkunde	3	2	2	2	9	III
Chemie	—	—	2	2	4	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	2	8	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	(IV)
Werkerziehung	—	2	3	4	9	V
Leibesübungen	4	4	4	3	15	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—8 ⁴	(V)
Werkerziehung	2	—	—	—	2	V
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁵	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	2/4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Eine Schülerin kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei sie im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFE DES WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUMS FÜR MÄDCHEN

Pflichtgegenstand	Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	(I)
Latein oder Zweite lebende Fremd- sprache	5	3	3	3	14	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde .	2	3	2	—	7	(III)
Mathematik	3	3	3	3	12	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	3	—	2	7	III
Chemie	—	—	2	2	4	(III)
Physik	—	2	3	3	8	III
Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie	—	3	2	2	7	III
Musikerziehung	2	2	—	—	4	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	2 ²	2 ²	4	(IV)
Werkerziehung für Mädchen	4	—	—	—	4	V
Ernährungslehre und Haus- wirtschaft	—	—	6	4	10	V
Leibesübungen	3	3	3	2	11	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	33	34	36	35	138	

¹ Arbeitsgemeinschaft.

² Alternative Pflichtgegenstände.

OBERSTUFE DES GYMNASIUMS, DES REALGYMNASIUMS UND DES WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUMS FÜR MÄDCHEN

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	(3)	(3)	(3)	(3)	12 ³	(I)
Latein ²	—	4	4	4	12	(I)
Griechisch ⁴	—	4	4	4	12	(I)
Elektronische Datenverarbeitung ..	2	2	2	2	8	II
Darstellende Geometrie ²	—	—	2	2	4	(II)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	4—8 ⁵	(V)
Werkerziehung	2 ⁷	2	2	2	6/8	V
Kurzschrift	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁶	(V)
Maschinschreiben	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁶	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern nicht Pflichtgegenstand.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je drei Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

⁴ Sofern nicht Griechisch, aber Latein Pflichtgegenstand.

⁵ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je ein oder zwei Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

⁶ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je zwei Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

⁷ Nicht am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen.

Unverbindliche Übung ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	5.	6.	7.	8.		
Freie Rede	2	2	2	2	8	V
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Literatur	—	2	2	2	6	III
Medienkunde	—	2	2	—	4	III
Fremdsprachen ²	—	2	2	2	6	(I)
Landeskunde ³	(2)	(2)	(2)	—	2	III
Rechtskunde	—	—	2	2	4	III
Politische Bildung	—	2	2	2	6	III
Mathematik	—	2	2	2	6	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8	III
Chemie	—	—	2	2	4	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	4 ⁴	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	8	IV
Hauswirtschaft	(4)	(4)	(4)	—	8 ⁵	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Für alle als Pflichtgegenstand geführten Fremdsprachen.

³ In der 5. oder 6. oder 7. Klasse zwei Wochenstunden.

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je eine Wochenstunde (einschließlich Unterstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je vier Wochenstunden (einschließlich Unterstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.	
Deutsch	(2)	—	—	—	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	—	—	—	(I)
Latein	(2)	—	—	—	(I)
Griechisch	(2)	—	—	—	(I)
Zweite lebende Fremdsprache	(2)	—	—	—	(I)
Mathematik	(2)	—	—	—	(II)
Darstellende Geometrie	—	—	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam). Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFENREALGYMNASIUM

Pflichtgegenstand	Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik						Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie						Oberstufenrealgymnasium mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie						Lehr- ver- pflich- tungs- gruppe
	Klassen					Summe	Klassen					Summe	Klassen					Summe	
	Ü	5.	6.	7.	8.		Ü	5.	6.	7.	8.		Ü	5.	6.	7.	8.		
Religion	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2	2	8 (+2)	(III)
Deutsch	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	(I)
Erste lebende Fremdsprache ...	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	6	4	3	3	3	13 (+6)	(I)
Latein oder Zweite lebende Fremdspr.	—	—	5	5	4	14	—	—	5	5	4	14	—	—	5	5	4	14	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2 2 2 2 2					8	2 2 2 2 2					8	2 2 2 2 2					8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2 ¹ 2 3 2 —					7	2 ¹ 2 3 2 —					7	2 ¹ 2 3 2 —					7	(III)
Mathematik	6	5	3	3	3	14 (+6)	6	5	4	4	4	17 (+6)	6	5	4	4	4	17 (+6)	(II)
Darstell. Geometrie ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	—	—	—	—	(II)
Biol. u. Umweltkd..	2 ¹	2	3	—	2	7 (+2)	2 ¹	2	3	—	2	7 (+2)	2 ¹	2	3	2	2	9 (+2)	III ³
Chemie	—	—	—	2	2	4	—	2	—	2	2	6	—	2	—	2	2	6	(III)
Physik	2 ¹	2	2	2	2	8 (+2)	2 ¹	2	2	2	2	8 (+2)	2 ¹	2	2	2	3	9	(III)
Philosophischer Ein- führungsunterricht	—	—	—	3	2	5	—	—	—	3	2	5	—	—	—	3	2	5	(III)
Musikerziehung	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	8/4 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	8/4 (+2)	(IV)
Instrumentalmusik..	—	2	2	2	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(V)
Bildnerische Erziehg.	2	2	2	2	2	8 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	4/8 (+2)	2	2	2	2 ²	2 ²	4/8 (+2)	(IV)
Werkerziehung	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	V
Leibesübungen	3	3	3	3	2	11 (+3)	3	3	3	3	2	11 (+3)	3	3	3	3	2	11 (+3)	(IV)
Gesamtwochen- stundenzahl	33	34	35	36	35	140 (+33)	33	34	34	35	35	138 (+33)	33	34	34	35	35	138 (+33)	

¹ In Form einer Arbeitsgemeinschaft.³ Bzw. im Oberstufenrealgymnasium mit ergänzendem Unterricht in der 7. und 8. Klasse II.² Alternativ.

Freigegegenstand ¹	Ü	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
		5.	6.	7.	8.		
Latein oder lebende Fremd- sprache ²	—	—	4	4	4	12	(I)
Griechisch ³	—	—	4	4	4	12	(I)
Elektronische Daten- verarbeitung	—	2	2	2	2	8	II
Darstellende Geometrie ²	—	—	—	2	2	4	(II)
Instrumentalmusik ⁴	2	1	1	1	1	4 (+2)	(V)
Werkerziehung	(2)	—	2	2	2	6 (+2)	V
Kurzschrift	(2)	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁵	(V)
Maschinschreiben	(2)	(2)	(2)	(2)	—	4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern nicht Pflichtgegenstand.

³ Nur sofern Latein Pflichtgegenstand.

⁴ Sofern das betreffende Instrument nicht Pflichtgegenstand.

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je zwei Wochenstunden.

Unverbindliche Übung ¹	Ü	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
		5.	6.	7.	8.		
Freie Rede	—	2	2	2	2	8	V
Bühnenspiel	2	2	2	2	2	8 (+2)	V
Literatur	—	—	2	2	2	6	III
Medienkunde	—	—	2	2	—	4	III
Fremdsprachen ²	—	—	2	2	2	6	(I)
Landeskunde ³	—	(2)	(2)	(2)	—	2	(III)
Rechtskunde	—	—	—	2	2	4	III
Politische Bildung	—	—	2	2	2	6	III
Mathematik	—	—	2	2	2	6	(II)
Biologie und Umweltkunde ..	—	2	2	2	2	8	III
Chemie	—	—	—	2	2	4	III
Physik	—	—	2	2	2	6	III
Schach	—	(1)	(1)	(1)	(1)	4 ⁴	V
Chor	2	2	2	2	2	8 (+2)	V
Spielmusik	2	2	2	2	2	8 (+2)	V
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	8 (+2)	IV
Hauswirtschaft	—	(4)	(4)	(4)	—	8 ⁵	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	2	8 (+2)	(IV)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Für alle als Pflichtgegenstand geführten Fremdsprachen.

³ In der 5. oder 6. oder 7. Klasse zwei Wochenstunden.

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je eine Wochenstunde (einschließlich Unterstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je vier Wochenstunden.

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.	
Deutsch	(2)	—	—	—	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	—	—	—	(I)
Latein oder Zweite lebende Fremdsprache ..	—	(2)	—	—	(I)
Mathematik	(2)	—	—	—	(II)
Darstellende Geometrie ²	—	—	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

² Nur im Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie.

II. Allgemeines Bildungsziel*

Die allgemeinbildende höhere Schule hat wie alle österreichischen Schulen im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Die besondere Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schule ist es gemäß § 34 des Schulorganisationsgesetzes, „den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zur Hochschulreife zu führen“.

Allgemeinbildung ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Erwerb einer bestimmten Menge von Einzelwissen, mit bloßer Übernahme fertiger Erkenntnisse oder mit einer besonderen Berufsqualifikation; sie ist eine aufgeschlossene und verstehende Gesamteinstellung der Persönlichkeit, die Schulung des Denkens, Sachwissen und Werterleben voraussetzt und auf der Auseinandersetzung mit der christlich-abendländischen Kultur in ihrem Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt beruht. Der junge Mensch soll befähigt werden, große Zusammenhänge zu überblicken, sein Wissen und Können selbständig zu vervollkommen, in kritischer Prüfung Probleme zu klären und innerhalb der Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen.

Eine so verstandene Allgemeinbildung bedeutet nicht die Vorbereitung auf bestimmte Fachstudien, sondern eine allgemeine Hochschulreife, die es dem jungen Menschen ermöglicht, im Streben nach der Wahrheit Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, sachlich und logisch

* BGBl. Nr. 295/1967, 607/1976 (Oberstufenrealgymnasium).

zu denken und sich sprachlich genau und klar auszudrücken, und ihn zur Wissenschaft hinführt.

Diese mit der höheren Allgemeinbildung gegebene Hochschulreife soll als Grundlage einer entsprechenden Ausbildung den jungen Menschen befähigen, einen Beruf in verantwortungsvollen und auch in führenden Stellungen auszuüben.

Das Bildungsziel der allgemeinbildenden höheren Schule kann nur durch planvolles Zusammenwirken aller Unterrichtsgegenstände als Vermittler der Kultur- und Bildungsgüter erreicht werden. Diese Zusammenarbeit, die vom Gedanken der Einheit der Bildung auf der Grundlage unserer Kultur in ihrem Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt bestimmt ist, hat in den einzelnen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule und ihren Oberstufenformen einschließlich der Sonderformen verschiedene Ausgangspunkte:

am *Gymnasium* die sprachlich-historischen Fächer und die sich aus ihnen ergebenden Aspekte unserer Kultur;

am *Realgymnasium* die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und ihre Bedeutung für unsere Kultur;

am *Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen* die besonderen Aufgaben der Frau und die lebenskundlichen Bereiche in ihren Beziehungen zu unserer Kultur.

Während für den Anfangsunterricht (1. und 2. Klasse) Lehrplan und Bildungsaufgabe aller drei Formen der allgemeinbildenden höheren Schule identisch sind, setzt mit der 3. Klasse die Differenzierung nach den oben genannten Aspekten ein, die ab der 5. Klasse in den Oberstufenformen weitergeführt wird und sich hier besonders in den typenunterscheidenden Unterrichtsgegenständen ausdrückt.

Die Differenzierung der allgemeinbildenden höheren Schule nach Formen und Oberstufenformen bedeutet aber keine Spezialisierung der Bildung; es ist jeweils ein Zusammenwirken aller Bereiche der Bildung in ihrer eigenständigen und grundsätzlich vergleichbaren Bedeutung gegeben: der muttersprachlichen Bildung, der Fremdsprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften, der religiösen und der philosophischen Bildung, der politischen Bildung auf der von Geschichte und Sozialkunde und von Geographie und Wirtschaftskunde vermittelten Grundlage, der musischen Bildung und der Leibesübungen.

In diesem Zusammenwirken der Bildungsbereiche sind an den einzelnen Oberstufenformen Schwerpunkte gesetzt:

Das *Humanistische Gymnasium* führt zu vertieftem Verständnis der Antike als bis zur Gegenwart wirkender Grundlage der europäischen Kultur.

Das *Neusprachliche Gymnasium* führt zu vertieftem Verständnis der Beiträge anderer Völker zur Entwicklung der europäischen Kultur.

Das *Realistische Gymnasium* führt zu vertieftem Verständnis der Zusammenhänge der geistesgeschichtlichen Grundlagen mit dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Kultur.

Das *Naturwissenschaftliche Realgymnasium* führt zu vertieftem Verständnis des mathematisch-naturwissenschaftlichen Beitrages zur Entwicklung der europäischen Kultur.

Das *Mathematische Realgymnasium* führt zu vertieftem Verständnis des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Beitrages zur Entwicklung der europäischen Kultur.

Das *Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen* führt zu vertieftem Verständnis der besonderen Aufgaben der Frau und ihres Beitrages zur Entwicklung der europäischen Kultur.

Das *Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik* entspricht in seiner Schwerpunktsetzung einem Realgymnasium mit vertiefter Einbeziehung des Beitrages der Musik und der Bildenden Kunst zur Entwicklung der europäischen Kultur, das *Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie* dem Naturwissenschaftlichen Realgymnasium bzw. dem Mathematischen Realgymnasium, das *Oberstufenrealgymnasium mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik und Chemie* dem Naturwissenschaftlichen Realgymnasium.

III. Allgemeine didaktische Grundsätze*

Es ist die Aufgabe der Bildungsarbeit in der 1. und 2. Klasse, vom ungefächerten Unterricht der Grundschule in den Fachunterricht und in die besonderen Arbeitsweisen der allgemeinbildenden höheren Schule allmählich und behutsam überzuleiten und die Entscheidung für die Wahl des weiteren Bildungsganges vorzubereiten. Dieser wichtige Grundsatz für den Anfangsunterricht in der allgemeinbildenden höheren Schule ist in allen Unterrichtsgegenständen ständig und gewissenhaft zu beachten.

Die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule hat die Aufgabe, den Schülern in erster Linie jene Kenntnisse und Wissensgrundlagen sowie jene Lern- und Arbeitshaltung zu vermitteln, die für den Besuch der Oberstufe Voraussetzung sind. Es kann nicht in allen Unterrichtsgegenständen ein abgeschlossenes Ganzes geboten werden. Jedenfalls aber sollen die Schüler am Ende der Unterstufe über ein Wissen und Können verfügen, das auch den Übertritt in berufsbildende Schulen oder in andere Formen der Berufsausbildung gewährleistet.

Die Oberstufe hat die Aufgabe, in allen Unterrichtsgegenständen die Bildungsarbeit zum Ziel einer umfassenden und vertieften Allgemeinbildung zu führen; der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schule wird mit der Reifeprüfung abgeschlossen, durch die die Hochschulreife des Schülers festgestellt wird.

Anordnung, Gliederung und Akzentuierung des im Lehrplan der einzelnen Klassen angeführten Jahresstoffes einschließlich der Auswahl der notwendigen Beispiele sind der verantwortlichen Entscheidung des Lehrers überlassen. Die angegebene Reihenfolge der Sachgebiete bedeutet, wo sie sich nicht zwingend aus dem Zusammenhang des Stoffes ergibt, eine Empfehlung. Bei der Stoffauswahl ist neben dem sachlogischen Aufbau auch die Möglichkeit und Notwendigkeit exemplarischer Behandlung zu beachten.

Die im Lehrplan durch das Wort „allenfalls“ gekennzeichneten Erweiterungstoffe sollen nur dann behandelt werden, wenn in einer Klasse günstige Voraussetzungen gegeben sind und vor allem die Gewähr besteht, daß der verpflichtende Lehrstoff gründlich durchgearbeitet und in seinem Unterrichtsertrag gesichert werden kann.

* BGBl. Nr. 295/1967, 607/1976 (Oberstufenrealgymnasium).

1. Wahl und Anwendung der Methode:

Wahl und Anwendung der Methoden des Unterrichts sind dem Lehrer grundsätzlich freigestellt; sie sind schöpferische Leistungen, die von der vollen Verantwortung des Lehrers getragen sein müssen.

Folgende Grundsätze und Bedingungen bestimmen die Anwendung der Methoden: der Unterricht muß lebensnahe, anschaulich und altersgemäß sein, die Selbsttätigkeit der Schüler fördern und zu gesichertem Ertrag führen. Er muß den Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit der Klasse wie der einzelnen Schüler, die Struktur des Lehrstoffes, das Ziel des jeweiligen Unterrichtsabschnittes und die konkrete Unterrichtssituation berücksichtigen.

Die Ergebnisse der modernen Psychologie sind für die Gestaltung des Unterrichts nutzbar zu machen.

Im Unterricht steht neben dem Vermitteln und Üben von Wissen und Können gleichwertig die Erziehung des einzelnen in der Gemeinschaft.

2. Lebensnähe des Unterrichts und der Erziehung:

In allen Gegenständen muß der Unterricht in Stoffauswahl und -darbietung lebensnahe und gegenwartsbezogen sein. Die vermittelten Kenntnisse müssen dem aktuellen Stand des gesicherten Wissens entsprechen; darüber hinaus können auch Ausblicke in Forschungsbemühungen gegeben werden.

Der Grundsatz der staatsbürgerlichen Erziehung muß den gesamten Unterricht durchdringen. In geeigneter Form ist dabei immer wieder an der Erziehung zu demokratischem Verhalten und mitbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein in allen Bereichen der menschlichen Gesellschaft zu arbeiten (Familie, wirtschaftliches und soziales Verhalten in kleinen und großen Gruppen, Toleranz, Arbeitsethos, Verkehrserziehung, Geistige Landesverteidigung).

Von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind auch die Aufgaben der Gesundheitserziehung.

In allen diesen Bereichen können die Schüler in Klassen- und Schulgemeinschaft erfolgreich mitwirken.

Die Schule ist infolge ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit auf einen bestimmten Wirkungskreis in der Bildung der Jugend bezogen. Sie muß sich aber auch mit den allgemein zugänglichen außerschulischen Bildungs- und Erziehungsfaktoren auseinandersetzen und den jungen Menschen zu sinnvollem Gebrauch der angebotenen Möglichkeiten er-

ziehen. Vor allem ist es Aufgabe aller Unterrichtsgegenstände, für einen selbständigen Bildungserwerb Anregungen zu geben und Motivationen zu schaffen. Dabei ist auf Bedeutung, Wert und Gefahren der Massenmedien hinzuweisen (Medienerziehung).

3. Anschaulichkeit:

Stoff- und zeitgemäße Arbeitsformen ergeben sich u. a. aus dem Grundsatz, daß jeder Unterricht durch unmittelbare oder mittelbare Anschauung gestützt und bereichert werden soll; dies gilt in besonderem Maße für die Unterstufe. Damit wird auch der Gefahr eines reinen Wortwissens begegnet.

Alle verfügbaren Lehrmittel, vor allem die Mittel der bildlichen und graphischen Darstellung und der Tonaufnahme sowie Film, Hörfunk und Fernsehen, sind in den Dienst der Veranschaulichung zu stellen. Einen wichtigen Beitrag in diesem Sinne leistet die unmittelbare Begegnung mit der Wirklichkeit durch Übung und Experiment, auf Lehrausgängen, Wandertagen, Schikursen und Schullandwochen.

Die Forderung, Anschaulichkeit im Unterricht durch sinnvolle Verwendung von Lehrmitteln und durch die Begegnung mit der Wirklichkeit zu erzielen, gilt für jeden Unterrichtsgegenstand; besondere Hinweise dazu finden sich in den Didaktischen Grundsätzen der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

4. Altersgemäßheit:

Erziehungstätigkeit und Unterricht können nur zum Erfolg führen, wenn sie die Gesetze der Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen beachten. Dem Rechnung tragend, ist die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule in zwei deutlich unterschiedene Abschnitte gegliedert:

Im ersten Abschnitt (1. und 2. Klasse) ist der Lehrplan für alle Formen gleich. Bei den meisten Kindern dieser Altersstufe herrscht das Verlangen vor, die äußere Wirklichkeit besser kennenzulernen und sie zu bewältigen. Die Wißbegierde wendet sich dem Außerordentlichen, dem Verborgenen, dem räumlich und zeitlich Entfernten zu. Körperliche Geschicklichkeit charakterisiert dieses Lebensalter.

Das Kind dieser Altersstufe will das eigene Können vervollkommen. Es lernt fortschreitend genauer und zielbewußter zu beobachten. Die Merkfähigkeit für Einzeltatsachen erreicht ihren Höhepunkt. Die Gegen-

stände der Wahrnehmung und der anschaulichen Vorstellung können unter verschiedenen Gesichtspunkten richtig geordnet, die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen erkannt, die Einzelfälle auch mit Hilfe allgemeiner Zusammenhänge erklärt werden. Besonders charakteristisch ist die Entwicklung der Fähigkeit zum Erfassen abstrakter Beziehungen. Gerade dies kann — da hier große individuelle Unterschiede auftreten — zusammen mit den nun meist erkennbaren stärkeren sprachlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Anlagen für die Wahl des weiteren Bildungsweges (Gymnasium oder Realgymnasium oder Übertritt in die Hauptschule) entscheidend werden.

Die Lehrer werden ihre Beobachtungen über Anlagen und Interessen der einzelnen Schüler sammeln und dem Klassenvorstand mitteilen, damit Eltern und Schüler vor Eintritt der Kinder in die 3. Klasse hinsichtlich des weiteren Studienweges entsprechend beraten werden können. Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-psychologischen Dienst wird empfohlen.

In diesem Abschnitt soll der Unterricht die Fähigkeit der Kinder zu mechanischem Lernen für die Erwerbung sachlichen Wissens nützen. Doch darf die Erziehung zum sachlichen Denken und zum Erkennen von Zusammenhängen nicht vernachlässigt werden. Das verstandesmäßige Lernen muß vorbereitet werden.

Der zweite Abschnitt (3. und 4. Klasse) ist durch den Beginn der Pubertät gekennzeichnet. Der zweite Gestaltwandel bringt Haltungsschwierigkeiten und Bewegungshemmungen sowie eine stärkere Ermüdbarkeit der Schüler mit sich. Auch von ihrem Gemüts- und Willensleben her können Störungen auftreten, die eine Verminderung der Lernfähigkeit und des Lernwillens und auch diszipliniere Schwierigkeiten zur Folge haben. Die Freude an mechanischem Lernen schwindet, der Übergang zu verstandesmäßigem Lernen fällt nicht leicht. Andererseits nimmt aber die Fähigkeit zur Abstraktion weiter zu, und die Strukturen des Denkens entwickeln sich. Das eigene, später auch das fremde Seelenleben gewinnt an Interesse. Daneben verstärkt sich aber auch die kritische Haltung gegenüber Welt und Lebensregeln der Erwachsenen. Der unterschiedliche Entwicklungsrhythmus der Geschlechter tritt in Erscheinung.

In diesem zweiten Abschnitt hat daher der Lehrer ständig die Schwankungen der Leistungsfähigkeit der Klasse und der einzelnen Schüler zu beachten und bei seinen Anforderungen zu berücksichtigen. Er muß aber ein zumutbares Maß an Leistungen fordern. Gerade dadurch kann mancher Schüler vor der Gefahr eines Versinkens im eigenen Innenleben oder einer völligen Abschließung gegenüber der vermeintlich feindlichen Umwelt

bewahrt werden. Es wird am psychologischen Einfühlungsvermögen und am pädagogischen Geschick des Lehrers liegen, die rechte Mitte zwischen Schonung und Forderung zu finden. Der Unterricht hat in der Regel weniger auf das Stoffquantum als auf das Stoffverstehen zu achten.

Im allgemeinen ist auf der Unterstufe stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterricht die bisherigen Erfahrungen der Schüler, ihre Erlebnisse und Beobachtungsmöglichkeiten auswertet, daß er ihre Interessengebiete einbezieht, auf ihre Fassungskraft und ihre geistigen Anlagen Rücksicht nimmt und auch Arbeitstempo und Ausdauer der Schüler berücksichtigt.

Für die Wahl des weiteren Bildungsganges ist es notwendig, daß die Lehrer auf Grund ihrer Beobachtungen den Schüler bzw. die Eltern entsprechend beraten; Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-psychologischen Dienst wird empfohlen.

Der Schüler der Oberstufe hat die Entscheidung über seinen Studienweg an einer der Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schule getroffen. Er wird sich über die Richtung und den Grad seiner Begabungen und Neigungen in zunehmendem Maße klar und faßt schließlich ein bestimmtes Berufsziel ins Auge.

Bei vielen Schülern der 5. und 6. Klasse sind die Krisen der Pubertät noch deutlich zu spüren; der Übergang zur Adoleszenz bringt zunehmende Beruhigung, Klärung und Festigung. Die Führung durch den Lehrer und Erzieher muß die psychische Labilität dieser Altersstufe und die beginnende Formung der Persönlichkeit ebenso berücksichtigen wie die Verschiedenheit der Konstitutionstypen, die Beschleunigung oder Verzögerung in der Entwicklung und den unterschiedlichen Entwicklungsrhythmus der Geschlechter.

Die Fähigkeit zu mechanischem Lernen und die Merkfähigkeit haben nachgelassen; Abstraktionsvermögen, Wille zum verstandesmäßigen Bewältigen von Problemen und Fähigkeit zum Erfassen größerer Zusammenhänge treten stärker hervor. Der junge Mensch sucht nach dem Sinn des Lebens.

Die Arbeitsform der Oberstufe, die durch Vertiefung der Arbeit und Konzentration der Bildungsstoffe charakterisiert ist, und die ihr entsprechende Arbeitshaltung des Schülers wird im wesentlichen mit der 7. Klasse erreicht.

5. Selbsttätigkeit des Schülers:

In jedem Unterrichtsgegenstand ist die Selbsttätigkeit des Schülers in sinnvoller Verbindung mit den dafür geeigneten Stoffgebieten so weit wie möglich zu fördern. Der Schüler ist zu planmäßiger Arbeit aus eigenem Antrieb, mit eigenen Kräften und auf eigenen Arbeitswegen anzuleiten und im Laufe der Oberstufe, besonders in der 9. Klasse, in elementarer Form an die Arbeitsweisen eines wissenschaftlichen Studiums heranzuführen.

Bei allen Formen der Selbsttätigkeit des Schülers ist bloße Betriebsamkeit zu vermeiden. Entscheidend für seine echte selbständige Auseinandersetzung mit dem Bildungsgut sind innere Bereitschaft und Teilnahme.

In kleineren und größeren Gruppen soll auch die Technik der Teamarbeit erlebt und geübt werden. Auch die Mittel des Programmierens des Unterrichts können zur selbständigen Bewältigung geeigneter Aufgaben eingesetzt werden.

Der Altersstufe entsprechend sind die Schüler mit den Techniken der geistigen und — am geeigneten Objekt — auch der manuellen Arbeit wie auch mit den Zusammenhängen zwischen beiden bekannt zu machen.

Der Schüler soll angeregt werden, aus seiner selbständigen Arbeit wie aus der Zusammenarbeit mit anderen seine Begabung und Leistungsfähigkeit zu erkennen und richtig einsetzen zu lernen.

Selbsttätigkeit weckt und steigert Selbstvertrauen, Selbstkritik, geistige Wendigkeit und Urteilsfähigkeit und trägt zur Formung der Persönlichkeit bei.

Die Erziehung zur Selbsttätigkeit soll darüber hinaus dem jungen Menschen die Grundlagen zu selbständigem Bildungserwerb schaffen. Bereits in der Schule wird hierfür der Unterricht in den Freigegegenständen und den Unverbindlichen Übungen angeboten. Dieser selbständige Bildungserwerb wird im weiteren Leben des jungen Menschen von entscheidender Bedeutung sein.

6. Konzentration der Bildung:

Allgemeinbildung kann nicht aus einem Nebeneinander von Einzelwissen oder von einzelnen isolierten Wissensgebieten entstehen. Die Herstellung von Beziehungen zu einer inneren Ordnung muß es dem Schüler ermöglichen, die vermittelten Kenntnisse zu einer Einheit zu verbinden. Diesem Ziel dient die Konzentration der Bildung.

Die Konzentration der Stoffgebiete innerhalb eines Unterrichtsgegen-

standes in Verbindung mit der exemplarischen Methode schafft eine Auswahl und eine Ordnung nach Schwerpunkten und erleichtert das Herausarbeiten überschaubarer Zusammenhänge. Schwerpunkte ergeben sich auch durch Querverbindungen zwischen Unterrichtsgegenständen; in der Darstellung der Beiträge verschiedener Wissensgebiete zu gemeinsamen Themen können ihre Zusammenhänge verdeutlicht werden. In der Ausweitung solcher Themen zu Sachgebieten entstehen eigene Konzentrationsbereiche mehrerer Unterrichtsgegenstände, wie z. B. in der 8. Klasse im Zusammenwirken von Geschichte und Sozialkunde mit Geographie und Wirtschaftskunde zur Staatsbürgerkunde. Ein solcher Konzentrationsunterricht hat die Teamarbeit der Lehrer zur Voraussetzung.

Die Heranziehung außerschulischer Fachleute für Referate und Diskussionen ist fallweise möglich.

In jedem der genannten Konzentrationsfelder kommt auch dem Musischen eine besondere Bedeutung zu. Der Grundsatz der musischen Bildung wird nicht nur von den künstlerisch-literarischen Fächern und den Leibesübungen vertreten, vielmehr haben alle Unterrichtsgegenstände die Aufgabe, auf Aspekte der musischen Bildung Bezug zu nehmen. Vornehmste Mittel der musischen Bildung sind schöpferisches Spiel und nachschöpferische Gestaltung.

7. Sicherung des Unterrichtsertrages:

Jeder Unterricht bedarf der Sicherung des Gelernten und Erarbeiteten. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist der gute Kontakt zwischen dem Lehrer und seinen Schülern. Allzu autoritätsbetonte Haltung erschwert ebenso wie autoritätslose Haltung den Unterricht und die Sicherung seines Ertrages sowie die Wirksamkeit des Erziehens.

Ferner ist es wichtig, den Unterricht lebendig, wirkungsvoll und interessant zu gestalten, jede Gelegenheit zur Gedächtnisschulung zu nützen und den Schüler zu zweckmäßiger Lernarbeit, das heißt zu einer Technik des Lernens zu erziehen, die am besten dem Stoff, dem Zeitaufwand und der persönlichen Eignung entspricht. Was erarbeitet und gelernt wird, muß der Schüler klar erfassen und sicher verstehen. Fremde Hilfe (Nachhilfeunterricht) soll nicht erforderlich sein.

Darüber hinaus hat jeder Lehrer im Rahmen seines Unterrichts vom Schüler stets korrekten sprachlichen Ausdruck zu fordern und den Schüler ständig zur Pflege einer sauberen und lesbaren Schrift und zur übersichtlichen Gliederung seiner Aufzeichnungen anzuleiten; durch sein eigenes Beispiel trägt der Lehrer am meisten zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.

Bei Durchsicht von Mitschriften und häuslichen Arbeiten der Schüler hat der Lehrer nicht nur die sachliche Richtigkeit, sondern auch die sprachliche und formale Gestaltung zu überprüfen und nötigenfalls Verbesserungen zu veranlassen.

Die Sicherung des Unterrichtsertrages hat das dauernde Behalten des Gelernten und Erarbeiteten zum Ziel. Neben dem nur in begrenztem Maße notwendigen wörtlichen Behalten durch Auswendiglernen hebt die freie Form des Behaltens das Wesentliche unter Beachtung seiner Zusammenhänge einprägsam heraus. Das bedeutet eine entscheidende Schulung der Geisteskräfte, ohne die eine echte Sicherung des Unterrichtsertrages nicht denkbar ist und die für Studium und Berufsleben des jungen Menschen von größter Wichtigkeit sind.

Durch sinnvolles Wiederholen wird das Erworbene gefestigt, durch Anwendung in planmäßigen Übungen für selbständige Verwertung bereitgestellt. Dabei soll das Wiederholen nicht allein im Unterricht in unmittelbarer, vergleichender und zusammenfassender Form gepflegt, sondern auch durch entsprechende Aufgabenstellung für die außerschulische Arbeit angeregt werden. Die Wiederholung soll zwanglos zur Anwendung hinführen. Die Übungsaufgaben sind so zu stellen, daß sie in fortschreitendem Maß zu neuen Anwendungen und zur Erarbeitung neuen Wissens und Könnens anregen. Auf der Oberstufe ist dabei auch schrittweise von der regelmäßigen schriftlichen Hausübung zu geeigneten Formen selbständigen Arbeitens überzugehen.

Das Vertrautwerden mit der Unterrichts- und Arbeitssituation der Klasse und in den einzelnen Gegenständen ist für neueintretende Schüler eine wesentliche Voraussetzung ihrer Mitarbeit und ihrer künftigen Leistungen. Daher muß der Lehrer neueintretenden Schülern eine angemessene Frist gewähren, in der sie sich in die Klasse einleben und die mitgebrachten Kenntnisse mit dem Kenntnisstand der Klasse koordinieren können. Der Lehrer hat ihnen dabei die erforderliche Hilfe und Anleitung zu geben.

Bei der Sicherung des Unterrichtsertrages in den Pflichtgegenständen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie sich für alle Schüler auf den jeweils für die ganze Klasse im Unterricht des betreffenden Gegenstandes obligaten Lehrstoff zu beziehen hat. In allen Fällen, in denen ein Teil der Klasse an zusätzlichem Unterricht in einem Pflichtgegenstand oder in stofflich mit ihm unmittelbar verwandten Freigegegenständen beziehungsweise Unverbindlichen Übungen teilnimmt, darf den übrigen Schülern daraus kein Nachteil in der Beurteilung ihrer Leistungen erwachsen.

(Ergänzung für das Oberstufenrealgymnasium:)*

Die didaktischen Grundsätze der allgemeinbildenden höheren Schule gelten im allgemeinen auch für das Oberstufenrealgymnasium. Der Unterricht an dieser Oberstufenform ist darüber hinaus durch besondere Voraussetzungen und Grundsätze charakterisiert:

1. Für die 5. Klasse steht im Vordergrund die Aufgabe, die aus den verschiedenen Schultypen eintretenden Schüler zu einer Klassengemeinschaft zu vereinen und die Grundlagen für die gemeinsame Weiterarbeit zu sichern. Besonderer Betreuung bedürfen die Abgänger der Volksschuloberstufe im Unterricht aus Mathematik und aus der Fremdsprache. In bezug auf die Fremdsprache gilt dies auch für Schüler, die vorher in der Schule eine andere Fremdsprache gelernt haben. Womöglich sollen Schüler ohne sprachliche Vorkenntnisse und solche, deren Vorkenntnisse unter dem Durchschnitt liegen, zu eigenen Gruppen vereinigt werden. Am Ende der fünften Klasse gelten aber für alle Schüler dieselben Anforderungen.

2. Die einjährige *Übergangsstufe* hat die besondere Aufgabe, die grundlegenden Kenntnisse derjenigen Schüler, die für den Eintritt in die 5. Klasse nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, in den mit hoher Wochenstundenzahl besetzten Unterrichtsgegenständen Deutsch, Erste lebende Fremdsprache und Mathematik zu wiederholen, zu ergänzen und auf ein einigermaßen gleiches Niveau zu bringen, das es den Schülern ermöglicht, dem Unterricht in der 5. Klasse zu folgen. Da der Unterrichtsgegenstand Englisch für einen Teil der Schüler erst auf der Übergangsstufe beginnt, kommt ihm besondere Bedeutung zu.

Ferner soll es die Übergangsstufe dem Lehrer ermöglichen, Begabung, Arbeitshaltung und Leistungsbereitschaft des Schülers im Hinblick auf die besonderen Anforderungen dieser Oberstufenform festzustellen.

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE FÜR DIE ÜBERGANGSSTUFE*:

Der Unterricht auf der Übergangsstufe soll die Schüler, die auf Grund der mitgebrachten Voraussetzungen noch nicht für den Eintritt in die 5. Klasse geeignet sind, in den tragenden Unterrichtsgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache (Englisch) und Mathematik durch Wiederholung,

* BGBl. Nr. 607/1976

Ergänzung und Sicherung des grundlegenden Wissens und Könnens für den erfolgreichen Besuch der 5. Klasse vorbereiten.

In der Form von Arbeitsgemeinschaften soll der Unterricht in Geschichte und Sozialkunde — Geographie und Wirtschaftskunde, der Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik die Schüler, aufbauend auf den mitgebrachten Kenntnissen, wiederholend, ergänzend und sichernd, im besonderen zu eigener Tätigkeit, zu deren Auswertung und zum Verständnis für die Aufgaben der betreffenden Pflichtgegenstände der Oberstufe führen.

Den Unterrichtsgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen und den Unverbindlichen Übungen kommt daneben auch die Bedeutung eines Ausgleiches durch musische Bildung und körperliche Übung zu.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜBERGANGSSTUFE*:

Im Unterricht auf der Übergangsstufe ist in besonderem Maße auf die Unterschiedlichkeit der Schüler und der mitgebrachten Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen zu achten. Vor allem ältere, der Schule entwöhnte Schüler bedürfen besonderer Einführung und Beratung. Der Unterricht hat in allen Gegenständen bedachtsam zu beginnen, zumutbare Forderungen zu stellen und zu einer angemessenen Arbeitshaltung zu erziehen. Die Schüler sind dabei in zweckentsprechender Weise mit den grundlegenden Arbeitstechniken vertraut zu machen. Auf gewissenhafte Wiederholung, Erarbeitung, Übung und Sicherung des wesentlichen Lehrstoffes ist im Hinblick auf die Vorbereitung der 5. Klasse größter Wert zu legen. Auf sorgfältiges Arbeiten und angemessenen sprachlichen Ausdruck ist stets zu achten.

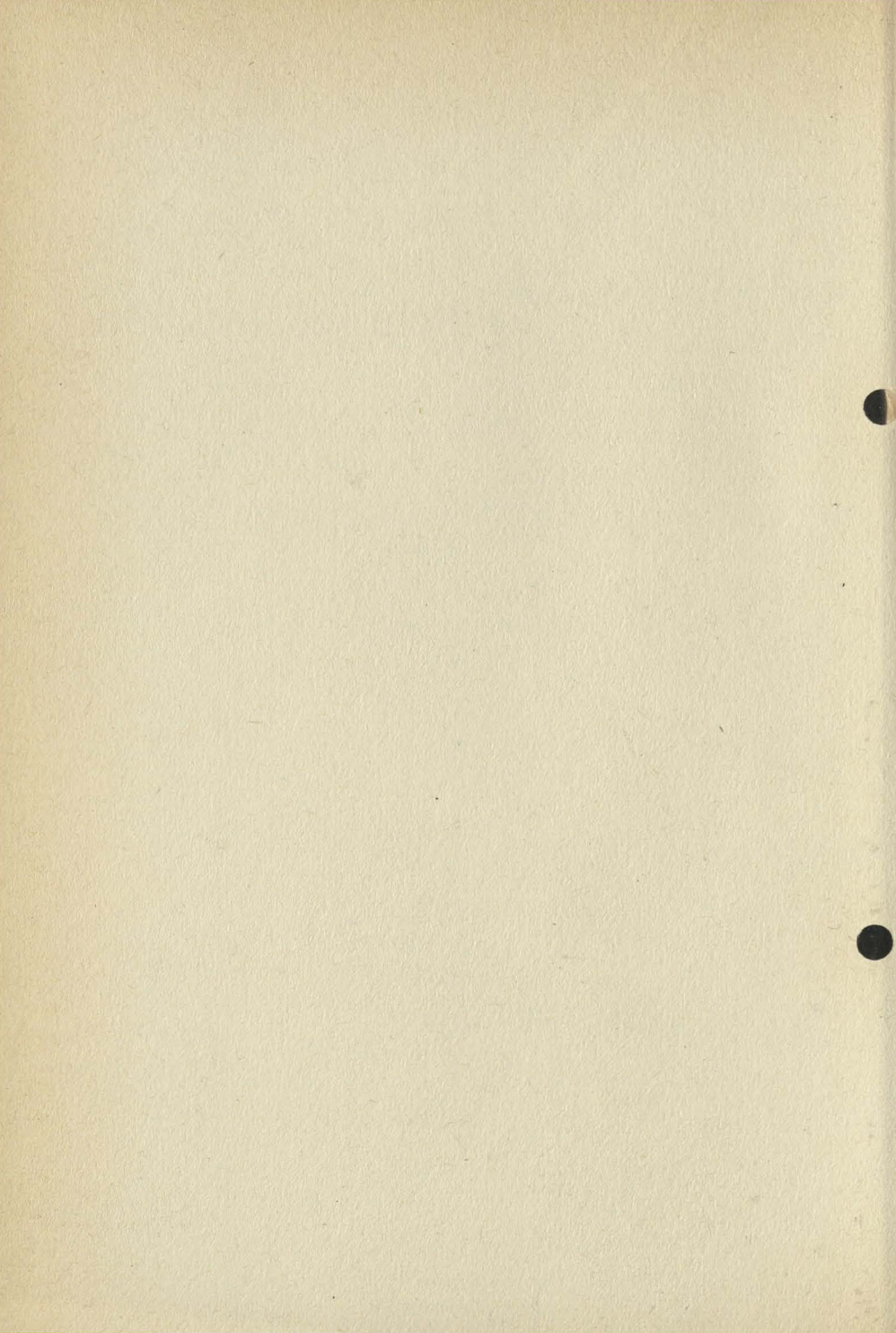
Gegebenenfalls sind audio-visuelle Unterrichtsmittel einzusetzen.

Der Unterricht aus Englisch bringt für manche Schüler die erste Begegnung mit einer Fremdsprache; dies erfordert eine besondere Einstellung auf die Probleme dieses Anfängerunterrichts und auf die Vorbereitung der 5. Klasse.

Im Unterricht der Musikerziehung, der Bildnerischen Erziehung, der Leibesübungen sowie der Unverbindlichen Übungen ist eine über die notwendige theoretische Grundlegung hinausreichende stärkere Belastung der Schüler mit Wissensstoff zu vermeiden.

* BGBl. Nr. 275/1970, 607/1976.

Pflichtgegenstände



Lehrpläne für den Religionsunterricht

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)*:

Katholischer Religionsunterricht

Unterstufe**

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Auf der Unterstufe soll die religiös-sittliche Formung durch das Verständnis für das Wort Gottes bildungsmäßig unterstützt und die Selbsterziehung im Geiste der Frohbotschaft gefördert werden.

LEHRSTOFF:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Glaubensleben soll unter der Führung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses eine Klärung und Festigung erfahren. Dabei ist am gegebenen Ort der Ablauf des Kirchenjahres zu berücksichtigen. Die heilige Messe und das Bußsakrament sind sinngemäß einzubauen.

Die Gebetserziehung hat auf die Mitfeier des Kirchenjahres sowie der heiligen Messe hinzuführen und die Vertiefung der persönlichen Gebetshaltung anzustreben. In diesem Sinne sind auch Gebete, Lieder und Gestaltung der religiösen Übungen einzubeziehen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Leben aus der sakramentalen Gnade (Gnaden- und Sakramentenlehre) und in der Nachfolge Christi (christliche Sittenlehre) soll als Auftrag Gottes und als persönliche Verpflichtung erkannt werden. Dabei ist auch die lebensmäßige Verwirklichung aufzuzeigen.

* Siehe Anhang S. A 9.

** BGBl. Nr. 295/1967.

Die Gebetserziehung hat die liturgische Feier der Sakramente weitgehend zu berücksichtigen und die persönliche Anteilnahme daran zu fördern. Dementsprechend sind auch Gebete, Lieder und Gestaltung der religiösen Übungen miteinzubeziehen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Der historische Gehalt und das heilsgeschichtliche Geschehen im Alten Bund sind als Hinführung auf Christus zu erweisen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Botschaft des Neuen Bundes ist als geschichtliche Wahrheit und als Heilsanruf an den Menschen zu zeigen, der daraus seine Lebensverpflichtung erkennen kann.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Für die 1. und 2. Klasse:

Im ersten Schuljahr ist der Glaubensunterweisung das Apostolische Glaubensbekenntnis zugrunde zu legen. An den durch den Lektionsplan vorgeschriebenen Stellen sind das Sakrament der Buße und das des Altars miteinzubeziehen.

Im zweiten Schuljahr sind Gnade, Sakramente und christliche Sittenlehre dem Lektionsplan entsprechend zu behandeln. Bei den Sakramenten sind nicht nur die liturgischen Handlungen zu erklären, sondern es ist auch eine Einführung in ihre Mitfeier zu geben.

In jedem Schuljahr ist die Feier des Kirchenjahres zu berücksichtigen. Die dafür vorgesehenen Einschaltlektionen sind zeitgerecht einzufügen.

Bei der Verwendung des Lehrstückkatechismus muß bei den ersten Lehrstücken deren Aufbau und die durch den Schüler zu leistende Arbeit eingehend besprochen und sinnvoll eingeübt werden.

Die zweckentsprechende Methode in diesen Schuljahren ist die Katechese, welche auf dem Bibelgut des Lehrstückes aufbaut, es erhellt und in der Erklärung sowie in der Auswertung darauf Bezug nimmt. Ein entsprechendes Tafelbild hat den wesentlichen Inhalt anschaulich zu machen.

Die Merksätze sind, soweit dies möglich ist, gedächtnismäßig von den Schülern festzuhalten. Doch darf sich der Religionsunterricht nicht darauf beschränken. Vielmehr muß auch der Inhalt der Erklärung verständnisvoll und mit eigenen Worten vom Schüler wiedergegeben werden können,

damit er imstande ist, sich mit dem Inhalt persönlich auseinanderzusetzen.

Die im Katechismus angegebenen Überlegungsfragen und Aufgaben sind der Situation der Klasse entsprechend wahlweise in den Unterricht einzubeziehen. Es sollen aber auch nach entsprechender Vorbereitung und Überlegung vom Religionslehrer andere Fragen und Antworten gegeben werden. Keinesfalls darf sich die dem Schüler gestellte Aufgabe mit einem Abschreiben aus dem Buche oder mit bloßem Auswendiglernen begnügen. Es sind auch andere Möglichkeiten systematisch heranzuholen, damit auf diese Weise das Interesse am Lehrgut ständig neu geweckt wird.

Ferner hat der Schüler ein Arbeitsheft zu führen, aus dem die fortlaufende Mitarbeit ersichtlich ist.

Die Aufteilung des Lehrgutes geschieht nach dem Lektionsplan, der zeitlich einzuhalten ist. Sinngemäß ist darauf zu achten, daß bei einem frühen Ostertermin der Gang des Kirchenjahres mit den entsprechenden Lehreinheiten übereinstimmt und die dadurch entfallenden Lehreinheiten nach Ostern eingebaut werden. Auf jeden Fall muß bis zum Ende eines jeden Schuljahres das vorgeschriebene Lehrgut durchgenommen sein. Eine Hinübernahme in das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.

Für die 3. und 4. Klasse:

Den Mittelpunkt des Religionsunterrichtes dieser Klassen stellt die Offenbarung des Alten und Neuen Bundes dar, wie sie in der Heiligen Schrift überliefert ist. Sie ist in ihrer historischen und heilsgeschichtlichen Bedeutung so darzustellen, daß sie von den Schülern erkannt und richtig verstanden wird. Deshalb hat der Unterricht das geoffenbarte Wort als solches darzulegen, die nötigen der Altersstufe entsprechenden Erklärungen hiefür zu geben und seine heilsgeschichtliche Bedeutung als Botschaft Gottes an den Menschen aufzuzeigen. Hiezu sind alle Voraussetzungen zu schaffen, welche den Text der Bibel in ihrer eigentlichen Bedeutung verständlich machen. Sie sollen sich aber innerhalb der Grenze des Bibeltextes bewegen und nur solche historische oder archäologische Darlegungen bieten, die geeignet sind, den Text zu verdeutlichen.

Bei der Behandlung des Alten Testaments ist eine derart geordnete Auswahl zu treffen, daß der Fortgang der Heilsgeschichte deutlich hervortritt.

Im Neuen Testament steht die Person Christi und seine Botschaft vom Vater im Mittelpunkt. Dabei sind auf dieser Stufe ungeklärte Probleme und strittige Fragen der Exegese zu meiden, da die Schüler für solche

nicht die entsprechenden Voraussetzungen besitzen und überdies die Erreichung des Unterrichtszieles dadurch gefährdet werden kann. Vor allem soll durch den Unterricht die Bereitschaft erweckt werden, das Wort der Offenbarung anzunehmen und diesem entsprechend eine Antwort darauf in einer christlichen Lebenshaltung anzustreben. Wo immer es möglich ist, soll der Schüler mit dem Text der Heiligen Schrift in einer zweckdienlichen Auswahl vertraut werden, seine Eigenart kennen und verstehen lernen und zur selbständigen Bibellesung angeregt werden. Ebenso soll die liturgische Verwendung des Bibelgutes in angemessener Weise aufgezeigt werden.

Die Methodik dieses Unterrichtes wird sich weithin an die der Bibelkatechese halten, wobei aber auch die größeren Zusammenhänge aufgezeigt werden müssen.

Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums (2 Wochenstunden)*:

Für die Übergangsstufe sowie für die 5. bis 8. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums ist der Lehrplan BGBl. Nr. 146/1966 sinngemäß anzuwenden: siehe S. 57.

Oberstufe**

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Der Religionsunterricht auf der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sieht sich im Rahmen des allgemeinen Bildungszieles einer dreifachen Aufgabe gegenüber:

Er ist Glaubensvermittlung in der Form der Unterweisung, die den jungen Menschen zu persönlich erworbener Überzeugung und Mündigkeit des Glaubens führen soll. Dazu ist ein entsprechendes Maß an religiösem Sachwissen sowohl bezüglich der Voraussetzungen als auch bezüglich des Inhaltes der katholischen Heilswahrheiten vonnöten. Mit zunehmender geistiger Reife muß der Schüler befähigt werden, die jeweils

* BGBl. Nr. 275/1970.

** Außer am Oberstufenrealgymnasium. BGBl. Nr. 295/1967, 53/1970.

auftretenden Lebens- und Zeitfragen zu erkennen, sich mit ihnen sachlich auseinanderzusetzen und dadurch zu einer sicheren Urteilsbildung zu gelangen. Auf diese Weise soll ihm der Religionsunterricht die Möglichkeit erschließen, sich auf der Basis der Offenbarung ein gültiges Weltbild zu erarbeiten.

Der Religionsunterricht als gesinnungs- und persönlichkeitsbildendes Fach hat weiters darauf hinzuwirken, daß der Schüler seine Selbstbildung zur christlichen Persönlichkeit als verantwortliche Lebensaufgabe erkennt und die in der Gemeinschaft der Kirche gebotenen Heilswirklichkeiten zu nützen bereit ist.

Ebenso soll der junge Mensch befähigt werden, sein Leben als einen Auftrag in Welt und Kirche zu verstehen und die Pflichten seines Lebens im Geiste des Evangeliums zu erfüllen.

Der Religionsunterricht kann diese Aufgabe nur leisten, wenn er zur Teilnahme am Leben der Kirche auffordert, anregt und befähigt.

LEHRSTOFF:

5. Klasse (2 Wochenstunden):

Gott begegnet uns in Christus

Lehrziel: Der Schüler soll eine hilfreiche Deutung seiner altersbedingten Lebensfragen bekommen; er soll bewußt die Frage nach Gott stellen lernen und deren Beantwortung aus dem Raum der Geschichte, der Religion und der Offenbarung in Christus erkennen und kritisch prüfen.

Bildungsziel: Der Schüler soll den Schritt von der Religiosität des Kindes zur bewußten Gläubigkeit des Jugendlichen tun, er soll eine lebendige Beziehung zu seinem Gott finden und sie im persönlichen Gebet ausdrücken lernen. Die liturgische Bildung wird ihm helfen, das Sakrament der Buße und die eucharistische Feier der Gemeinde neu zu verstehen und zu vollziehen.

1. Die geistigen und körperlichen *Probleme der Reifezeit*, ihre ethische Bewältigung, ihr Sinn für das ganze Leben und ihre Deutung auf Gott hin: Ichfindung und Gewissensbildung; die Geschlechtlichkeit und ihre Hinordnung auf Gemeinschaft und Liebe; das Generationsproblem und seine Bewältigung in Freiheit und Ehrfurcht.

2. Der *junge Mensch vor Gott*: der Unterschied zwischen kindlicher Religiosität und mündigem Glauben; das Gebet zum persönlichen Gott; die ständige Erfahrung von Schuld und Vergebung, die neue Beziehung

zum Bußsakrament; der Sinn und die Hilfe der Gemeinschaft im Glauben: Kirche und eucharistische Feier.

3. Die *Fragen der Menschen nach Gott* und ihre Beantwortung aus dem Raum der Religion, der Menschheitsgeschichte und der Gegenwart (natürliche Theologie); unsere Stellungnahme zu den nichtchristlichen Religionen.

4. Die *Beantwortung der Gottesfrage aus der Bibel*: der Gottesglaube Israels und die Gotteserfahrung der Propheten; das Gottesbild des Alten Testaments (der Bundesgott Israels, der Herr der Geschichte und der Schöpfer des Himmels und der Erde); das Wesen der Offenbarung (Inspiration).

5. *Das Zeugnis Jesu* in der Frage nach Gott; seine Gottesverkündigung: Gott als Vater und die Nähe seiner Königsherrschaft.

6. *Jesus als die Antwort Gottes* auf die Frage der Menschen: die Überwindung von Leid und Schuld durch den Erlösungstod Jesu; die Eröffnung neuer Möglichkeiten und der Entwurf des Lebens auf die Zukunft hin, kraft der Auferstehung und Wiederkehr Jesu; die Bejahung des jungen Lebens (die glaubenspädagogische Bedeutung der Christusbotschaft).

7. *Kirchengeschichte*: von der Urkirche bis zur Germanenmission (in Auswahl).

6. Klasse (2 Wochenstunden):

Jesus, der Christus, und seine Kirche als Inhalt unseres Glaubens

Lehrziel: Der Schüler soll aus den Quellen der Offenbarung und der kirchlichen Tradition die Gestalt und das Bild Christi, sein Erlösungswerk und das Wesen und Leben seiner Kirche erkennen und lebendig erfahren.

Bildungsziel: Der Schüler soll zu Christus als seinem persönlichen Herrn eine gläubige Beziehung finden und im Leben der Kirche seine heilbringende Gegenwart erfahren. Die liturgische Bildung hat ihm die sakramentale Zeichenhaftigkeit der Kirche und deren Bezeugung vor allem in der Eucharistie näherzubringen.

1. Die *biblischen Quellen von Jesus Christus* (Kanonbildung); die Christusbotschaft der Urkirche, die literarische und kerygmatische Eigenart der Evangelien, ihre Glaubwürdigkeit und Probleme der Schriftauslegung heute.

2. Das *außerbiblische* und das *geschichtlich-fundamentaltheologische Zeugnis der Evangelien* von der historischen Gestalt und dem Wirken Jesu (Wunder); seine Botschaft, sein Anspruch, sein Erlösungstod und seine Auferstehung.

3. Der *erhöhte Herr*: das Christusbild der wichtigsten neutestamentlichen Schriften (die Geistsendung: Kyrios und Pneuma); die dogmatische Lehre von Christus und der Heiligen Dreifaltigkeit nach den Konzilien; die Christusverkündigung nach den Zeugnissen der Kunst und Literatur in der Kirchengeschichte.

4. *Das Wesen der Kirche* als Jüngerschar Jesu, als das Volk Gottes und als der Leib des Erhöhten — dargestellt nach der Gestalt, dem Leben und den Schriftzeugnissen der Urkirche.

5. *Das Wesen und die Aufgabe der Kirche nach dem 2. Vatikanischen Konzil.*

6. Die *Lebensvollzüge der Kirche*: die Kirche als Ursakrament, die eucharistische Versammlung, die Selbstverwirklichung der Kirche in den einzelnen Sakramenten, die hierarchische Gliederung (Propheten-, Hirten- und Priesteramt) und das charismatische Leben aus dem Heiligen Geist; ihre Verkündigung und die Theologie des Gotteswortes (Schrift und Tradition), die ökumenische Frage und Aufgabe.

7. Die *Zeitlichkeit und die Vollendung der Kirche*: die Kirche der Sünder, die Gemeinschaft der Heiligen (Maria), die eschatologische Pilgerschaft, der Wandel des Selbstverständnisses der Kirche im Laufe ihrer Geschichte, die Wiederkunft Jesu, das Gericht und die Vollendung der Kirche und der Welt im ewigen Reich Gottes.

8. *Kirchengeschichte*: vom Frankenreich bis zum Dreißigjährigen Krieg (in Auswahl).

7. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Verwirklichung des christlichen Lebens heute

Lehrziel: Der Schüler soll die von Gott eröffnete Möglichkeit des erlösten Daseins aus den Quellen der Offenbarung und der Natur selbst einsehen und kritisch würdigen lernen.

Bildungsziel: Der Schüler soll das christliche Menschenbild bejahen und als gnadenhafte Möglichkeit auch seines Lebens in der Gemeinschaft der Menschen zu verwirklichen trachten. Die liturgische Bildung wird ihm aus den verschiedenen Vollzügen und Lebensbereichen heraus einen neuen Zugang zu den einzelnen Sakramenten eröffnen.

1. *Voraussetzung und Begründung des christlichen Menschenbildes*: das Bedürfnis des Menschen nach Klarheit über den Sinn seines Lebens; die Erlösungsbedürftigkeit des Menschen (Erbsünde); die verschiedenen Antworten der Menschen und die Antwort des christlichen Glaubens (Gottes Heil und Gnade; Maria als Urbild des erlösten Menschen).

2. *Die allgemeinen Grundlagen des sittlichen Handelns*: die subjektiven (Gewissen, Willensfreiheit; Schuld und Sünde), die objektiven (Natur, Offenbarung, Gesetz, geschichtliche Situation).

3. *Unser Glaube und unsere Liebe zu Gott* — das Leben des Christen in der Kirche und aus der Kraft Gottes: die Grundlegung des Glaubens in der Taufe, seine Bezeugung in der Liebe zu Gott und in der Verherrlichung seines Namens, in Gebet, Eucharistiefeier und Apostolat; die Sakramente der Firmung und der Weihe als Zurüstung zum Dienst in der Kirche (das 1. bis 3. Gebot).

4. *Die Nächstenliebe* — die grundsätzliche Bezogenheit des Menschen auf den Mitmenschen und die Gemeinschaft, das Leben als Erfüllung eines göttlichen Auftrages; die Lebensbereiche, in denen sich die Nächstenliebe zu verwirklichen hat (4. bis 10. Gebot): das Sakrament der Ehe (in Verbindung mit dem 4. und 6. Gebot).

5. *Unsere Hoffnung* — die Vollendung des christlichen Lebens. Die Gefährdung des christlichen Daseins durch die Sünde, die Aufforderung zur ständigen Umkehr, das Sakrament der Buße; die Gebrochenheit des menschlichen Daseins durch Leid und Tod, die Annahme des eigenen Schicksals, das Sakrament der Krankensalbung; der Tod als die Vollendung und Läuterung des Lebens (Gericht, Fegefeuer), die Möglichkeit des endgültigen Heilsverlustes (Hölle), die ewige Vollendung bei Gott (Himmel).

6. *Kirchengeschichte*: von der Barockzeit bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts (in Auswahl).

8. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Begegnung des jungen Christen mit Zeit und Welt

Je nach der Schultype und der religionspädagogischen Situation der einzelnen Klassen wird Ausmaß und Zeitpunkt der zu behandelnden Stoffe verschieden sein. Sowohl inhaltlich als auch methodisch muß ein großes Maß an Freiheit zugestanden werden. Die auf dieser Altersstufe zu behandelnden Fragen sind:

1. Kirchengeschichte der Gegenwart.
2. Ideengeschichtliche Längsschnitte aus der Gesamtgeschichte der Kirche.
3. Modernes naturwissenschaftliches und geistesgeschichtliches Weltbild und christlicher Glaube.
4. Auseinandersetzung mit den Ideologien der Gegenwart.
5. Kritische Würdigung der großen Religionen der Erde.

6. Unser Verhältnis zu den nichtkatholischen Christen (Ökumenische Probleme).

7. Moderne Bibelkunde und persönliche Beschäftigung mit der Heiligen Schrift.

8. Der Auftrag des Christen im öffentlichen Leben, in Kultur und Zivilisation der Gegenwart; Chancen und Gefährdung des Menschen durch die technische Entwicklung.

9. Die Kirche von heute und morgen und das religiöse Leben der Erwachsenen.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes müssen sich der Tatsache bewußt bleiben, daß sein Ziel im Rahmen der Unterrichtsstunde allein nicht realisiert werden kann. Weiters muß Klarheit darüber bestehen, daß die Quellen didaktischer und methodischer Erkenntnisse sowohl in der Theologie als auch in den anthropologischen Wissenschaften zu suchen sind. Erst in deren wechselseitigem Zusammenwirken, auch mit den anderen Unterrichtsgegenständen, kann sach- und zielgerecht vorgegangen werden.

Der kerygmatische Charakter:

Weil der Religionsunterricht Glaubensverkündigung ist und zum Glauben führen soll, muß die Unterrichtsgestaltung die Gottesbotschaft transparent machen. Dieser kerygmatische Charakter wird durch eine Unterrichtsführung gewahrt, in welcher der Schüler sich persönlich angesprochen erfährt, am Glaubensgespräch sich beteiligt und durch die Verwendung der Heiligen Schrift den unmittelbaren Zugang zur Offenbarung gewinnt.

Der Unterricht soll zum Glaubensakt des Schülers führen. Darum ist der Schüler in eine freie Entscheidungssituation hineinzuführen und darf sich das Ergebnis des Unterrichts nicht in vorverfaßten Aussagen erschöpfen. Obwohl die Glaubensunterweisung in der Schule in Form eines Unterrichtes vor sich geht, muß primär der kerygmatische Charakter die Unterrichtsgestalt bestimmen und so den Religionsunterricht vor dem Absinken zu einer konfessionellen Fachkunde bewahren.

Der unterrichtliche Charakter:

Von den didaktischen Grundsätzen ist vor allem die Wirklichkeitsnähe zu beachten, um den Anschein von Ideologie und Doktrin zu verhindern.

Der Unterricht soll induktiven Charakter haben, vom Erfahrungsbereich der Schüler ausgehen und von dort her die Fragen sichtbar machen, die in der Offenbarung ihre Antwort finden. So wird der Religionsunterricht zu einer Interpretation des gesamten Daseins. Um seine Lebensnähe zu erweisen, muß der Religionsunterricht nicht nur sachgemäß vorgehen, sondern auch in seinen Formulierungen zeit- und altersgemäß bleiben. Diese Forderung ist am besten erfüllt, wenn die Schüler die Ergebnisse und Erkenntnisse des Unterrichtes in ihrer eigenen Vorstellungs- und Sprachwelt wiederzugeben imstande sind.

Die rationale Komponente des Glaubens soll dadurch deutlich werden, daß die Schüler an die Quellen der Glaubenserkenntnis herangeführt, zur Mitarbeit und zu persönlichem Fragen und Suchen nach Erkenntnis angeregt werden. Diese geistige Tätigkeit soll mit zunehmender Reife allmählich vom Lehrer unabhängig werden. Sie wird in der neunten Klasse jene Form erreichen können, bei welcher der Schüler die Auseinandersetzung mit den aktuellen Problemen, auch des weltanschaulichen Bereichs, selbständig zu bewältigen vermag.

Der Lehrplan soll als ein Rahmenprogramm verstanden werden, wobei der Lehrstoff mehr nach exemplarischen Gesichtspunkten und nach individuellen Schwerpunkten ausgewählt werden kann. Die Intensität des Verstehens ist wichtiger als die Extensität des Lehrstoffes.

Aus all dem ergibt sich, daß die Gestalt des Religionsunterrichtes alle in der allgemeinen Unterrichtslehre vorgesehenen Formen aufweisen wird wie: Vortrag, Gespräch, Diskussion, Quellenarbeit, Gruppenarbeit, Referate, Lehrausgänge und die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln aller Art.

Der Unterrichtsertrag:

Soweit der Religionsunterricht Wahrheit und Wissen vermittelt, ist sein Ertrag nach den allgemein gültigen Gesetzen der Didaktik anzustreben, zu festigen und zu sichern. Weil er sich aber in diesen Zielsetzungen nicht erschöpft, sondern durch den Glauben zum Aufbau der christlichen Persönlichkeit und zur Gestaltung eines Lebens aus dem Glauben anleiten soll, muß vom Lehrstoff her immer wieder die Brücke zur Verwirklichung dieser Ziele im aktuellen Leben der Kirche geschlagen werden. Die Durchführung kirchlicher Lebensvollzüge soll entsprechend den Möglichkeiten auch im Rahmen der Schulgemeinschaft angestrebt werden.

5. bis 8. Klasse (am Oberstufenrealgymnasium)* (je 2 Wochenstunden):

Für die Übergangsstufe sowie für die 5. bis 8. Klasse ist der Lehrplan BGBl. Nr. 146/1966 sinngemäß anzuwenden:

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Das Glaubensgut ist als Heilswissen und als christliche Lebensform so zu zeigen, daß eine gefestigte Grundlage erreicht wird.

Das Glaubensleben ist in seiner konkreten Gestalt aufzuweisen, und die Verpflichtung zum lebendigen Glied der Kirche ist erkennbar zu machen.

Dies soll auf Grund der biblischen Botschaft und der Lehre der Kirche geschehen.

In der christlichen Sittenlehre ist die personale und interpersonale Verantwortung so zu zeigen, daß die Persönlichkeitsgestaltung auch den zukünftigen Beruf und die vielfache Gestaltung des christlichen Gemeinschaftslebens miteinschließt. Die Kirchengeschichte hat die Verantwortung des Christen für die Verwirklichung der Botschaft Christi, deren Entfaltung und die Bedeutung für die Probleme der Menschheit sowie die Auseinandersetzung mit diesen aufzuzeigen.

Ein Überblick über die christlichen Lösungen der wesentlichen Probleme der Gegenwart soll zu einer Grundlegung einer dem Sinn der Existenz des Menschen entsprechenden, von der Heilsbotschaft gestalteten Weltanschauung und Weltbewältigung führen.

LEHRSTOFF:

(5. Klasse)

Einführung in das Alte Testament: Literarische Form der Schriften des Alten Testaments — Schöpfungsbericht — Biblische Urgeschichte — Die Grundlinien der alttestamentlichen Geschichte — Die heilsgeschichtlichen Grundzüge — Die Messiaserwartung.

Die wichtigsten Einleitungsfragen zum Neuen Testament: Zeitgeschichtliche Charakteristik — Die Quellen zum Leben Jesu (Evangelen, Apostelgeschichte, Apostelbriefe, Geheime Offenbarung).

* BGBl. Nr. 146/1966, 275/1970.

Die Gestalt und Botschaft Christi auf Grund der Berichte des Neuen Testaments.

Die Liturgische Feier des Kirchenjahres.

(6. Klasse)

Der Glaube an Gott: Das Verlangen des Menschen nach Gott — Die großen Menschheitsreligionen — Die Erkennbarkeit Gottes — Der Sinn des menschlichen Lebens.

Der Glaube an Jesus Christus: Die Offenbarung Gottes — Die Quellen der Offenbarung — Biblische und außerbiblische Zeugnisse — Christus, der Sohn Gottes — Seine Wunder und seine Auferstehung — Die Botschaft vom Vater — Der Weg zum Glauben.

Die Kirche als Stiftung Christi: Wesen der Kirche — Ihre sichtbare Gestalt — Das Leben der Kirche — Das Lehramt der Kirche — Das Priesteramt der Kirche — Das Hirtenamt der Kirche — Die Katholizität der Kirche — Der ökumenische Gedanke in der Kirche — Die Kirche als Heilszeichen.

(7. Klasse)

Das Schöpfungswerk Gottes: Die Schöpfung und die Erhaltung der Welt — Sünde und Leid im Plan der Vorsehung — Die Engelwelt — Die Erschaffung des Menschen — Ursünde und Erbschuld — Erlösungsbedürfnis und Erlösungsnotwendigkeit.

Das Erlösungswerk Christi: Die Verheißung des Erlösers und ihre Erfüllung — Das Kreuzesopfer und seine Vergegenwärtigung in der Messe — Die Früchte der Erlösung.

Das Heilswirken des Heiligen Geistes: Die Gnade — Die Sakramente und Sakramentalien — Das Gebet.

Die Vollendung des Menschen: Tod — Gericht — Hölle, Fegefeuer — Gemeinschaft der Heiligen — Der Himmel.

(8. Klasse)

Grundfragen der Moral: Die religiöse Fundierung der Sittlichkeit (das Gewissen — seine Bindung an objektive Werte — seine Entfaltung). Die Frage nach der Schuld (die Grundentscheidung zwischen Gut und Böses — die Sünde — die Willensfreiheit — die mitbestimmenden Faktoren in der Grundentscheidung) — Die objektive sittliche Ordnung (Gewissen und Gebote — die Gebote Christi — die Gebote der Kirche — Gebote als Hilfe zur Weltbejahung und Weltbewältigung) — Christliche Existenz-

weise (die Nachfolge Christi — die Liebe — Bergpredigt — Leben aus dem Glauben).

Die Gebote als Normen und Lebenshilfen: Das Glauben — das Gebet — die Frömmigkeit — der Eid — das Gelübde. Die Heiligung des Sonntages — das Fasten. Die Gemeinschaft schaffen und schützen — die Familie — Pflicht zur Erziehung und zur Selbsterziehung — Autorität und Mitverantwortung — der Staat. Der Schutz des Einzellebens — Toleranz — Gesundheit — Mord. Der Sinn der Geschlechtlichkeit — Schamhaftigkeit — Keuschheit — Ehe. Sinn und Grenze des Eigentums — Arbeit — soziale Gerechtigkeit. Wahrhaftigkeit und Ehre als Fundament des menschlichen Zusammenlebens. Bildung echter Gesinnung und Gesinnungstreue.

(9. Klasse)

Kirchengeschichte: Kirche unter den Juden — Heidenmission — Kirche im Römerreich — Mönchtum — Germanenmission — Auseinandersetzungen mit dem Heidentum und den Irrlehren — Rom und Byzanz.

Die Idee des Hl. Römischen Reiches — Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Kaisertum — Scholastik — Mystik und mittelalterliche Gläubigkeit — Mißstände — Auflösungskräfte gegen den mittelalterlichen Grundgedanken der Einheit — Glaubensspaltung und Glaubenserneuerung.

Weltmission — Barockzeit — Aufklärung — Französische Revolution und Napoleon — Liberalismus — Kapitalismus — Sozialismus — Kulturkampf — 1. Vatikanisches Konzil — Christliche Weltanschauung und Philosophie und Naturwissenschaft im 19. Jahrhundert — Leo XIII. — Pius X. — Benedikt XV. — Pius XI. — Kirche und Nationalsozialismus — Pius XII. — Die Weltkirche in der Gegenwart — Johannes XXIII. — Paul VI. — 2. Vatikanisches Konzil.

Der Überblick über die österreichische Kirchengeschichte könnte eventuell anschließend an die allgemeine Kirchengeschichte geboten werden, um im Zusammenhang damit die Hauptlinien der allgemeinen Kirchengeschichte zu wiederholen.

Christliche Weltanschauung: Die Grundfragen nach Wahrheit, Sittlichkeit, nach dem Wesen des Menschen als Individuum und in der Gemeinschaft, nach Staat, Macht und Politik, nach Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft und nach Religion sollen von der christlichen Lehre her beantwortet und eine Lösung auf die Probleme, welche Existentialismus, Positivismus, Materialismus und Humanismus aufwerfen, gezeigt werden.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

(5. Klasse)

In diesem Schuljahr sollen die Schüler einen geschlossenen Eindruck von der Heilsgeschichte des Alten und Neuen Bundes gewinnen, ihre wesentlichsten Züge festhalten können und mit dem Text der Heiligen Schrift so weit vertraut werden, daß sie selbst mit persönlichem Gewinn diese lesen und verstehen lernen.

Die Heilsgeschichte des Alten Bundes soll die dauernde Grundlage für das Verstehen des Heilswirkens Gottes an der Menschheit bilden.

Deshalb ist eine sorgfältige Auswahl des Lehrstoffes vorzunehmen, wobei die bekannten Tatsachen in ihrer vorbildlichen Bedeutung herauszustellen und vor allem die heilsgeschichtlichen Zusammenhänge zu zeigen sind. Auf die fortschreitende Entwicklung, den inneren Zusammenhang und auf einen überschaubaren Aufbau ist großer Wert zu legen.

Spezifisch literargeschichtliche Erklärungen sollen nur so weit gegeben werden, als sie zum Verständnis des Textes notwendig sind. Deshalb darf keine Exegese im eigentlichen Sinn betrieben werden. Vielmehr steht die Heilsbedeutung im Vordergrund.

Die Aufteilung des Lehrgutes ist so vorzunehmen, daß im Advent und um die Weihnachtszeit die messianischen Weissagungen mit dieser kirchlichen Zeit in Einklang stehen.

Es ist anzustreben, daß die Schüler eine Auswahl des Alten Testaments besitzen.

Spätestens Ende Jänner ist das Alte Testament abzuschließen.

Im neutestamentlichen Unterricht sollen die Person, die Heilsbotschaft und das Heilswerk Christi im Mittelpunkt stehen und durch eine geeignete Auswahl aus den Schriften des Neuen Testaments erkannt werden. Hiezu ist eine praktische Ausgabe des Neuen Testaments heranzuziehen.

Entsprechende Tafelbilder und schlagwortartige Zusammenfassungen sollen einen klaren Überblick bieten. Darüber hinausgehendes Diktieren ist grundsätzlich zu vermeiden.

(6. und 7. Klasse)

Die Heilswahrheiten sind auf Grund der Heiligen Schrift und des Glaubens der Kirche so darzustellen, daß der Schüler sie als verpflichtend erkennt und befähigt ist, seine Glaubensüberzeugung als personale Zustimmung zu leisten. In diesem Sinn soll er im Umgang mit der Heiligen Schrift vertraut gemacht werden und aus dem Worte Gottes sein Glaubensleben bestärkt finden. Deshalb steht die positive Darlegung im Vorder-

grund. Apologetische Fragen sollen so weit behandelt werden, als sie einen aktuellen Bezug auf die Gegenwart und das persönliche Leben haben. Hiefür wird der Religionslehrer sorgfältig überlegen, wo die Bedürfnisse der Schüler liegen und wo eine Notwendigkeit besteht, klärend einzuwirken und aufbauend weiterzuführen.

Besonderer Wert ist auf den Vollzug der Liturgie zu legen, die als der gelebte Glaube erkannt werden soll.

Dem musischen Charakter dieser Anstalten entsprechend, sind die nötigen Querverbindungen herzustellen, ohne dadurch das eigentliche Lehrgut zu beeinträchtigen.

(8. Klasse)

Im Interesse der gesicherten Persönlichkeitsbildung ist die Lösung der ethischen Probleme auf Grund der persönlichen Verantwortung aufzuweisen. Hierbei ist das Hauptgewicht auf die grundsätzlichen Fragen zu legen, bei denen die entscheidenden Ansatzpunkte klar hervorzuheben sind, um die interessierte Mitarbeit und die eigene Überlegung des jungen Menschen anzuregen.

Die Gestaltung des Unterrichtes hat in einer dynamischen Weise die von der Natur des Menschen her gegebenen Tatsachen wie auch die durch die Heilsbotschaft vorliegenden Gegebenheiten so aufzuweisen, daß dadurch erkannt wird, wie im harmonischen Zusammenklang der beiden Kräfte die echte Persönlichkeit zustandekommt.

In diesem Sinne hat der Religionsunterricht auf klare und leicht erkennbare Grundsätze hinzuwirken, wobei die persönlichen Fragen und Anliegen der Schüler weitgehend berücksichtigt werden sollen.

Um ein konkretes Gesamtbild vorlegen zu können, wird es unbedingt notwendig sein, den angegebenen Lehrstoff zu straffen und der Situation der Klasse entsprechend eine abgerundete Auswahl zu treffen. Dabei dürfen gerade die Hauptprobleme nicht außer acht gelassen oder unzulänglich behandelt werden.

Es wird angezeigt sein, immer wieder auf den geistigen Hintergrund der Heilsbotschaft hinzuführen, ohne sich jedoch mit rein verbalen Zitaten zu begnügen. Ebenso sind die Stellungnahmen der Kirche zu aktuellen Fragen mit heranzuziehen.

(9. Klasse)

Dem Lehrstoff dieses Schuljahres kommt die Aufgabe zu, die Grundlage einer weltanschaulichen Bildung und Auseinandersetzung zu vermitteln.

Deshalb steht in der Kirchengeschichte die Darstellung der verschiedenen geistigen Strömungen in der Kirche und der Dialog der Kirche mit der Welt in den einzelnen Jahrhunderten im Mittelpunkt. Eine grundlegende Kenntnis von historischen Vorgängen und eine zusammenfassende Übersicht wird deshalb vorausgesetzt werden müssen. Im wesentlichen soll das geistige Konzept der kirchengeschichtlichen Tatsachen in ihren Grundanliegen aufgezeigt und die Aspekte deutlich gemacht werden, welche bis in die Gegenwart noch einen Einfluß haben.

Die Darstellung der österreichischen Kirchengeschichte soll das Interesse für die christliche Vergangenheit wecken und die Verantwortung für das religiöse Kulturgut und die Gegenwartsaufgaben hervorheben. Dabei ist auch auf die nähere Heimatgeschichte einzugehen.

Die Weltanschauungsfragen sind, soweit sie nicht in die Kirchengeschichte miteinbezogen werden, so auszuwählen, wie das Interesse der Klasse, die Aktualität, die Situation und die notwendige Information zur Auseinandersetzung drängen. Hierbei ist auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, daß klare und knappe Formulierungen als befriedigende Ergebnisse zustandekommen.

Evangelischer Religionsunterricht

Unterstufe*

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:

Der evangelische Religionsunterricht hat das Wort Gottes der Jugend der evangelischen Kirche in der Form des Unterrichtes zu verkündigen. Die Verkündigung von Jesus Christus als dem Herrn seiner Gemeinde und die Einführung in das Leben der Kirche bilden in allen Schulstufen die lebendige Mitte. Der Religionsunterricht soll die Jugend zu bewußten Gliedern der Kirche machen, die in der Gemeinde und in der Welt ihre christliche Gesinnung bewähren und betätigen.

Das Kernstück des Unterrichtes bildet die biblische Verkündigung des Alten und Neuen Testaments.

Der kirchengeschichtliche Unterricht schildert die Geschichte des Evangelismus in der Heimat, im eigenen Volk und in Europa. Es ist besonderes Augenmerk den weltmissionarischen und ökumenischen Aufgaben und Zielen des Evangelismus zu widmen.

Die Gemeinde- und Kirchenkunde soll die Jugend zum Verständnis des Lebens der evangelischen Kirche in unserer Zeit, ihrer Lehre, ihres Gottesdienstes, ihrer Einrichtungen und Werke führen.

Das Kirchenlied ist in seiner Frömmigkeitsgeschichte darzustellen. Es ist in Wort und Weise den Schülern einzuprägen, damit es diese als bleibender Besitz durch das Leben begleitet.

Der Katechismus wird im Zusammenhang mit der Biblischen Geschichte erarbeitet und im Wortlaut eingepägt.

Glaubens- und Sittenlehre sollen den Ertrag des Unterrichtes zusammenfassen und das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart vertiefen.

* BGBl. Nr. 295/1967.

LEHRSTOFF:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Leitthema: Ihr sollt mir ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volk sein (2. Mose 19, 6).

Biblische Geschichte des Alten Testaments: Von der Ur-Kunde bis zum Ende des Alten Bundes, unter Berücksichtigung der Propheten, des Buches Hiob und der Psalmen.

Katechismus: Die Zehn Gebote mit Beschluß und Erklärungen. Erster Glaubensartikel mit Erklärung.

Kirchenkunde: Kirchenjahr und Kirchenlieder, Gesangbuch und Psalter.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Leitthema: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit (Hebr. 13, 8).

Biblische Geschichte des Neuen Testaments: Jesu Leben, Wirken und Lehre; die Wiederkunft Christi; neutestamentliche Zeitgeschichte.

Katechismus: Der zweite Glaubensartikel mit Erklärungen; das Vater-unser mit Erklärungen in Auswahl.

Kirchenkunde: Kirchenjahr und Kirchenlieder; der evangelische Gottesdienst.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Leitthema: Denn ich schäme mich des Evangeliums von Christo nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die da selig macht alle, die daran glauben (Röm. 1, 16).

Biblische Geschichte des Neuen Testaments: Apostelgeschichte, ausgewählte Stellen aus den Apostelbriefen und der Offenbarung des Johannes.

Kirchengeschichte: Von der Urgemeinde bis zur Reformation, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte in Österreich.

Katechismus: Das Glaubensbekenntnis mit Erklärungen.

Kirchenkunde: Vom Leben in der evangelischen Gemeinde; Sprüche, Gebete und Lieder.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Leitthema: Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet

vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater (Matth. 10, 32. 33).

Lesen ausgewählter Bibelabschnitte.

Kirchengeschichte: Von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte in Österreich.

Katechismus: Taufe, Beichte und Abendmahl; Gesamtwiederholung.

Lebensformen der Kirche: Diakonie, Mission, Ökumene.

Kirchenkunde: Aufbau und Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich.

Einführung in den Gebrauch des Kirchengesangbuches.

Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums (2 Wochenstunden)*:

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL: siehe S. 63.

LEHRSTOFF:

Das Zeugnis der Bibel Alten und Neuen Testaments; Verheißung und Erfüllung des dreieinigen Gottes.

Das christliche Glaubensbekenntnis.

Kirchenjahr und Gottesdienst.

Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart.

Oberstufe**

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL: siehe S. 63.

LEHRSTOFF:

5. Klasse (2 Wochenstunden):

Bibelkunde des Alten Testaments: Das Alte Testament als Buch der Kirche, als Glaubenszeugnis des Alten Bundes und als zeitgeschichtliches Dokument. Die Entstehung des Alten Testaments, seine Weitergabe, seine literarische und künstlerische Bedeutung.

* BGBl. Nr. 2/1969, 275/1970.

** BGBl. Nr. 146/1966, 295/1967, 275/1970.

Lektüre ausgewählter Abschnitte und Einprägung von grundlegenden Bibelstellen im Wortlaut.

Kirchenkunde: Pflege von Choral- und Psalmengesang.

6. Klasse (2 Wochenstunden):

Bibelkunde des Neuen Testaments: Das Wort Gottes in Jesus Christus und das Glaubenszeugnis der Urkirche. Die Entstehung und Überlieferung des neutestamentlichen Kanons.

Lektüre ausgewählter Abschnitte und Einprägung von grundlegenden Bibelstellen im Wortlaut.

Katechismus: Die Zusammenfassung der biblischen Botschaft im Katechismus.

7. und 8. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Der Lehrplan BGBI. Nr. 295/1967 für die 7., 8. und 9. Klasse ist so zu straffen, daß er in der 7. und 8. Klasse erarbeitet werden kann:

(7. Klasse)

Die Kirchengeschichte in Längsschnitten und Themenkreisen. Die Predigttexte und Lieder im Kirchenjahr.

Das Gebet des Herrn.

Das christliche Glaubenszeugnis in der bildenden Kunst.

(8. Klasse)

Religionskunde. Die Offenbarung in Jesus Christus.

Die Evangelische Glaubenslehre in Entfaltung der Grundgedanken: Schöpfung, Erlösung und Vollendung.

Vergleichende Konfessionskunde unter besonderer Berücksichtigung der Ökumenischen Bewegung.

Lektüre ausgewählter Stücke der Bekenntnisschriften.

(9. Klasse)

Allgemeine Ethik: Versuch einer Lebensgestaltung.

Das Evangelium von Jesus Christus als Grundlage der Ethik: Daseinsgestaltung in den gottmenschlichen und mitmenschlichen Grundbeziehungen. Lektüre zu Gegenwartsproblemen.

Altkatholischer Religionsunterricht

ALLGEMEINES UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE*:

Der altkatholische Religionsunterricht wird maßgeblich als Gruppenunterricht gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt.

Das Zusammenziehen von Schülern mehrerer Klassen und Schulen macht es notwendig, daß der Unterrichtsstoff, wie er vom vorliegenden Lehrplan für die einzelnen Klassen vorgesehen ist, im besonderen für die eingerichteten Religionsunterrichtsgruppen auch in einer jährlichen Wechselfolge angewendet wird.

Es ist erstrebenswert, mit einer höchstmöglichen Organisationsform den größtmöglichen Bildungs- und Lehrertrag zu erzielen.

Die im allgemeinen gültigen didaktischen Grundsätze sind auch für den Religionsunterricht anzuwenden, soweit dessen Eigenart es zuläßt.

Unterstufe

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:

Der Religionsunterricht hat an die christlich-sittliche und soziale Bildung anzuschließen, die nach dem Lehrplan für den Religionsunterricht in der Grundschule erzielt wurde. Der weitere Ausbau soll in Verbindung mit Bildern aus dem Ablauf kirchlichen Geschehens aus der Vergangenheit bis zur Gegenwart so vorgesehen werden, daß eine lebensnahe Bildung erzielt wird. Bei der Vermittlung von Bildungsgrundlagen und Kenntnissen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler einerseits für die Teilnahme am Religionsunterricht der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie aller Lehranstalten gleichen oder ähnlichen Ranges vorzubereiten sind; andererseits soll das Ziel der Unterstufe auch in einem Bildungsganzen gesehen werden, das bei einer anderweitig einsetzenden Berufsausbildung oder bei einer Berufsergreifung als abgeschlossene religionsunterrichtliche Bildung gelten kann. Damit sollen die Schüler zugleich befähigt werden, in einer objektiven Geistes- und Gesinnungshaltung verantwortungsbewußt vor Gott und den Menschen

* BGBl. Nr. 295/1967.

als Glieder ihrer Kirche und der menschlichen Gesellschaft wie deren Ordnung zu leben und zu handeln.

In Verbindung mit dem Lehrstoff ist jeweils eine entsprechende Auswahl von Gebeten und Liedern zu bieten.

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN, EINSCHLIESSLICH LEHRSTOFF:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Der Schüler ist so weit in die Bibelkunde einzuführen, als dies zum Verständnis der Bibel und ihrer einzelnen Teile erforderlich ist.

Im Zusammenhange mit der Entstehung der wichtigsten Schriften des Alten Testaments und mit der alttestamentlichen Umwelt ist die Geschichte des israelitisch-jüdischen Volkes so weit zu behandeln, daß der Schüler eine entsprechende Grundlage zum Erfassen des Neuen Testaments erhält.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Unter Heranziehung der neutestamentlichen Zeitgeschichte ist dem Schüler Jesus Christus, sein Leben und seine Wirksamkeit nach der Darstellung der Evangelien nahezubringen. Darauf aufbauend ist der Schüler mit der Geschichte der Urgemeinden in Jerusalem und Antiochia und damit mit der Persönlichkeit des Paulus sowie mit den Fragen des Juden- und Heidenchristentums bekanntzumachen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Im Unterricht sind Bilder aus der Kirchengeschichte zu bieten, soweit sie in das Verständnis der heutigen christlichen Situation hineinführen: Die Kirche bis 313. — Östliches und westliches Christentum bis zur Trennung. — Die Entwicklung des Papsttums. — Kirchlicher Verfall und Reformversuche (Reformation. — Die Anglikanische Kirche. — Die Kirchenversammlung zu Trient). — Die kirchlichen Verhältnisse im 18. und 19. Jahrhundert. — Die Entstehung der altkatholischen Bewegung.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Alt-katholische Kirche: Von der gegenwärtigen kirchlichen Situation ausgehend ist die Lehre und Verfassung der Alt-katholischen Kirche, ihr Verhältnis zur anglikanischen Kirchengemeinschaft und zu den Ostkirchen und ihre Stellung in der Ökumene zu behandeln.

Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums (2 Wochenstunden)*:

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL: siehe unten.

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN, EINSCHLIESSLICH LEHRSTOFF:

Übergangsstufe, 5. Klasse, 6. Klasse:

Wie im Lehrplan BGBl. Nr. 146/1966 (für die 5. und 6. Klasse):

5. Klasse:

Überblick über die religionsgeschichtliche Situation zur Zeitenwende. Jesus, sein Leben und sein Wirken, die Anfänge des Christentums. Die Entwicklung des Gemeindelebens.

Die Persönlichkeit des Apostels Paulus; sein Leben und sein Wirken. Das nachpaulinische Zeitalter und die Zeit der Verfolgung bis zum „Mailänder Edikt“.

6. Klasse:

Die Entwicklung der abendländischen Kirche vom Konzil zu Nicäa bis zur Kirchenversammlung von Konstanz unter der besonderen Beobachtung der Voraussetzungen für die Kirchenspaltung des 11. Jahrhunderts und für die Entstehung der Kirche von England.

Oberstufe**

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:

Der Religionsunterricht baut auf den Bildungs- und Lernerfolg, der bis zur 8. Schulstufe erzielt wurde, auf und soll einen Einblick in das religiöse Leben der Christenheit gewähren. Dabei sind die kulturgeschichtlichen Voraussetzungen zu beachten. Es soll außerdem eine Vertiefung des Verständnisses für die Lehre der Kirche erzielt werden. Auf Grund der dahingehend angestrebten Bildung und der zu erzielenden Kenntnisse sollen

* BGBl. Nr. 146/1966, 275/1970.

** BGBl. Nr. 146/1966, 295/1967, 53/1970, 275/1970.

die jungen Menschen in Fragen des religiösen Lebens zu einem selbständigen Urteilen, zu einer duldsamen und aufgeschlossenen Haltung befähigt werden, die von einer gesicherten Einfügung in das Leben der Kirche, der menschlichen Gesellschaft und ihrer Ordnung ausgeht.

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN, EINSCHLIESSLICH LEHRSTOFF:

5. Klasse (2 Wochenstunden):

Überblick über die religionsgeschichtliche Situation zur Zeitenwende. Jesus, sein Leben und sein Wirken, die Anfänge des Christentums. Die Entwicklung des Gemeindelebens.

Die Persönlichkeit des Apostels Paulus; sein Leben und sein Wirken. Das nachpaulinische Zeitalter und die Zeit der Verfolgung bis zum „Mairländer Edikt“.

6. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Entwicklung der abendländischen Kirche vom Konzil zu Nicäa bis zur Kirchenversammlung von Konstanz unter der besonderen Beobachtung der Voraussetzungen für die Kirchenspaltung des 11. Jahrhunderts und für die Entstehung der Kirche von England.

7. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Reformatoren und die Kirchen der Reformation. Die Gegenreformation. Die kirchliche Entwicklung bis zur Gegenwart. Äußerer Anlaß zu der Entstehung altkatholischer Bistümer. Der Altkatholizismus als Reform im altkirchlichen Sinn. Die Utrechter Union. Die Altkatholische Kirche in Österreich. Die Kirchengemeinschaft mit den anglikanischen Kirchen und die Beziehungen zu den Kirchen der Ökumene.

8. Klasse (2 Wochenstunden):

In allen Schularten, in denen nach den Bestimmungen der 3. Schulorganisations-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 289/1969, die 9. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen ausgesetzt wurde, ist der unter dem 15. August 1966 im BGBl. Nr. 146 ex 1966 bekanntgemachte Lehrplan für die 8. und 9. Klasse in zweckentsprechender Weise zu kürzen und die einzelnen Lehraufgaben zusammenzuziehen, so daß in einem Schuljahr ein entsprechender Überblick vermittelt zu werden vermag:

(8. Klasse)

Angestrebt wird eine fundierte Anwendung aller Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit, die sich für das Leben des einzelnen in der christlichen Gemeinde aus den Anschauungen des Christentums ergeben.

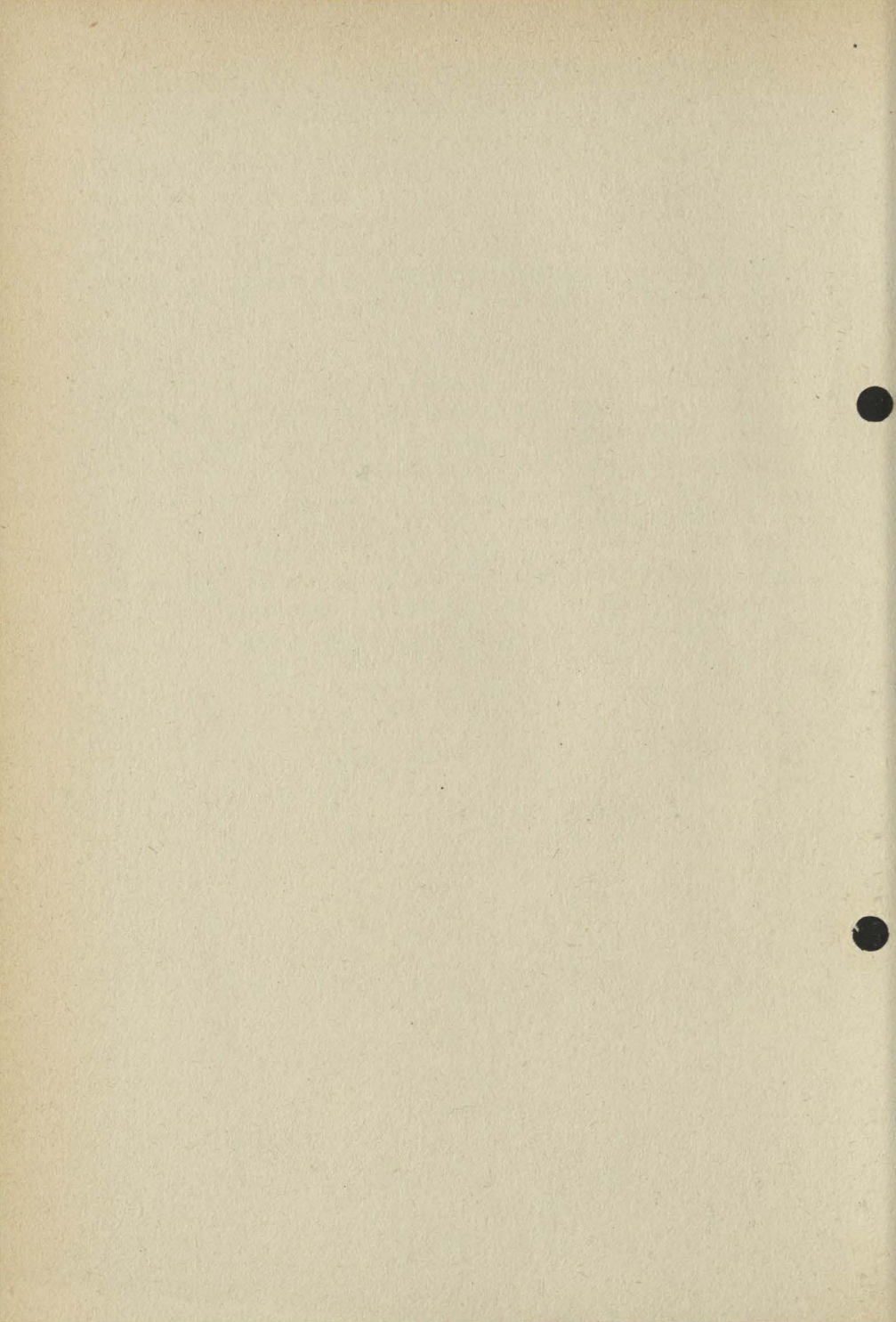
Lektüre und Besprechung ausgewählter Kapitel aus der Bibel. Die Auswahl hat vor allem solche Stellen zu berücksichtigen, die für den Glauben und die Lebensführung besondere Bedeutung haben.

(9. Klasse)

Unter Bedacht auf die vorauszusetzenden Ergebnisse des bisherigen Religionsunterrichtes ist eine Auswahl hinsichtlich der Grundzüge des Glaubens und der Sittlichkeit in geschichtlicher Schau zu bieten.

Nachstehende Themen sind dabei vorgesehen:

1. Gott und seine Offenbarung,
2. die Heilmittel der Kirche,
3. die Erlösung,
4. die Liebe als Grundlage der christlichen Sittlichkeit, mit Berücksichtigung der Situation im Alten und Neuen Testament,
5. die Bergpredigt als Fundament christlicher Sittlichkeit.



Israelitischer Religionsunterricht

Unterstufe*

LEHRZIEL:

Der israelitische Religionsunterricht an allen Lehranstalten, in allen Klassen, bei allen Altersstufen hat die Aufgabe, die jüdische Jugend religiös-sittlich zu erziehen, sie zur Teilnahme am religiösen Leben zu befähigen, von der Erhabenheit unseres Glaubens zu überzeugen, sie in ihrer Selbstachtung zu bestärken schon im Hinblick auf die Größe unserer mehrtausendjährigen Geschichte, auf den unüberbietbaren Opfermut und Opferwillen des jüdischen Volkes, dessen Mentalität sich auch in unseren Tagen beim Werden des alt-neuen ISRAEL dokumentierte.

Zur Erreichung dieses Lehrzieles dienen an der Unterstufe:

1. Der Unterricht in biblischer und nachbiblischer Geschichte, die Einführung in die Literatur des Judentums der Vorzeit und der Gegenwart. Religions- und Sittenlehre in der Darstellung von G. Wolf.

2. Der Unterricht im Hebräischen soll in das Verständnis der Bibel und des Gebetbuches einführen, zur Teilnahme am öffentlichen Gemeindegottesdienst befähigen sowie die Voraussetzungen zur Erlernung des Hebräischen als Umgangssprache schaffen.

3. Der Unterricht in der Religionslehre, der sowohl in systematischer Form als auch im Anschluß an den Unterricht in der Geschichte und im Hebräischen erteilt wird, soll die Grundgedanken des Judentums, den Gottesbegriff, die Lehren von der sittlichen Bestimmung des Menschen und seiner Pflichten entwickeln sowie die Jugend mit dem Werden des Staates ISRAEL vertraut machen.

LEHRSTOFFVERTEILUNG:

Die nachstehende Lehrstoffverteilung hat in vollem Ausmaße nur an jenen Lehranstalten Geltung, an denen der israelitische Religionsunter-

* BGBl. Nr. 295/1967.

richt klassenweise erteilt wird. In Abteilungen, die wegen Schülermangels zwei oder mehrere Klassengruppen umfassen, hat der Religionslehrer auf Grund der ihm von seiner Religionsbehörde erteilten Instruktion eine der Zusammensetzung der Schüler entsprechende Auswahl zu treffen.

1. Klasse (2 Wochenstunden):

- a) Aus dem Lehrbuch der Biblischen Geschichte „Josua“ bis „Sauls Tod“. Geographie des Landes Israel.
- b) Bibellektüre: Zweites Buch Mosis, Kapitel 20, 22, 23. Drittes Buch Mosis, Kapitel 19.
- c) Hebräisch: im Jugendgottesdienstbuch „Maariw und Mincha für Sabbat“; Lesen und Übersetzen an Hand der beigefügten deutschen Übersetzung. Erläuterung des durchgenommenen Stoffes mit besonderer Hervorhebung folgender Stellen: Echad Elohenu, L'cha adonaj, W'soss Hathora, J'hallelu, Hodu, Haschiwenu, Waj'chulu, Magen Awoth, Keduscha, W'schomru; ferner Hawdalah, Schehechejanu.
- d) Sprechübungen aus dem durchgenommenen Lehrstoff. Synagogale Melodien. Die Personalsuffixe, Geschlecht und Zahl des Hauptwortes.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

- a) Wiederholung des Lehrstoffes der ersten Klasse.
- b) Aus dem Lehrbuch der Biblischen Geschichte von „David“ bis zum „Untergang des Reiches Juda“ (586 v.).
Bibellektüre: Psalmen 1, 3, 90 bis 93 (Auswahl), Sprüche Salomos (Auswahl), Jeremia 7, 17, Klagelieder (Auswahl), Jesaia 1, 11.
- c) Hebräisch: Schalosch R'galim (die drei Wallfahrtsfeste): Maariw und Mussaf-Tefilla aus dem Gebetbuch an Hand der deutschen Übersetzung, mit besonderer Hervorhebung folgender Stellen: Waj'daber Mosche, Adonaj-Adonaj, Hallel, besonders die ersten zwei Psalmen Hallelujah und B'zess Jisrael. Der Priestersegen.
- d) Sprachliches: Hinweis auf das Perfektum futurum und Waw conversivum. Sprechübungen aus dem durchgenommenen Lehrstoff. Synagogengesang.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

- a) Erzählungen aus der Biblischen Geschichte. Vom „Babylonischen Exil“ bis zur „Zweiten Tempelzerstörung“.
- b) Bibellektüre: Aus „Hiob“, „Ezechiel“ 18, 37, Psalmen 137, 113 bis 118 (Auswahl).

- c) Hebräisch: Rosch Haschanah: Maariw und Mussaf aus dem Gebetbuch, mit besonderer Hervorhebung folgender Stellen: Tikeu, Sachrenu, M'loch, B'sefer-Chajim, Awinu Malkenu (übersetzen: die ersten fünf und die „Katwenu“). Synagogengesang.
- d) Sprachliches: Wiederholung des bisher durchgenommenen Lehrstoffes und Hinweis auf die Niphal-Form. Sprechübungen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

- a) Wiederholung des bisher durchgenommenen Lehrstoffes. Erzählungen aus der jüdischen Geschichte vom Jahre 70 unserer Zeit bis zur Gegenwart. Der Jüdische Kalender.
- b) Bibellektüre: Aus dem Pentateuch, Zweites Buch Mosis, Kapitel 19, Vers 3 bis 6, Kapitel 20, Vers 1 bis 3, 7, 8, 12 bis 17. Ferner Lesestoff: Auswahl aus „Sprüche der Väter“.
- c) Hebräisch: Jom Kippur: Kol-Nidre, Mussaph, Neila im Zusammenhang mit besonderer Betonung folgender Stellen: Watiten lanu, Mechal, Aschamnu, einige „Al-Chet“, Awinu Malkenu (Chassmenu). Synagogengesang.
- d) Sprachliches: Wiederholung des durchgenommenen Lehrstoffes und Sprechübungen im Rahmen desselben.

Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums (2 Wochenstunden)*:

LEHRZIEL: siehe S. 76.

LEHRSTOFFVERTEILUNG:

Übergangsstufe, 5. Klasse, 6. Klasse:

Wie im Lehrplan BGBl. Nr. 146/1966 (für die 5. und 6. Klasse):

5. Klasse:

Pentateuch. Fünftes Buch Mosis: Ermahnung zur Anhänglichkeit an Gott (Kap. 4, V. 1—8); die zehn Gebote (Kap. 5, V. 6—18); Gottes Sieg (Kap. 9, V. 4—5); das Wesen der Gottesverehrung und ihre Bestätigung gegenüber allen Menschen, besonders den Fremden und Schwachen (Kap. 10, V. 12—22); die Zehentpflicht (Kap. 14, V. 22, 23);

* BGBl. Nr. 146/1966, 295/1967, 275/1970.

soziale Gesetze (Kap. 15, V. 1—18); die Wallfahrtsgesetze (Kap. 16, V. 1—20); Fortsetzung der sozialen Gesetze (Kap. 24, V. 10—22); Dankbarkeit gegen Gott und die Möglichkeit der Erfüllung seiner Gebote (Kap. 30, V. 1—14).

Gebetbuch. Aus den Gebeten für das Neujahrsfest und den Versöhnungstag;

Uwechen ten Pachdecho, elohenu welaue awaussenu melauch, mechal owinu malkenu, olenu.

Geschichte: Esra und Nehemia. Zeit- und Lebensbilder aus der Geschichte des Judentums mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte.

Zusammenfassung der Glaubens- und Pflichtenlehre des Judentums.

Israelkunde (Geographie).

Hebräische Grammatik und die lebendige hebräische Sprache je nach den Vorkenntnissen.

6. Klasse:

Bibel im Urtext: Psalmen, Kap. 3, 6, 19, 23, 33, 90, 91, 92, 93.

Geschichte: Zusammenfassung der Biblischen Geschichte von der Zerstörung des ersten bis zum Untergang des zweiten Tempels. Herzl.

Israelkunde (Geographie).

Hebräische Grammatik und die lebendige hebräische Sprache je nach den Vorkenntnissen.

Oberstufe*

LEHRZIEL:

Der israelitische Religionsunterricht an allen Lehranstalten, in allen Klassen, bei allen Altersstufen hat die Aufgabe, die jüdische Jugend religiös-sittlich zu erziehen, sie zur Teilnahme am religiösen Leben zu befähigen, von der Erhabenheit unseres Glaubens zu überzeugen, sie in ihrer Selbstachtung zu bestärken schon im Hinblick auf die Größe unserer mehrtausendjährigen Geschichte, auf den unüberbietbaren Opfermut und Opferwillen des jüdischen Volkes, dessen Mentalität sich auch in unseren Tagen beim Werden des alt-neuen ISRAEL dokumentierte.

* BGBl. Nr. 295/1967, 53/1970, 275/1970; Oberstufenrealgymnasium siehe auch S. 78.

LEHRSTOFFVERTEILUNG:

Die nachstehende Lehrstoffverteilung hat in vollem Ausmaße nur an jenen Lehranstalten Geltung, an denen der israelitische Religionsunterricht klassenweise erteilt wird. In Abteilungen, die wegen Schülermangels zwei oder mehrere Klassengruppen umfassen, hat der Religionslehrer auf Grund der ihm von seiner Religionsbehörde erteilten Instruktion eine der Zusammensetzung der Schüler entsprechende Auswahl zu treffen.

5. Klasse (2 Wochenstunden):

Pentateuch. Fünftes Buch Mosis: Ermahnung zur Anhänglichkeit an Gott (Kap. 4, V. 1—8); die zehn Gebote (Kap. 5, V. 6—18); Gottes ist der Sieg (Kap. 9, V. 4—5); das Wesen der Gottesverehrung und ihre Bestätigung gegenüber allen Menschen, besonders den Fremden und Schwachen (Kap. 10, V. 12—22); die Zehentpflicht (Kap. 14, V. 22, 23); soziale Gesetze (Kap. 15, V. 1—18); die Wallfahrtsgesetze (Kap. 16, V. 1—20); Fortsetzung der sozialen Gesetze (Kap. 24, V. 10—22); Dankbarkeit gegen Gott und die Möglichkeit der Erfüllung seiner Gebote (Kap. 30, V. 1—14).

Gebetbuch. Aus den Gebeten für das Neujahrsfest und den Versöhnungstag;

Uwechen ten Pachdecho, elohenu welaue awaussenu melauch, mechal owinu malkenu, olenu.

Geschichte: Esra und Nehemia. Zeit- und Lebensbilder aus der Geschichte des Judentums mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte.

Zusammenfassung der Glaubens- und Pflichtenlehre des Judentums.

Israelkunde (Geographie).

Hebräische Grammatik und die lebendige hebräische Sprache je nach den Vorkenntnissen.

6. Klasse (2 Wochenstunden):

Bibel im Urtext: Psalmen, Kap. 3, 6, 19, 23, 33, 90, 91, 92, 93.

Geschichte: Zusammenfassung der Biblischen Geschichte von der Zerstörung des ersten bis zum Untergang des zweiten Tempels. Herzl.

Israelkunde (Geographie).

Hebräische Grammatik und die lebendige hebräische Sprache je nach den Vorkenntnissen.

7. Klasse (2 Wochenstunden):

Bibel im Urtext: Ergänzung und Vertiefung der bereits durchgenommenen Pentateuchstellen (2. Buch Mosis, Kap. 22, Vers 2—30; Kap. 23, Vers 1—17).

Geschichte: Bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Juden in Österreich; Bibelkunde.

Israelkunde (Geographie).

Hebräische Grammatik und die lebendige hebräische Sprache je nach den Vorkenntnissen.

8. Klasse (2 Wochenstunden):

Bibel im Urtext: 3. Buch Mosis, Kap. 19, Vers 1—4, 9—18, 30—37; Kap. 26, Vers 3—13.

5. Buch Mosis, Kap. 30, Vers 11—20.

Geschichte: Zusammenfassung der Lehren des Judentums. Der heutige Staat Israel.

Israelkunde (Geographie).

Hebräische Grammatik und die lebendige hebräische Sprache je nach den Vorkenntnissen. Neuhebräische Literatur.

5. bis 8. Klasse (am Oberstufenrealgymnasium)*
(je 2 Wochenstunden):

Für den israelitischen Religionsunterricht in den Musisch-pädagogischen Realgymnasien** hat der gleiche Lehrplan wie für Realgymnasien zu gelten (siehe S. 76).

Die Schüler sind in Gesang und Musik der Liturgie einzuführen.

* BGBl. Nr. 146/1966, 275/1970.

** Jetzt: Oberstufenrealgymnasien.

Geschichte und Sozialkunde

Unterstufe*

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Der Unterricht soll Einblicke in den Ablauf des Weltgeschehens vermitteln, Einsicht in historische Zusammenhänge eröffnen, Verständnis für das Zeitgeschehen anbahnen und Interesse für dessen Voraussetzungen wecken. Er soll Achtung vor den großen Leistungen einzelner Menschen und ganzer Völker bewirken.

Der Schüler ist mit den Einrichtungen des öffentlichen Lebens vertraut zu machen.

Die sozialkundlichen Bildungstoffe sollen mitmenschliches Verhalten, verantwortungsvolles Handeln und staatsbürgerliches Bewußtsein fördern. Auf Erziehung zu demokratischer Gesinnung, zu Toleranz und zum Mitwirken an den gemeinsamen Aufgaben der Menschen in Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit ist besonderer Wert zu legen.

LEHRSTOFF:

(Mit „Sk“ gekennzeichnete Stoffangaben sind als Hinweise zur Behandlung sozialkundlicher Themen zu verstehen; ihre Zuordnung kann auch zu anderen geeigneten Geschichtsbildern innerhalb des Klassenlehrstoffes erfolgen.)

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Bilder aus dem Bereich der Urgeschichte und der frühen Hochkulturen sowie aus der Geschichte der Antike und des europäischen Mittelalters bis zum Interregnum.

Zeit und Raum; Abgrenzung von Urgeschichte und Geschichte; Bedeutung der Schrift.

* BGBl. Nr. 295/1967.

Aus dem Bereich der Urgeschichte:

Der Fund und seine Auswertung. Vom Sammler und Jäger zum Bauern. Sk: Familie, Sippe, Dorfgemeinschaft. — Steinzeit; Metallzeit (Hallstatt). Entstehung des Handwerks.

Aus der Geschichte der frühen Hochkulturen:

Ägypten. Sk: Lebenssicherung durch gemeinsame Arbeit (Arbeitsformen). — Babylon. Sk: Gesetz und Recht. — Phönizien. Sk: Bedeutung des Handels und der Kulturvermittlung. — Israel. Sk: Eingottglaube als Zusammenhalt und Sendung. — Persien. Sk: Organisation eines Großreiches und Vielvölkerstaates.

Aus der Geschichte des Mittelmeerraumes im Altertum:

Griechen:

Lebensraum und gemeinsame Lebensformen: Sprache, Religion, Spiele. Polis und Kolonisation. Athen und Sparta. Sk: Beispiele staatlicher Ordnungen, Anfänge der Demokratie. — Verteidigung der Freiheit. Periklesches Zeitalter. Sk: Friede fördert die Kunst. — Alexander der Große. Sk: Persönlichkeiten der Geschichte: Möglichkeiten und Grenzen. — Weltgeltung des Hellenismus. Sk: Völkerverbindung durch Kultur und Zivilisation.

Römer:

Bauernvolk in Mittelitalien. Sk: Ständekämpfe, eine Form gesellschaftlicher Auseinandersetzung. — Aufstieg zur Großmacht im Mittelmeerraum; Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Von der Republik zum Kaiserreich (Caesar und Augustus). Die römische Zivilisation. Sk: Bedeutung des Rechts. — Die Römer auf dem Boden unserer Heimat. Das Christentum als umgestaltende Kraft. Sk: Gleichheit vor Gott und Liebe zum Nächsten. — Untergang des römischen Westreiches in der Völkerwanderung der Germanen.

Aus der Geschichte des europäischen Früh- und Hochmittelalters:

Neuordnung der Völker und Verlagerung der politischen Macht. Das Frankenreich. Christianisierung Europas. Ausbreitung des Islam. Sk: Glaube und Machtpolitik. — Karl der Große. Der Bauer und sein Hof. Das Kloster und seine Aufgaben. Abendländisches Kaisertum und Byzanz. Auseinandersetzung zwischen Papsttum und Kaisertum. Lehnswesen und Rittertum. Sk: Internationalität eines Standes. — Romanik. Die Kreuzzüge, ihre politischen, geistigen und wirtschaftlichen Folgen für Europa. Österreich im Früh- und Hochmittelalter (mit Berücksichtigung der Geschichte des eigenen Bundeslandes).

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit vom Interregnum bis zum Wiener Kongreß.

Aus der Geschichte Europas im Spätmittelalter:

Städte und Bürger. Sk: Entwicklung der mittelalterlichen Gesellschaft. — Bildungswesen. Gotik. Staatenbildung in Europa: Hausmachtspolitik, Werden der Nationalstaaten. Europäisches Handelsleben. Sk: Bedeutung des Geldes und wirtschaftlicher Zusammenschlüsse. — Religiöse Bewegungen im Spätmittelalter; Verknüpfung religiöser und nationaler Ziele.

Aus dem Weltgeschehen der Neuzeit:

Ausweitung des Weltbildes, Spaltung des Abendlandes: Erfindungen, Entdeckung neuer Kontinente. Humanismus und Renaissance, Natur und Mensch in neuer Betrachtung. Maximilian I. und Karl V. Sk: Heirat als Mittel der Politik. — Die Reformation. Ritter- und Bauernaufstände. Sk: Niedergang eines Standes. — Erneuerung des katholischen Glaubenslebens. Kampf um die Macht zur Sec. Der Dreißigjährige Krieg. Sk: Schrecken eines Krieges.

Absolutismus und Aufklärung:

Ludwig XIV. Sk: Absolute Herrschaft und gelenkte Wirtschaft. — Abwehr der Osmanen; Österreichs Aufstieg zur Großmacht. Kultur des Barock. England auf dem Weg zur Demokratie. Sk: Herrscher und Volksvertretung. — Die Aufklärung; Mensch und Staat in der Vernunftlehre. Der aufgeklärte Absolutismus in Österreich: Maria Theresia und Joseph II. Sk: Bedeutung von Bildung und Ausbildung in der Gesellschaft. — Werdende Großmächte; das absolutistische Rußland; die Vereinigten Staaten von Amerika. Sk: Menschenrechte als Grundlage einer Staatsverfassung.

Französische Revolution und Zeitalter Napoleons:

Die Französische Revolution und ihre Folgen. Sk: Wirtschaftliche, soziale und geistige Wesenszüge einer Revolution. — Europa unter dem Diktat Napoleons. Erhebung gegen die Fremdherrschaft. Der Wiener Kongreß.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Bilder aus der Geschichte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart.

Beharrung und Fortschritt:

Politik der europäischen Mächte, Versuche einer Einigung Europas. Sk: Verträge zwischen Staaten. — Das Bürgertum als politische Kraft. Liberalismus. Das Biedermeier. Sk: Einstellung zum politischen Leben. — Entwicklungen in Naturwissenschaft und Technik, Entstehung der modernen Industrie. Kampf um die Mitbestimmung im Staat: Revolutionen in Europa.

Nationalismus und Imperialismus, Kapitalismus und Sozialismus:

Nationale Einigungsbewegungen, Kampf um die Vorherrschaft in Europa. Sk: Staat, Nation, Kulturgemeinschaft. — Forscher und Helfer der Menschheit. Sk: Echtes Heldentum. — Großunternehmen und neue Wege der Geldbeschaffung. Wandlung der Gesellschaft und Emporstreben einer neuen Klasse. Richtunggebende Soziallehren. Bildung politischer Parteien. Sk: Bedeutung von Organisationen im modernen Staat. — Neue Wege der Kunst. Streben der europäischen Großmächte nach Weltgeltung. Österreich — ein europäischer Völkerstaat. Sk: Zusammenleben in einem Nationalitätenstaat.

Das Zeitalter der Weltkriege und das Ringen um Völkerverständigung und Frieden:

Der Erste Weltkrieg. Entstehung einer neuen europäischen Staatenwelt im Zeichen demokratischer Verfassungen, unter besonderer Berücksichtigung Österreichs. Die Grundsätze der österreichischen Verfassung. Die Weltmächte. Der Völkerbund. Sk: Wege zur Völkerverständigung. — Kommunismus, Faschismus, Nationalsozialismus. Sk: Gefährdung des Menschen im totalen Staat. — Die Weltwirtschaftskrise. Österreich zwischen den Kriegen. Das nationalsozialistische Deutschland und die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges. Sk: Auswirkungen politischer Propaganda. — Der Zweite Weltkrieg, Wesen des totalen Krieges. Sk: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Recht des Widerstandes. — Zusammenbruch der Gewaltsysteme in Deutschland und Italien, die veränderte Weltlage. Die Vereinten Nationen. Wiederaufbau Europas. Ringen der farbigen Völker um Anerkennung und Gleichberechtigung. Sk: Die Menschheit — eine Familie. — Automation; Atomkraft. Sk: Moralische Verantwortung von Wissenschaft und Technik. — Zunehmende Angleichung der Gesellschaftsschichten in der Lebenshaltung. Sk: Gestaltung der Freizeit, Massenmedien.

Die führenden Weltmächte, Spannungen und friedliche Lösungsversuche. Sk: Koexistenz. — Bemühungen um wirtschaftliche und poli-

tische Zusammenarbeit in Europa und in der Welt. Sk: Wesen und Sinn der Bildungs- und Wirtschaftshilfe.

Österreich zwischen Befreiung und Freiheit. Sk: Verbände, Körperschaften und Parteien im politischen Leben, Bedeutung der Zusammenarbeit. — Der Staatsvertrag. Die Erklärung der immerwährenden Neutralität. Umfassende Landesverteidigung. Österreichs Beteiligung an gesamteuropäischen Aufgaben, seine Mitarbeit in den Weltorganisationen.

Bund, Länder und Gemeinden. Einrichtungen des staatlichen Lebens und der Rechtspflege. Sozialpolitik. Sk: Familie. — Kulturpolitik.

Bedeutende Ereignisse und Entwicklungen in Österreich und in der Welt bis zur Gegenwart.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Geschichtsbilder sollen jene Ereignisse und Zustände zum Inhalt haben, die für einen Zeitabschnitt wesentlich und kennzeichnend sind. In der Darstellung sollen sie anschaulich und leicht faßbar sein, um auf diese Weise ein Nacherleben der Epochen zu ermöglichen und ihr Verständnis zu sichern. Der historische Stoff gibt die Möglichkeit, sozialkundliche Grundbegriffe und Probleme sinngemäß einzuflechten und in altersgerechter Form zu erklären.

Die Fülle des Stoffes zwingt zu exemplarischer Behandlung, doch soll die Aneinanderreihung der ausgewählten Geschichtsbilder so geschehen, daß der zeitliche und ursächliche Zusammenhang erkennbar wird und Leitlinien herausgearbeitet werden können. Erweiterungen des Geschichtsstoffes sind zulässig, wenn es notwendig erscheint, Ergänzungen aus Orts- und Heimatgeschichte vorzunehmen. Aktuelle Ereignisse von besonderer Bedeutung sollen im Unterricht gebührende Beachtung finden.

Besonders in Verbindung mit den sozialkundlichen Bildungstoffen und den Bildern aus der Geschichte der neuesten Zeit und der Gegenwart ist der Vermittlung der wesentlichen staatsbürgerkundlichen Begriffe und Kenntnisse gebührender Raum zu widmen.

Das zur Festigung der Kenntnisse und für den Unterricht auf der Oberstufe nötige Gerüst von Zeit- und Sachbegriffen ist aufzubauen und nachhaltig zu sichern.

Der wichtigste Ertrag des Unterrichtes ist im Vertrautwerden mit den wesentlichen Leistungen und wertvollen Gedanken zu erblicken, die aus der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirken. Durch eine solche Betrachtungsweise wird zugleich der Sinn für allgemeingültige Werte entwickelt.

Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums

GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE — GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE (2 Wochenstunden, in Form einer Arbeitsgemeinschaft)*

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE: siehe S. 43.

LEHRSTOFF:

Aufbauend auf dem Lehrstoff der 8. Schulstufe Behandlung der Formen der Gemeinschaften (wie: Familie; Klassengemeinschaft; Gemeinde; Bundesland; Republik Österreich), der Arten und Bedingungen ihres Funktionierens, ihrer Prinzipien und ihres Zusammenwirkens, ihrer Rechte, Pflichten, Funktionäre und Rollen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Dabei sollen, vom Erlebnisbereich der Schüler her, sinnvolle Möglichkeiten ihrer Selbsttätigkeit (Gespräch, Diskussion, Referat, Exkursion u. a. m.) in den Vordergrund treten.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE: siehe S. 44.

Oberstufe**

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Der Unterricht hat die für eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung bedeutsamen Kenntnisse und Einsichten aus einem gegenwartsbezogenen Überblick über den Verlauf des Weltgeschehens zu vermitteln und zu sichern sowie die Zusammenhänge und Grundlagen des historischen Ablaufes zu verdeutlichen. Daraus sollen vor allem Verständnis für das Zeitgeschehen und Fähigkeit zu selbständigem Urteil erwachsen.

Die gründliche Behandlung der Geschichte Österreichs und der Staatsbürgerkunde soll Achtung vor den Leistungen der Vergangenheit und Aufgeschlossenheit für die Aufgaben der Gegenwart und Zukunft bewirken und das staatsbürgerliche Bewußtsein stärken.

* BGBl. Nr. 607/1976.

** BGBl. Nr. 275/1970.

Die sozialkundlichen Bildungstoffe sollen ein besseres Verstehen historischer Vorgänge sowie der Gesellschaftsordnungen und ihrer Entwicklung ermöglichen, zu höherem sozialem Verantwortungsbewußtsein führen, zu aktiver Teilnahme am öffentlichen Leben anregen und zu einer von Toleranz und Humanität geprägten Lebensführung beitragen.

LEHRSTOFF:

Sozialkundliche Bildungstoffe (folgende sozialkundliche Grundbegriffe und Bildungstoffe sollen an entsprechenden Beispielen in allen Klassen der Oberstufe erarbeitet werden):

Der Mensch als Person und als soziales Wesen. Ehe und Familie.

Primär- und Sekundärgruppen, primitive und komplexe Gesellschaften, Wirtschaftsstufen und soziale Organisationsformen, Wechselbeziehungen zwischen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Ordnungen, Pluralismus von Wertvorstellungen, Interessenkonflikte, Staatenbildung und Herrschaftsformen, Staatsordnung und Staatstheorien (Utopie und Wirklichkeit), Erziehung und Bildung, Arbeit und Beruf, Brauch und Sitte.

Recht und Gesetz. Allgemeine Rechtsbegriffe. Rechtsleben. Funktion von Normen.

Freiheitsbegriff und demokratischer Gedanke im Wandel der Zeit. Individuum und Gemeinschaft als Kulturschöpfer und -träger; Kulturüberschichtung und Kulturkonflikte. Wissenschaft und Gesellschaft, Religion und Gesellschaft.

5. Klasse (2 Wochenstunden):

Urgeschichte:

Überblick über Kulturen, Gesellschafts- und Wirtschaftsformen; wichtigste Fundstätten, insbesondere in Österreich.

Alte Hochkulturen:

Hochkulturen des Vorderen Orients, vor allem in ihrem Beitrag zur Kultur des Abendlandes.

Griechische Geschichte:

Frühzeit und Kolonisation. Politische Entwicklung der wichtigsten Stadtstaaten. Staatsformen mit besonderer Hervorhebung der antiken Demokratie. Die Perserkriege. Das Werden der griechischen Kultur und ihre grundlegende Bedeutung für Europa. Der politische Niedergang

Griechenlands. Das Reich Alexanders des Großen und die Weltkultur des Hellenismus.

Römische Geschichte:

Roms Entwicklung zum Weltreich; Republik, Bürgerkriege, Prinzipat. Die Römerzeit in Österreich. Das Christentum. Dominat. Der Zerfallsprozeß des Reiches. Die Völkerwanderung. Lateinischer Westen und byzantinischer Osten.

Sozialkundliche Bildungstoffe:

Arbeitsteilung, Handelsformen, Wesen und Bedeutung der antiken Sklaverei, das Menschenbild des Christentums, Parteienkampf, Bedeutung des Rechts in der Gemeinschaft.

6. Klasse (2 Wochenstunden):

Frühmittelalter:

Die Formung christlich-abendländischer Kultur in der germanisch-romanischen Welt. Der Islam. Byzanz: Staat, Kirche, Kulturausstrahlung. Die Slawen. Das Frankenreich. Staatenbildung in Europa.

Hochmittelalter:

Sacrum Imperium und universale Kirche. Die Kreuzzüge. Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung.

Spätmittelalter:

Die Stadt in ihrer wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Bedeutung. Auflösung des Universalismus: Landeshoheit, Territorialstaat, Nationalstaaten. Die Kirche (Schisma und Reformbestrebungen).

Österreich im Mittelalter:

Karolingische Mark, Babenbergerzeit. Geschichte der österreichischen Länder. Ansätze zur Einigung des Donauraumes. Zusammenfassung durch die Habsburger. Kulturelle Leistungen und wirtschaftliche Entwicklung.

Neuzeit:

Humanismus und Renaissance. Erfindungen und Entdeckungen und ihre Bedeutung (Hinweis auf die außereuropäischen Hochkulturen). Wirtschaftlicher, sozialer und politischer Wandel.

Reformation und katholische Erneuerung. Religion und Machtpolitik. Die Seemächte. Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen. Der höfische Absolutismus. Der Merkantilismus. Parlamentarismus in England.

Sozialkundliche Bildungstoffe:

Bauerntum, Feudalgesellschaft, Gesellschaftsordnung der mittelalter-

lichen Stadt und ihre Bedeutung, der Mensch in seiner ständischen Bindung und Sicherung, Entfaltung der Einzelpersönlichkeit.

7. Klasse (2 Wochenstunden):

Der Aufstieg Österreichs zur Großmacht: Aufbau und Verteidigung der Donaumonarchie, ihre Aufgaben und Leistungen; Absolutismus in Österreich.

Aufgeklärter Absolutismus in Österreich.

Gestaltende Kräfte des 19. Jahrhunderts:

Kampf um Freiheit und Menschenrechte: die Gründung der USA; die Französische Revolution.

Europa und die Napoleonische Politik.

Der Wiener Kongreß und die Restauration der europäischen Staaten.

Liberalismus und Nationalismus. Die erste industrielle Revolution und ihre Auswirkungen: Kapitalismus, Sozialismus, christliche Soziallehre.

Die deutsche Frage. Österreich und die nationalen Bewegungen. Die Einigung Italiens. Gründung des Deutschen Kaiserreiches.

Das Zeitalter des Imperialismus:

Streben der Großmächte nach politischer und wirtschaftlicher Weltgeltung. Kolonialreiche und Kolonialpolitik. Die Bündnispolitik der Großmächte. Die Balkanfrage.

Österreich-Ungarn vor 1914: Nationalitätenproblem, politische Parteien. Wahlrecht.

Sozialkundliche Bildungstoffe:

Struktur und Strukturwandel der Gesellschaft. Vorindustrielle Gesellschaft, neue Wirtschaftsgesinnung; Zerfall alter und Entstehen neuer Gruppen und Gemeinschaften. Klassengesellschaft. Humanitätsgedanke, Toleranz, Menschenrechte. Revolution (Wesen und Antriebskräfte). Dynastie, Staat, Nation, Volk.

8. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Zeitalter der Weltkriege:

Der Erste Weltkrieg. Entstehung der Republik Österreich. Friedensverträge. Der Völkerbund. Die neue politische Lage in Europa. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Ersten Weltkrieges. Die Weltwirtschaftskrise.

Kommunismus, Faschismus, Nationalsozialismus.

Österreich zwischen den Kriegen. Die Großmächte. Der Zweite Weltkrieg. Freiheits- und Widerstandsbewegungen.

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg:

Die veränderte Weltlage. Die Vereinten Nationen. Das neue Europa und seine Probleme. Neue Staaten in Asien und Afrika. Die Politik der Weltmächte.

Die Wiederherstellung der Republik Österreich. Die Zeit der Besetzung. Der Wiederaufbau. Der Staatsvertrag. Die immerwährende Neutralität. Österreichs Stellung in Europa und in der Welt.

Gegenwartsprobleme und ihre historischen Wurzeln: Großmächte und Machtblöcke. Krisenherde der Weltpolitik.

Sozialkundliche Bildungstoffe:

Die österreichische Verfassung (republikanisches, demokratisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip): Grund- und Freiheitsrechte; Bund, Länder, Gemeinden; Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung. Politische Parteien und Interessenvertretungen. Mitwirkung des einzelnen an der sozialen und politischen Willensbildung. Religionsgemeinschaften und Staat. Sozialgesetzgebung, soziale Einrichtungen. Neutralität und umfassende Landesverteidigung.

8. Klasse: Arbeitsgemeinschaft, in Verbindung mit Geographie und Wirtschaftskunde* (2 Wochenstunden):

Einfluß der Wissenschaften und der Technik; Emanzipation der Frau; soziale, nationale und rassische Vorurteile.

Die modernen Naturwissenschaften und die zweite industrielle Revolution.

Die pluralistische Industriegesellschaft. Der Weg zur Bildungsgesellschaft. Werden neuer Gesellschaftsformen.

Die politische Manipulation des Menschen: Ideologie und Propaganda, Massenmedien, öffentliche Meinung. Individuelle Meinungsbildung.

Wesen und Aufgaben des modernen Staates. Staatsformen der Gegenwart.

Die Menschenrechte. Zwischenstaatliche Einrichtungen und überstaatliche Organisationen.

* Siehe S. 98.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Der Geschichtsunterricht der Unterstufe wird von Geschichtserzählung und Geschichtsbild bestimmt; im Geschichtsunterricht der Oberstufe bilden Grundlagen, Triebkräfte und Probleme der einzelnen Epochen den Gegenstand, die Geschichtserkenntnis steht im Vordergrund.

Die Stofffülle gebietet eine exemplarische Behandlung von Beispielen, die nur nach dem Prinzip der Bildungswerte ausgewählt werden sollen; dabei sind Beispiele aus der Geschichte Österreichs wo immer möglich vorzuziehen.

In allen Klassen sollen bei sich bietendem Anlaß Probleme des Zeitgeschehens in objektiver Weise behandelt und Möglichkeiten der staatsbürgerlichen Erziehung genützt werden.

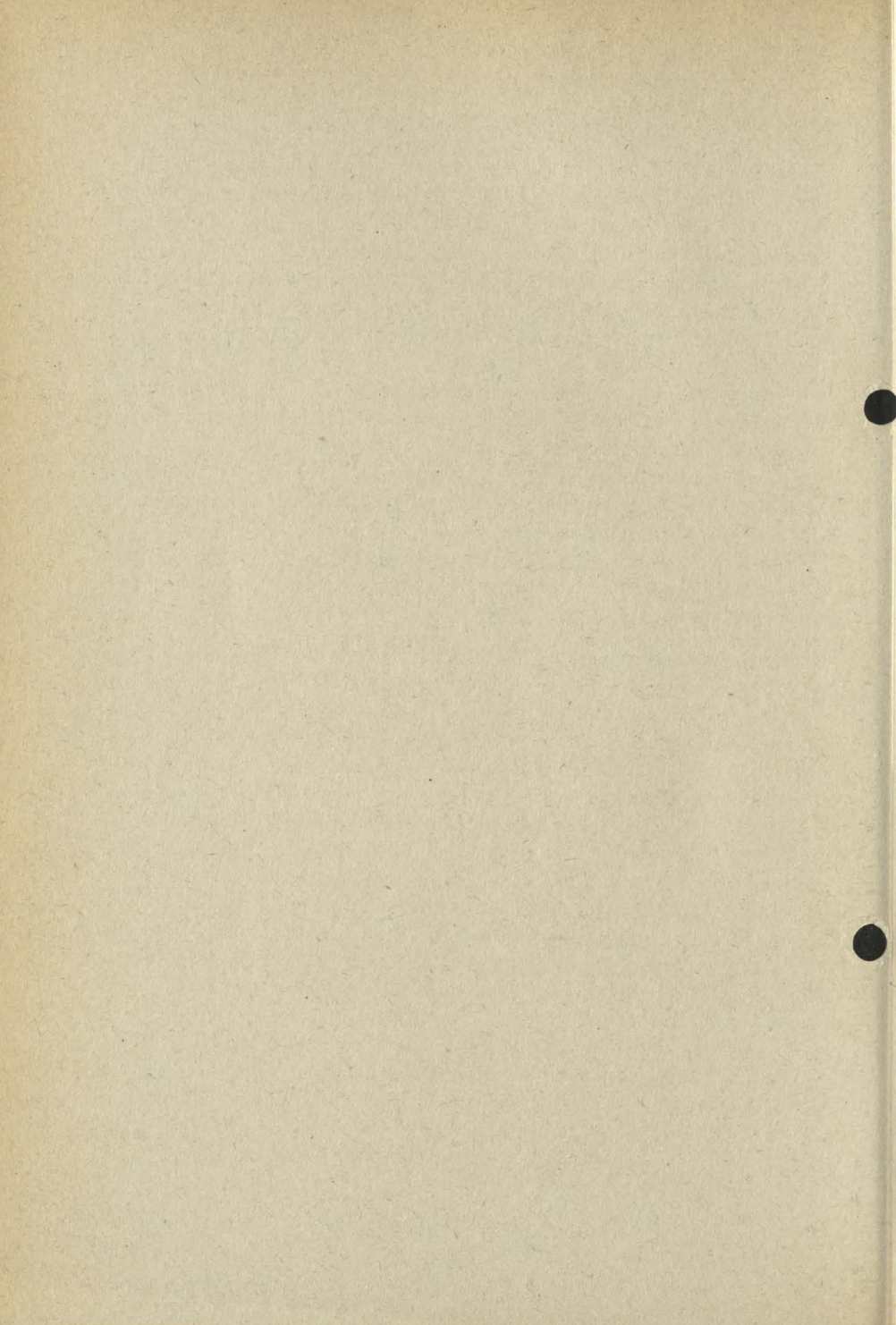
Staatsbürgerkundliche Begriffe sind im Unterricht zu erarbeiten; dadurch soll auch die geschlossene Behandlung der Staatsbürgerkunde in der 8. Klasse vorbereitet werden.

Sozialkundliche Bildungstoffe sind nicht isoliert zu behandeln, sondern an Hand der konkreten historischen oder aktuellen Situation zu gewinnen. Bloße Definitionen sind zu vermeiden.

In der Arbeitsgemeinschaft der 8. Klasse stehen Themenkreise aus Geschichte und Sozialkunde in engster Verbindung mit solchen aus Geographie und Wirtschaftskunde. Aus dem Zusammenwirken von Sozialkunde und Wirtschaftskunde soll eine zeitgemäße Staatsbürgerkunde entwickelt werden. Die Vermittlung eingehender Kenntnisse über Aufbau und Ordnung des Staates unter Berücksichtigung der historischen Wurzeln von Gegenwartsfragen soll zu einem vertieften Verständnis politischer und sozialer Probleme Österreichs, zu kritischer Urteilsfähigkeit und rational kontrollierten Entscheidungen führen.

Audio-visuelle Unterrichtsmittel, Quellenlektüre und Quellenauswertung, Referate und Diskussionen sind zur Verlebendigung des Unterrichtes in geeigneter Weise einzusetzen. Lehrausgänge, Lehrwanderungen und Schullandwochen sollen zu einem umfassenden Unterrichtserfolg beitragen.

Überschaubare Einheiten des Lehrgutes sind anzustreben. Zur Festigung der historischen und sozialkundlichen Kenntnisse sowie zur Gewinnung erweiterter Einsichten empfiehlt es sich, Wiederholungen in Längs- und Querschnitten durchzuführen.



Geographie und Wirtschaftskunde

Unterstufe*

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Der Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde soll den Schülern die geographischen und wirtschaftskundlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, mit deren Hilfe der junge Mensch sich im späteren Leben in der natürlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Umwelt zurechtfinden und an ihrer Gestaltung mitwirken kann.

Er soll dadurch auch befähigt werden, die eigene Heimat, fremde Länder, Völker und Staaten, ihre Kultur und ihr Wirtschaftsleben aus Lage und natürlicher Beschaffenheit des Landes und aus dem Wirken seiner Bewohner zu verstehen.

Heimatliebe und Achtung vor den Leistungen des eigenen Volkes und Vaterlandes müssen zur Grundlage der Achtung vor den Leistungen fremder Völker und ihrer Eigenart werden.

In diesem Sinne ist die Länderkunde die Grundlage des Geographieunterrichtes. In Verbindung mit ihr sollen die Grundbegriffe der Wirtschaft, ihres Aufbaues, ihrer Vorgänge und ihrer Wechselbeziehungen erarbeitet werden.

Grundlegende Kenntnisse über Gestalt und Größe der Erde, die scheinbaren und wirklichen Bewegungen der Erde und der Himmelskörper, die Abhängigkeit des Klimas vom Sonnenstand und die Bedeutung des Klimas für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für den Menschen sind zu vermitteln.

LEHRSTOFF:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Im Anschluß an die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse Festigung des erd- und wirtschaftskundlichen Wortschatzes. Vom Schulort

* BGBl. Nr. 295/1967.

und seiner weiteren Umgebung ausgehend Behandlung der Grundzüge der Landschaften (Bodenzusammensetzung, Bodengestalt, Bodenbedeckung, Klima, Gewässer), der Verkehrs- und Siedlungsverhältnisse, der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bewohner sowie ihrer Sitten und Gebräuche. Erarbeitung wirtschaftskundlicher Elemente, die aus der Erfahrungswelt der Schüler und aus der näheren Heimat veranschaulicht werden können.

Dazu Übungen im Lesen von Plänen und Heimatkarten größeren Maßstabes sowie im Messen auf der Karte.

Behandlung der natürlichen Einheiten des heimatlichen Bundeslandes (gegebenenfalls auch angrenzender Gebiete) nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei Besprechung der engeren Heimat. Beobachtungen am heimatlichen Himmel, Beobachtungen und Erläuterungen von Witterungserscheinungen, Versuche im Zeichnen einfacher Kartenskizzen.

Überblick über das Gebiet der Bundesrepublik Österreich und ihrer Bundesländer. Erweiterung der Kenntnis geographischer und wirtschaftskundlicher Grundbegriffe, insbesondere hinsichtlich solcher Landschafts- und Wirtschaftsformen, die in der engeren Heimat nicht vorkommen.

Vergleich von Karte und Wirklichkeit, von Karte und Luftbild, von Karten verschiedenen Maßstabes; Beschreibung von Bildern nach geographischen Gesichtspunkten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Länderkunde jener Gebiete Europas, die in ihrer geographischen und wirtschaftlichen Eigenart zum Verständnis des Erdteils notwendig sind (ohne UdSSR). Übersicht über die anderen Teile des Erdteils und ihre Einordnung in das Gefüge Europas.

Erarbeitung jener Grundbegriffe und Kenntnisse aus der allgemeinen Geographie und der Wirtschaftskunde, die sich aus dem behandelten Stoff ergeben. Behandlung typischer Formen europäischer Agrar- und Industriewirtschaft. Anbahnung des Verständnisses für die kulturelle und wirtschaftliche Einheit Europas.

Übungen im Kartenlesen, im Zeichnen von einfachen Skizzen und Profilen einschließlich der Entwicklung von Kulturprofilen. Sammeln und Auswerten von Berichten zur Geographie und Wirtschaftskunde aus Zeitungen, Zeitschriften, Film, Hörfunk, Fernsehen und Jugendbüchern unter ständiger Bezugnahme auf die österreichischen Verhältnisse.

Gestalt der Erde, Globus, Gradnetz, Orts- und Zonenzeit. Wiederholung: Sonnenbahnen am heimatlichen Himmel, Bedeutung des Sonnenstandes für Klima, Pflanzenleben, Tierwelt und für den Menschen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Länderkunde der geographisch und wirtschaftlich wichtigsten Gebiete Afrikas, Asiens einschließlich des europäischen Teiles der UdSSR, Amerikas, der Arktis und der Antarktis, Australiens und Ozeaniens, in einer für die Erarbeitung der Großlandschaften beispielhaften Auswahl. Informativ Behandlung der übrigen Gebiete, der Staaten und ihrer bedeutenden Städte.

In Zusammenhang mit der Länderkunde Erarbeitung von Kenntnissen und Grundbegriffen der allgemeinen Geographie und der Wirtschaftskunde, die sich aus dem länderkundlichen Stoff ergeben.

Übersichtliche Darstellung der scheinbaren Sonnenbahnen in verschiedenen geographischen Breiten, Abhängigkeit des Klimas. Klimazonen, Pflanzen- und Tierwelt der besprochenen Kontinente. Die wichtigsten Luftströmungen. Entstehung von Tag und Nacht. Entstehung der Jahreszeiten.

Bedeutung der alten und der modernen Eingeborenenwirtschaft, der Plantagenwirtschaft und der Bodenreform. Hinweis auf die Übervölkerung Süd- und Ostasiens.

Bei Behandlung der Entwicklungsländer Hinweis auf die wichtigsten fördernden und hemmenden Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung (etwa natürliche Gegebenheiten, Haltung der Bevölkerung, Arbeitsleistung, Ausbildungsstand, Art und Größe der Investitionen, Notwendigkeit der verkehrsmäßigen Erschließung und der Energiegewinnung).

Zusammenfassende Darstellung der wirtschaftlichen Beziehungen amerikanischer, afrikanischer und asiatischer Länder zu Österreich in Vergangenheit und Gegenwart. Hinweise auf die Verschiedenheit der Wirtschaftsordnungen.

Übungen im Kartenlesen und im Zeichnen einfacher Skizzen, Profile und Kulturprofile. Sammeln und Auswerten von Berichten zur Geographie und Wirtschaftskunde aus Zeitungen, Zeitschriften, Film, Hörfunk, Fernsehen und Jugendbüchern unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu Österreich und Europa.

Übungen im Lesen einfacher Wetterkarten.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Eingehendere länderkundliche Darstellung Österreichs unter Zusammenfassung, Anwendung und Ergänzung der bisher erworbenen Kenntnisse aus der allgemeinen Geographie und der Wirtschaftskunde.

Bei Behandlung des Baues und des Entstehens der Landschaften Öster-

reichs ein kurzer Überblick über die Entstehung der Erde und in großen Zügen über die geologischen Zeitalter. Dabei zusammenfassende Wiederholung der Erscheinungen des Vulkanismus und der Erdbeben, einiger Tatsachen der Erdkrustenbewegungen, der wichtigsten Wirkungen des Wassers, des Eises und des Windes.

Der Mensch als Gestalter und Nutzer des geographischen Raumes und seiner Gegebenheiten in der Schaffung der Kulturlandschaft und in seinem wirtschaftlichen Tun. Bei der Darstellung Österreichs auch Eingehen auf die Wirtschaftsstruktur (Urproduktion; Verarbeitung in Industrie und Gewerbe; Dienstleistungen in Handel, Verkehr, Fremdenverkehr usw.), auf das Wachstum der Wirtschaft (Entwicklung spezifischer Betriebsformen in Groß- und Kleinbetrieben, Fragen der Produktion und Produktivität) sowie auf die Wechselbeziehungen von Staat und Wirtschaft (Budget, Steuer, Investitionsförderung, Währung, Kreditwesen, Sparen usw.). Vermittlung von Kenntnissen für die wirtschaftliche Praxis des Alltags.

Kurzer Überblick über die Erdteile und die Weltmeere als Grundlage der Weckung des Verständnisses für Österreichs politische und wirtschaftliche Stellung in Europa und in der Welt. Dabei Hinweise auf die Probleme der europäischen Wirtschaft, der Weltwirtschaft und der österreichischen Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Markt und auf dem Weltmarkt. Einführung der Schüler in das Verstehen von Statistiken und ihrer graphischen Darstellung sowie in den Gebrauch von Nachschlagewerken.

Einiges über die Erde als Weltkörper, ihre Stellung im Sonnensystem, über die Lichtgestalten des Mondes, über Sonnen- und Mondfinsternisse, den Fixsternhimmel und die Stellung des Sonnensystems und des Milchstraßensystems im Weltall.

Weitere Übungen im Zeichnen einfacher Skizzen. Fortführen des Sammelns und Auswertens von Berichten zur Geographie und Wirtschaftskunde aus Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk, Fernsehen, Film und Jugendbüchern.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Von der unmittelbaren Anschauung in der engeren und weiteren Heimat ausgehend, soll die Kenntnis der wichtigsten topographischen, morphologischen und klimatologischen Begriffe zum gesicherten Wissensbesitz des Schülers werden. Erscheinungen, deren unmittelbare Anschauung die Heimat nicht bietet, sind durch weitgehende Verwendung von Bildmaterial und anderer audio-visueller Mittel zu verdeutlichen.

In der Wirtschaftskunde ist vom anschaulichen Erlebnis der Wirtschaftsformen der Heimat auszugehen und ein entsprechendes Verständnis für die Wirtschaftsstruktur, das Wachstum der Wirtschaft und ihre Stellung im Ganzen des Staates, die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen und das wirtschaftlich richtige Verhalten des einzelnen und der Gemeinschaft anzubahnen.

Dabei soll der Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde stets einerseits von den gegebenen Natur- und Kulturräumen, andererseits vom Menschen als dem Bewohner dieser Räume und als dem gestaltenden Träger des Wirtschaftsgeschehens ausgehen.

Das erforderliche Grundwissen soll unter ausdrücklichem Verzicht auf Lückenlosigkeit und unter Vermeidung jeder Stoffanhäufung jeweils durch kennzeichnende Einzelbeispiele und deren Einordnung in den durch das Lehrziel gegebenen Zusammenhang erarbeitet werden.

Dies geschieht am wirksamsten durch die Erziehung der Schüler zu entsprechender Selbsttätigkeit im Rahmen eines zielstrebigem Arbeitsunterrichtes. Daher kommt der Anleitung zum richtigen und ständigen Gebrauch von Karten, Atlas und Lehrbuch, dem zweckmäßigen Umgang mit Schaubildern, schematischen Darstellungen, Tabellen und Statistiken, der häufigen Verwendung von Lichtbildern und Filmen und der Auswertung der in Hörfunk und Fernsehen gebotenen Sendungen im Unterricht besondere Bedeutung zu. Die Selbsttätigkeit der Schüler sollte auch außerhalb der Unterrichtsstunden in der Aufgeschlossenheit für Darlegungen aus dem Bereich der Geographie und Wirtschaftskunde in Druckwerken, in Zeitschriften und Zeitungen sowie für das aktuelle Geschehen auf diesen Gebieten ihren Ausdruck finden.

Der Erziehung in diesem Sinne dienen Übungen und Wiederholungen, Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage und Schullandwochen ebenso wie geeignete Filme, Vorträge und Ausstellungen. Dabei bietet sich auch Gelegenheit, die erarbeiteten geographischen und wirtschaftskundlichen Grundbegriffe zu verdeutlichen sowie auf Bedeutung und Gefahren des Verkehrs aufmerksam zu machen.

Die Schüler sollen zur Anfertigung einfacher Skizzen, Profile und Kulturprofile, Schemata, Diagramme sowie einfacher, kurzer schriftlicher Zusammenfassungen angehalten werden.

Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums

GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE – GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE

(2 Wochenstunden, in Form einer Arbeitsgemeinschaft)*:

siehe S. 84.

Oberstufe**

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Der Unterricht aus Geographie und Wirtschaftskunde soll dem Schüler einen hinreichenden Welt- und Kulturumblick vermitteln, der es ihm ermöglicht, sich unter Zuhilfenahme der allgemein zur Verfügung stehenden Mittel (Bücher, Bilder, Atlanten, Nachrichten in Zeitungen, Zeitschriften, Film, Hörfunk und Fernsehen) in der Heimat, im Vaterland und in der Welt zurechtzufinden, zu selbständigem Urteil zu gelangen und danach zu handeln.

Die Länderkunde Österreichs und der wichtigsten Länder der Welt ist unter Berücksichtigung der ursächlichen Zusammenhänge der geographischen Erscheinungen zu behandeln; die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Aufbau, Ablauf und Wandel der Wirtschaft soll Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme wecken, zu einer geographisch-wirtschaftskundlichen Gegenwartskunde hinführen und damit zu einer umfassenden Staatsbürgerkunde beitragen.

Der Unterricht soll das Gemeinschaftsverständnis fördern sowie zu Heimat- und Vaterlandsliebe und zu mitmenschlichem Verantwortungsbewußtsein erziehen, indem er die Leistungen des Menschen in der Abhängigkeit von der Natur, sein zunehmendes Angewiesensein auf weltweite Zusammenarbeit und die Bedeutung wirtschaftlichen Denkens und Verhaltens bewußt macht.

* BGBl. Nr. 607/1976.

** BGBl. Nr. 275/1970.

LEHRSTOFF:

5. Klasse (2 Wochenstunden):

Exemplarische Behandlung ausgewählter charakteristischer Landschaften und Staaten Afrikas, Asiens (ohne Sowjetunion), Iberoamerikas, Australiens und Ozeaniens. Wirtschaftliche und politische Gegenwartsfragen der behandelten Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer. Die Bedeutung der Meere vor allem als eines Verkehrs- und Wirtschaftsraumes. Die Polargebiete.

An Hand der Länderkunde Wiederholung, Erarbeitung und Erweiterung allgemeingeographischer und wirtschaftskundlicher Begriffe und Sachgebiete.

Wirtschaftskundliche Sachgebiete:

Wirtschaften, Bedürfnisse, Bedarf, Güter; Nachfrage, Angebot, Markt; Kosten, Wert, Preis, Geld; Kapital, Kredit, Kapitalbildung, Investition; Natur- und Kulturlandschaft; Monokultur, tropische Agrarwirtschaft, Agrarreformen, Kibbuz, Volkskommune; Entwicklungshilfe, Industrialisierungsbestrebungen; Bergbau. Infrastruktur.

6. Klasse (3 Wochenstunden):

Länderkunde Angloamerikas, der Sowjetunion und Europas (ohne Österreich). Exemplarische Behandlung einzelner Staaten und Räume unter besonderer Betonung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen. Wirtschaftliche und politische Gegenwartsfragen der behandelten Staaten. Die Kultur- und Wirtschaftslandschaften Europas als Ergebnis menschlichen Wirkens. Europa und die Welt.

An Hand der Länderkunde Fortsetzen der Erarbeitung und Erweiterung allgemeingeographischer und wirtschaftskundlicher Begriffe und Sachgebiete.

Wirtschaftskundliche Sachgebiete:

Waldwirtschaft, verschiedene Typen der Landwirtschaft, Genossenschaftswesen. Energiewirtschaft. Standorte und Typen der Industrie, Industrielandschaft, Landschaftspflege und Naturschutzgebiete, Erholungslandschaft. Berufs- und Sozialstruktur. Unternehmensformen: Einzel- und Gesellschaftsunternehmen; Konzentration, Kooperation, Konzern, Trust, Kombinat, Kartell. Marktwirtschaft, Zentralverwaltungswirtschaft, Mischformen (das jugoslawische Modell einer Planwirtschaft, die französische „Planification“, der Wohlfahrtsstaat). Internationaler Zahlungsverkehr. Wirtschaftsgemeinschaften, Zölle.

7. Klasse (2 Wochenstunden):

Darbietung und Erarbeitung eines kulturgeographischen Bildes Österreichs unter ständiger Ausnützung aller vorhandenen Hilfsmittel. Charakterisierung der verschiedenen Landschaftsräume und Zuordnung zu den Bundesländern. Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftszustand Österreichs als Ergebnis geographischer und historischer Voraussetzungen an Hand statistischen, kartographischen usw. Materials. Eingehende Besprechung der Struktur, der Probleme und der Entwicklungstendenzen der österreichischen Wirtschaft.

Erweiterung und Erarbeitung allgemeingeographischer und wirtschaftskundlicher Begriffe und Sachgebiete.

Wirtschaftskundliche Sachgebiete:

Budget, Steuern, Lastenausgleich; Inflation, Deflation, Kaufkraft des Geldes, Vollbeschäftigung; Bruttonationalprodukt, Nettonationalprodukt, Volkseinkommen. Kostenfaktoren, Rentabilität, Produktivität; Automation. Betrieb und Markt. Grüner Plan. Verstaatlichung, Kommunalwirtschaft. Betriebsformen, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Notenbank, Börse und andere Märkte. Kreditinstitute, Wertpapiere. Handelsbilanz, Leistungsbilanz, Kapitalbilanz, Zahlungsbilanz. Interessenvertretungen der Wirtschaft: Unternehmerverbände, Kammern, Gewerkschaften; soziale Sicherheit, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt.

8. Klasse: Arbeitsgemeinschaft, in Verbindung mit Geschichte und Sozialkunde* (2 Wochenstunden):

Die Beziehungen zu den Entwicklungsländern; Bevölkerungsentwicklung und Ernährungsprobleme.

Natur-, Kultur- und Wirtschaftslandschaft. Der Mensch als Träger der Wirtschaft. Umweltprobleme.

Ziele und Aufgaben der Wirtschaftspolitik: Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum, stabiler Geldwert. Konjunkturschwankungen und Konjunkturpolitik.

Wirtschaftspolitische Manipulation des Menschen: Werbung, Marktleitung, Kreditwirtschaft, Subventionen, Währung.

Wirtschaftsordnungen der Gegenwart.

Internationale Wirtschaftsorganisationen. Wirtschaftspolitischer Vergleich der Großmächte und Machtblöcke.

* Siehe S. 88.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Geographie ist eine Gegenwartswissenschaft; der Lehrstoff der Geographie und Wirtschaftskunde ist daher bei dem immer schnelleren Wandel der politischen, wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und gesellschaftlichen Situation ständigen Änderungen unterworfen, die der Unterricht entsprechend zu berücksichtigen hat. Festes Grundlagenwissen ist jedoch erforderlich.

Eine lückenlose Länder- und Wirtschaftskunde kann nicht das Ziel des Unterrichts sein, exemplarische Darstellung muß aber einen Überblick über alle Erdräume ermöglichen.

Die wirtschaftskundlichen Begriffe und Sachgebiete sind nicht gesondert, sondern in Verbindung mit der Länderkunde und vornehmlich an Hand konkreter Beispiele zu behandeln; die Einheit des Unterrichtsgegenstandes Geographie und Wirtschaftskunde wird dadurch betont. Bloße Definitionen sind zu vermeiden.

In der Arbeitsgemeinschaft der 8. Klasse steht der Unterricht aus Geographie und Wirtschaftskunde in engster Verbindung mit dem aus Geschichte und Sozialkunde, sodaß die gegebenen Verbindungen dieser beiden Gegenstände auch zu einer Teamarbeit der beiden Lehrer in gemeinsamen Unterrichtsstunden führen können. Gerade aus dem Zusammenwirken von Wirtschaftskunde und Sozialkunde soll eine zeitgemäße Staatsbürgerkunde entwickelt werden. Querverbindungen sind auch zum Philosophischen Einführungsunterricht möglich. Die Einsicht in Aufgaben und Bedeutung der Wirtschaft und in ihre Abhängigkeit von Landschaft, Politik und Gesellschaft, unter Berücksichtigung von Gegenwartsfragen in ihren geographischen und wirtschaftlichen Bedingungen, soll zu einem vertieften Verständnis politischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme führen.

Besonders in der 8. Klasse soll die Behandlung des Lehrstoffs soweit wie möglich Berichte und Referate der Schüler und auch Diskussionen miteinbeziehen. Die Schüler sollen angeleitet werden, wissenschaftliche Werke, Aufsätze, gegebenenfalls Zeitungsberichte und eigene Beobachtungen zu verwenden und zu verwerten. Gegebenenfalls können Fachleute zu Referaten und Diskussionen herangezogen werden.

In allen Klassen der Oberstufe sind Lehrausgänge nach Möglichkeit durchzuführen.

Philosophischer Einführungsunterricht

(Psychologie, Erziehungslehre, Philosophie)*

(außer am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen: siehe S. 107)

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Die Schüler sind unter dem Gesichtspunkt einer philosophischen Anthropologie in Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie einzuführen.

In der *Psychologie* ist die besondere Eigenart des Psychischen deutlich zu machen und dabei sowohl der Unterschied zum Körpergeschehen als auch der Zusammenhang damit herauszuarbeiten. Ein Überblick über die grundlegenden Bewußtseinsphänomene und Verhaltensweisen soll zu einem Gesamtbild der Persönlichkeit führen. Darüber hinaus ist zu zeigen, daß die Menschen verschieden sind, in Wechselbeziehungen zu Mitmenschen und Gemeinschaften stehen und eine Entwicklung durchmachen.

In der *Erziehungslehre* sind die Zusammenhänge zwischen den theoretischen Erkenntnissen der Psychologie und der Soziologie und ihren vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendernziehung, Berufswahl und Lebensgestaltung, Menschenbildung und Menschenführung im Sinne einer Lebenshilfe herauszustellen.

In der *Philosophie* sind die Schüler mit wesentlichen Problemen und Lösungsversuchen bekanntzumachen, zu selbständigem und kritischem Denken zu führen und mit tragenden Werten des abendländischen Denkens zu konfrontieren, aber auch darauf hinzuweisen, daß in anderen Kulturen vielfach andere Wertvorstellungen, Geisteshaltungen und Denkweisen bestehen.

Der gesamte Unterricht in diesem Gegenstand soll zur Achtung vor der geistigen Leistung und den Ansichten Andersdenkender erziehen. Darüber hinaus soll er dem jungen Menschen helfen, ein eigenes Welt- und Menschenbild zu finden, nach dem Sinn seines Lebens zu fragen und verantwortungsbewußt zu handeln.

* BGBl. Nr. 275/1970.

LEHRSTOFF:

7. Klasse (3 Wochenstunden):*Psychologie:*

Einführung in den Gegenstand:

Erleben, Verhalten und Objektivationen; Aufgaben und Methoden der Psychologie.

Allgemeine Psychologie:

Wahrnehmen und Denken:

Die Rolle der Aufmerksamkeit und der Einstellung (selektives Bemerkten); das Zusammenspiel der verschiedenen Sinne (exemplarische Behandlung eines Sinnesgebietes), Gestaltqualität und Dingkonstanz; Speicherung und Verwertung der Erlebnisinhalte.

Vorstellung:

Erinnern; Assoziation und Perseveration; Grade der Anschaulichkeit; Wesen und Leistungsfähigkeit der Phantasie; die steuernden Tendenzen im Vorstellungsablauf.

Denken:

Problem und Umweg; Werkzeugdenken und sprachgebundenes Denken; Funktionen der Sprache.

Lernen:

Reifen erbter Anlagen; Anpassung und Gestaltung durch Lernen; Arten des Lernens und Lernhilfen; Behalten und Vergessen.

Fühlen und Wollen:

Gefühle, Stimmungen; Affekte; Kontrolle der Gefühle; Werterleben. Instinkt; Antriebe und Motive; Konflikt und Wunschversagung; Willensentscheidung.

Tiefenpsychologie:

Das Bewußtsein und der Begriff des Psychisch-Unbewußten. Wachtraum, Traum und Traumdeutung; Suggestion und Hypnose; Fehlleistungen und seelische Störungen.

Differenzielle Psychologie:

Struktur und Entfaltung der Person; Charakter, Persönlichkeit, Individuum und Typus. Psychologie der Geschlechter. Intelligenz. Problematik der Intelligenz- und Persönlichkeitsdiagnose.

Sozialpsychologie:

Kommunikation; Gruppe (besonders Ehe und Familie), Kollektiv,

Masse, Menge; Stellung des einzelnen in der Gemeinschaft; massenpsychologische Erscheinungen, Manipulation der Menschen.

Allenfalls: Richtungen der Psychologie. Grundzüge der Pathopsychologie.

Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre:

Einführung:

Anlage und Umwelt; Entwicklung und Erziehung des Menschen; Aufgaben der Erziehungslehre.

Säugling und Kleinkind:

Grundzüge der körperlichen und seelischen Entwicklung; Bedeutung der Mutter-Kind-Beziehung und der Familienverhältnisse. Familienerziehung und Heimerziehung; Bedeutung des Kindergartens; Spiel und Spielzeug; besondere Erziehungsprobleme (z. B. Trotzalter).

Das Schulkind vor und während der Reifezeit:

Grundzüge der körperlichen und seelischen Entwicklung, Schulreife und Schuleintritt; Schule, Elternhaus und gleichaltrige Gruppe; Erziehungshilfen.

Der Jugendliche und der Erwachsene:

Grundzüge der körperlichen und seelischen Entwicklung; Berufsberatung und Berufswahl; Bildung, Bildungsmöglichkeiten und Bildungsziele; Notwendigkeit der Selbsterziehung; Lebensgestaltung und Partnerwahl. Führen und Lehren. Teilnahme am öffentlichen Leben.

Der alternde Mensch:

Grundzüge der körperlichen und seelischen Entwicklung; besondere Lebensprobleme.

Allenfalls: Heilpädagogik.

8. Klasse (2 Wochenstunden):

Philosophie:

Vom Ursprung, Gegenstand und Sinn des philosophischen Fragens.

Wesen und Begründung der Erkenntnis:

Unterscheidung der psychologischen und der erkenntniskritischen Betrachtungsweise; Begründung der Erkenntnis auf Sinnesempfindungen und Wahrnehmungen (Sensualismus, Empirismus), auf Intuition (Intuitionismus, Phänomenalismus) und auf Denken (Rationalismus), auch im

Hinblick auf ihre Bedeutung für die einzelnen Wissenschaften; Unterscheidung von Erkenntnis a posteriori und a priori.

Die Denkmittel und ihr Beitrag zur Wahrheitsfindung:

Grundzüge der Aussagen- und der (ein- und mehrstelligen) Prädikatenlogik.

Notwendigkeit exakten Formulierens; Zeichen und Bezeichnetes; Individualbegriff, Allgemeinbegriff, Kategorie; Definition und Einteilung; Unterscheidung von Begriff (Satzfunktion) und Urteil (Satz); Junktoren und Quantoren; Herstellen und Umformen von Beziehungen; Schluß- und Beweisverfahren; Deduktion und Axiomatik; Wahrheit und Richtigkeit des Urteils; Objekt- und Metasprachen.

Verfahren der induktiven Wissenschaften zur Gewinnung allgemeiner Erkenntnisse; Hypothese und Theorie; Beschreiben, Deuten, Erklären, Verstehen, Bewerten. Grenzen der Erkenntnis entsprechend dem zugrunde gelegten System.

Die Frage nach der Wirklichkeit:

Das Realitätsproblem; die Wirklichkeit und ihre Bereiche.

Mensch und Natur:

Leben und Tod; Materie, Raum und Zeit; Kausalität und Finalität.

Mensch und Gemeinschaft:

Die mitmenschlichen Beziehungen; Recht und Macht; die Frage nach dem Ziel der Menschheit; die menschliche Gesellschaft im Zeitalter von Wissenschaft und Technik.

Mensch und Werte:

Wertungen und Werte; die Frage nach dem höchsten Gut. Das Schöne. Sittliche Grundhaltungen und richtiges Handeln; die Freiheit des Willens.

Mensch und Gott:

Die Frage nach dem letzten Grund und Sinn der Welt; das Verhältnis des Menschen zum Absoluten.

Nach Möglichkeit: Hauptrichtungen der Gegenwartsphilosophie.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Dem Lehrer ist die Wahl des Standpunktes und der Forschungsrichtung freigestellt. Er hat sie den Schülern kenntlich zu machen und darf ihnen seine Meinung nicht aufzwingen, sondern muß sich ehrlich bemühen, auch andere Standpunkte und Forschungsrichtungen zu würdigen.

Dem Unterricht in *Psychologie* kommt die Aufgabe zu, einerseits das Selbst- und Fremdverständnis zu vertiefen und Hilfe für die Bewältigung von Lebensaufgaben zu bieten, andererseits notwendige Grundlagen für die Erziehungslehre und die Philosophie zu schaffen. Obwohl die theoretische Erhellung der Grundtatsachen im Vordergrund zu stehen hat, ist der Stoff durch Beispiele aus der Angewandten Psychologie und der Vergleichenden Verhaltensforschung sowie durch gelegentliche Experimente lebensnah und anschaulich zu gestalten. Die Grundsätze der psychischen Hygiene sind dabei niemals außer acht zu lassen. Die Fülle der Aufgaben kann nur dann bewältigt werden, wenn Sinnesempfindungen und Wahrnehmung grundsätzlich nicht ausführlicher als andere wesentliche Gebiete behandelt werden. Moderne Unterrichtsmittel sind heranzuziehen.

Die *Erziehungslehre* soll vorwiegend praktische Hinweise geben. Dies ist umso eher zu erreichen, wenn der unterrichtliche Ansatz durchwegs aus der Erziehungs- und Lebenswirklichkeit genommen wird und stets auf konkrete Aufgaben bezogen bleibt. Es darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, daß fertige Antworten für alle Situationen möglich sind und gegeben werden können. Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß jeder Mensch dauernd an sich selbst zu arbeiten hat und für alle Bereiche seines Tuns Verantwortung trägt.

Jedem Abschnitt der Erziehungslehre geht eine knappe Darlegung der wichtigsten entwicklungspsychologischen Tatsachen voraus. Gleichzeitig bietet sich dem Lehrer die Möglichkeit, Grundbegriffe und Phänomene der Allgemeinen Psychologie, der Differentiellen Psychologie und der Sozialpsychologie zu wiederholen. Vor allem aber eröffnet sich eine Reihe wertvoller Querverbindungen zwischen Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie (z. B. Entwicklung der Erkenntnisfunktionen — Erkenntnistheorie; der Jugendliche und der Erwachsene — Mensch und Gemeinschaft, Mensch und Werte; der alternde Mensch — die Frage nach dem letzten Grund und Sinn der Welt).

Der Unterricht in *Philosophie* hat die Aufgabe, soweit wie möglich an das Philosophieren heranzuführen. Dabei sind die Schüler zu Redlichkeit, Genauigkeit, Klarheit, Sachlichkeit und Wissenschaftlichkeit, auch in der Diskussion, zu erziehen. In der Logik und Wissenschaftslehre geht es nicht um bloße Übernahme von Denkschemata, sondern um die Entwicklung einer kritisch prüfenden Denkhaltung. Da in den einzelnen Lehrgegenständen facheigene Methoden und Prinzipien jahrelang geübt wurden, verbleibt diesem Teilbereich der Philosophie die wichtige Aufgabe der Ergänzung und Zusammenfassung sowie des Vergleiches und der Würdigung.

Es soll ein Ziel des Unterrichtes sein, philosophische Fragen, die sich aus einzelnen Unterrichtsfächern ergeben, zu erörtern. Querverbindungen ergeben sich auch zur Sozialkunde und zur Wirtschaftskunde. Auf Philosophiegeschichte, selbst nur im Überblick, muß verzichtet werden. Es kann aber gelegentlich ein philosophisches Problem in seiner historischen Entfaltung dargestellt werden. Besonders empfehlenswert ist es, bei der Behandlung einzelner Probleme und ihrer Lösungsversuche auf bedeutende Denker und philosophische Schulen des Abendlandes hinzuweisen und dabei von Texten klassisch gewordener, gelegentlich auch moderner Philosophen auszugehen.

Der Philosophieunterricht soll danach streben, neben dem fruchtbaren Zweifel das Staunen zu wecken, echte Wertergriffenheit entstehen und die Philosophie auch zum Erlebnis werden zu lassen.

Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie

(am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen)*

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Die Schülerinnen sind unter dem Gesichtspunkt einer philosophischen Anthropologie in Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie einzuführen und, mit Ergänzung durch planmäßige Beobachtung des Verhaltens und der Betätigungsweisen von Kindern verschiedener Altersstufen, auf ihre Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft vorzubereiten.

Der Unterricht in Psychologie und Erziehungslehre hat am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen die besondere Aufgabe, Verständnis für die Eigenart des Kindes auf den verschiedenen Entwicklungsstufen zu wecken. Von der Beobachtung ausgehend, können allgemeine Entwicklungsprobleme besprochen und Erfahrungen gewonnen werden.

Dieser erweiterte Unterricht soll den Schülerinnen die hohe Verantwortung alles Wirkens bewußt machen, das von der Frau in Familie und Beruf gefordert wird. Auf diese Weise kann auch ein wesentlicher Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung der Mädchen geleistet werden.

Im übrigen richtet sich die Bildungs- und Lehraufgabe dieses Unterrichtsgegenstandes nach der des Philosophischen Einführungsunterrichtes. (Siehe S. 101.)

LEHRSTOFF:

6. Klasse (3 Wochenstunden):

Wie 7. Klasse des Gymnasiums und des Realgymnasiums (siehe S. 102).

7. Klasse (2 Wochenstunden):

Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre:

Kritische Entwicklungsstadien (z. B. Trotzalter); erste Erziehungsmaßnahmen (Regelmäßigkeit, Gewöhnung, Prägung, erstes Lernalter); die berufstätige Mutter. Bedeutung des Kindergartens: Kindergartenreife; Erziehungsziele des Kindergartens.

* BGBI. Nr. 275/1970.

Auswahl der altersgemäßen Spielgaben, Bedeutung und Formen des kindlichen Spieles, Spielführung; Tagesplan.

Beobachtungsaufgaben:

Beobachtung der kindlichen Verhaltensweisen bei den verschiedenen Beschäftigungsarten, Vergleich mit theoretischen Erkenntnissen. Fehlleistungen, kindliche Probleme (Angst, Kontaktschwierigkeiten u. a.).

Beschäftigungsaufgaben mit Kindergruppen:

Beschäftigungsarten der direkten Spielführung:

Erzählen, Handpuppenspiel, Reime, Gedächtnisübungen, Singen u. ähnl.

Beschäftigungsarten der indirekten Spielführung:

Zeichnen, Malen, Werken; Bekanntmachen mit verschiedenem Material, geführtes Rollenspiel, Festgestaltung (unter besonderer Berücksichtigung des Brauchtums).

Erziehungsfunktionen von Kindergarten und Familie.

Kindergartenpraktikum.

8. Klasse (2 Wochenstunden):

Wie 8. Klasse des Gymnasiums und des Realgymnasiums (siehe S. 103).

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Es gelten die didaktischen Grundsätze für den Philosophischen Einführungsunterricht am Gymnasium und am Realgymnasium. (Siehe S. 104.)

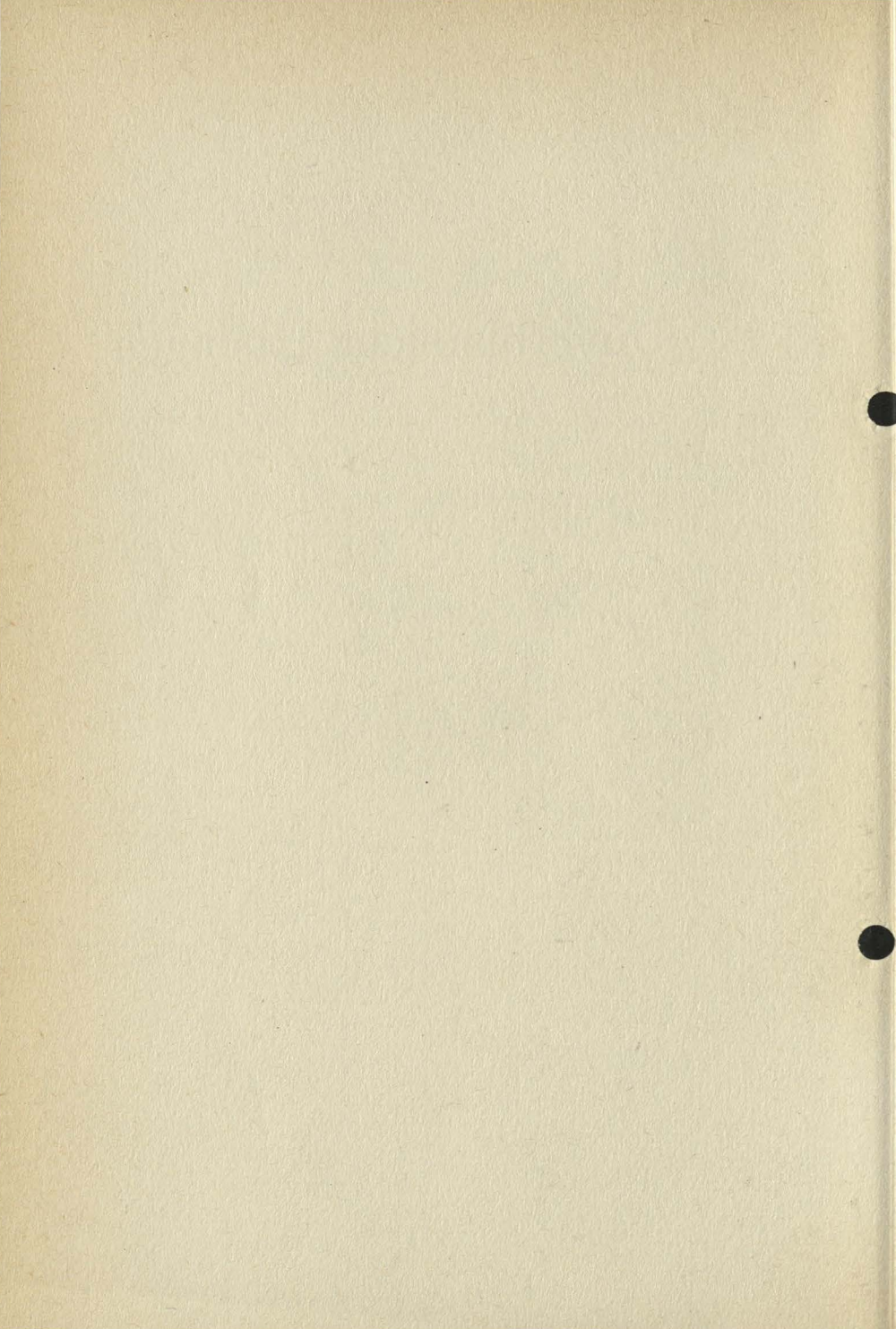
Darüber hinaus ist am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen zu berücksichtigen:

Eine besonders enge Verbindung von Psychologie und Erziehungslehre, von theoretischen Erkenntnissen und ihrer praktischen Anwendbarkeit ist anzustreben. Es ist dies eine notwendige Voraussetzung für die Praxis im Säuglingsheim und im Kindergarten.

In der 7. Klasse ist eine angemessene Stundenzahl für Beobachtungsaufgaben im Kindergarten (Kindergartenpraktikum) zu verwenden. Die Beobachtungsaufgaben sind unter Anleitung des Lehrers aus Psychologie und in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin durchzuführen.

Der Unterricht soll in der 6. und 7. Klasse durch den Einsatz moderner Unterrichtsmittel, wie Lehrfilm, Spielfilm, Fernsehen, vor allem aber durch Führungen in Sonderschulen (z. B. Blindenschule, Taubstummschule) und Fürsorgeeinrichtungen (z. B. Heime, Mütterberatungsstellen) ergänzt werden.

Unverbindliche Übungen



Landeskunde

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE*:

Der Unterricht soll eingehende Kenntnis von Landschaft, Geschichte, Kultur und Wirtschaft des Bundeslandes vermitteln, Verständnis für Aufgaben und Bedeutung des Bundeslandes innerhalb der Republik Österreich wecken und vertiefen und die Schüler zu aktiver und verantwortungsbewußter Teilnahme am öffentlichen Leben, vor allem auch in der Gemeinde und im Land, anregen.

LEHRSTOFF:

5. bis 7. Klasse (insgesamt 2 Wochenstunden):

Natürliche Landschaften und Topographie des Bundeslandes (Aufbau, Formenschatz, Flußnetz, Klima, Flora und Fauna).

Werden der Kulturlandschaft (besondere Betonung der Entwicklung von Bevölkerungs- und Siedlungsbild, gesellschaftlicher Struktur, Wirtschafts- und Verkehrsformen, sozialen Einrichtungen, Umweltfragen).

Die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des Bundeslandes.

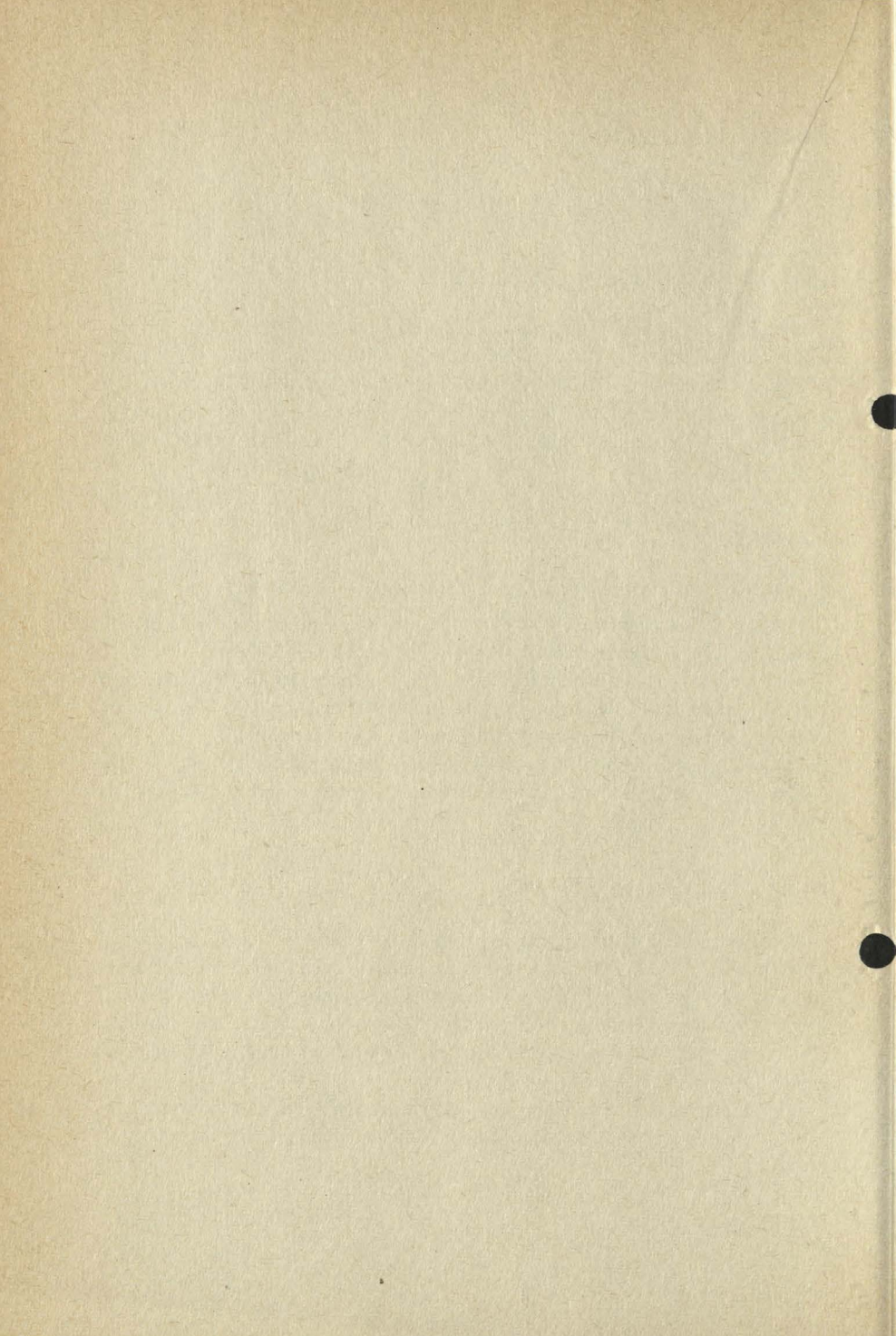
Die gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Die Behandlung der wirtschafts- und sozialkundlichen, geographischen und geschichtlichen Stoffgebiete hat in ständiger Bezugnahme zur Darstellung der Geographie und Geschichte Österreichs zu erfolgen und zu dieser hinzuführen. In diesem Sinne wird ausgehend von der Landeskunde ein Beitrag zum Verständnis der Entwicklung und der gegenwärtigen Aufgaben Österreichs geleistet.

Die gemeinsame Erarbeitung des Lehrstoffes steht im Mittelpunkt. Referate und gelegentliche Exkursionen können den Unterricht sinnvoll ergänzen.

* BGBl. Nr. 607/1976.



Rechtskunde

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE, LEHRSTOFF,
DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE*:

7. und 8. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Völkerrecht

Lernziel: Erkennen der Bedeutung des Staates als Völkerrechtssubjekt und Gewinnen kritischer Einsichten in die Wechselbeziehungen der Völker und Staaten.

Hervorzuheben: Bedeutung des Völkerrechts für den einzelnen, für die Gesellschaft und den Staat (Staatsbürgerschaft, Fremdenrecht, Flüchtlingsproblem, Minoritätenproblem, Kriegsrecht, Konfliktregelung).

Internationale Organisationen, ihre Machtbefugnisse und deren Grenzen.
Die österreichische Neutralität unter dem Aspekt des Völkerrechts.

Verfassungsrecht

Lernziel: Kennenlernen der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und Erfassen der Notwendigkeit ihrer Ausübung bzw. Erfüllung.

Hervorzuheben: Menschenrechte und Grundfreiheiten (historische Entwicklung, geltendes Recht). Die Bedeutung von Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Sitte, von Naturrecht und positivem Recht.

Wesen und Aufgaben des Staates (Staatenbund, Bundesstaat, Föderalismus, Zentralismus, Staatsform, Regierungsform, Wohlfahrtsstaat, Versorgungsstaat, demokratische, autoritäre und totalitäre Ordnungen). Die Österreichische Bundesverfassung (historische Entwicklung und heutige Struktur; wesentliche Teilbereiche, wie: allgemeine Vertretungskörper, Weg der Gesetzgebung, Funktionen der Bundesregierung, der Landesregierungen, des Bundespräsidenten). Rechtssatzformen (Gesetz, Verordnung, individueller Verwaltungsakt).

Methodischer Hinweis: Die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaat sollen als Vorbild für eine funktionierende Ordnung des menschlichen Zusammenlebens herausgearbeitet werden.

* BGBl. Nr. 607/1976.

Verwaltungsrecht

Lernziel: Gewinnung von ersten Einblicken in die Organisation und Wirkungsweise der Verwaltung.

Hervorzuheben: Verwaltungsgagenden der Hoheitsträger.

Beispiele aus der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (Auftragswesen, Subventionen, öffentliche Unternehmungen).

Kontrolle durch übergeordnete Behörden und Beschwerderecht der Bürger.

Methodischer Hinweis: Lehrausgänge zu Verwaltungsbehörden und (oder) Gemeinderatssitzungen wären wünschenswert.

Zivilrecht

Lernziel: Erlangen eines ersten Verständnisses für das Personenrecht, Schuld- und Sachenrecht. Kennenlernen der Schutzfunktion der Rechtsordnung bei der Schließung von Rechtsgeschäften (Schutz bei Zwang und Irrtum, gegen Wucher und sonstige sittenwidrige Vereinbarungen, bei Leistungsstörungen sowie in bestimmten Sonderfällen, etwa bei Abzahlungsgeschäften).

Hervorzuheben: Rechts- und Handlungsfähigkeit (natürliche und juristische Person, Vollmacht).

Schließung von Rechtsgeschäften (wie z. B. Ehevertrag, Testament, Kaufvertrag, Mietvertrag usw.).

Möglichkeiten des Rechtsschutzes (Funktion der Gerichte, Wirken des Rechtsanwalts und des Notars).

Methodischer Hinweis: Wünschenswert ist eine Erläuterung an Hand von konkreten Fällen aus dem Erlebnisbereich des Schülers.

Arbeits- und Sozialrecht

Lernziel: Erkennen der Entwicklung und der Grundstruktur des Sozial- und Arbeitsrechts und Festigen des sozialen Verantwortungsbewußtseins.

Hervorzuheben: Der Arbeitnehmer in seinen Beziehungen zum Arbeitgeber, zur Belegschaft und zu den Berufsverbänden (Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Streikrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit, Gewerkschaft, Kammern).

Entwicklung des Sozialrechts.

Möglichkeiten sozialer Sicherheit (Fürsorge, Vorsorge, Subsidiarität, Versicherung).

Methodischer Hinweis: Auf Zusammenhänge mit den anderen Teilbereichen der Rechtskunde und Wirtschaftskunde soll hingewiesen werden.

Strafrecht

Lernziel: Erkennen der Funktion des Strafrechtes als Schutz der Gesellschaft vor Rechtsbrechern unter Wahrung des Freiheitsraumes des einzelnen.

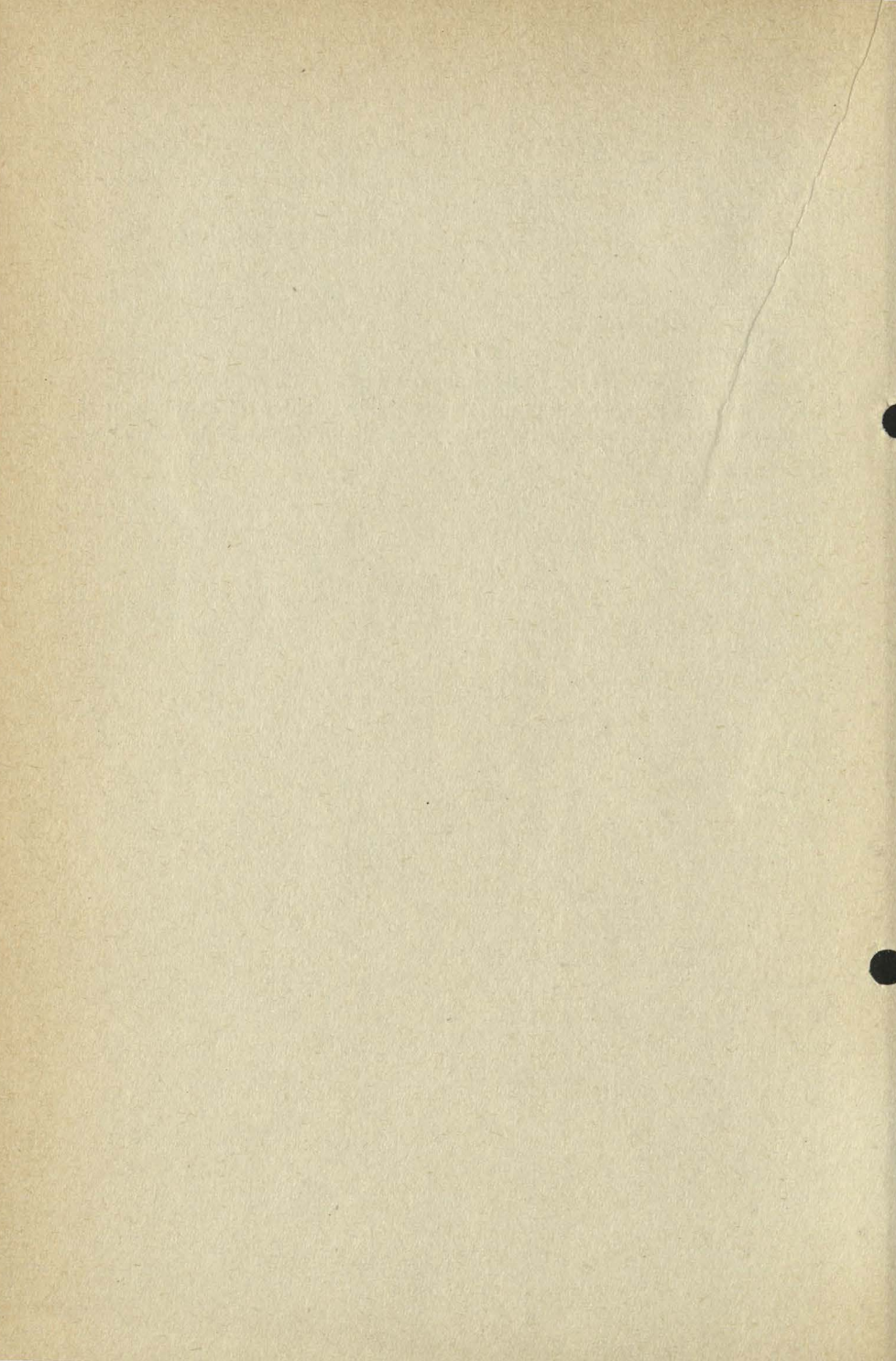
Hervorzuheben: Voraussetzungen der Strafbarkeit und Motivation der Bestrafung.

Geschützte Rechtsgüter.

Grundsätze des Strafverfahrens.

Frage der Resozialisierung.

Methodischer Hinweis: Bei Erarbeitung des Themas „Geschützte Rechtsgüter“ sollen besonders häufige und den Schülern aus den Massenmedien bekannte Delikte herangezogen werden. Es empfiehlt sich auch der Besuch einer Gerichtsverhandlung.



Politische Bildung

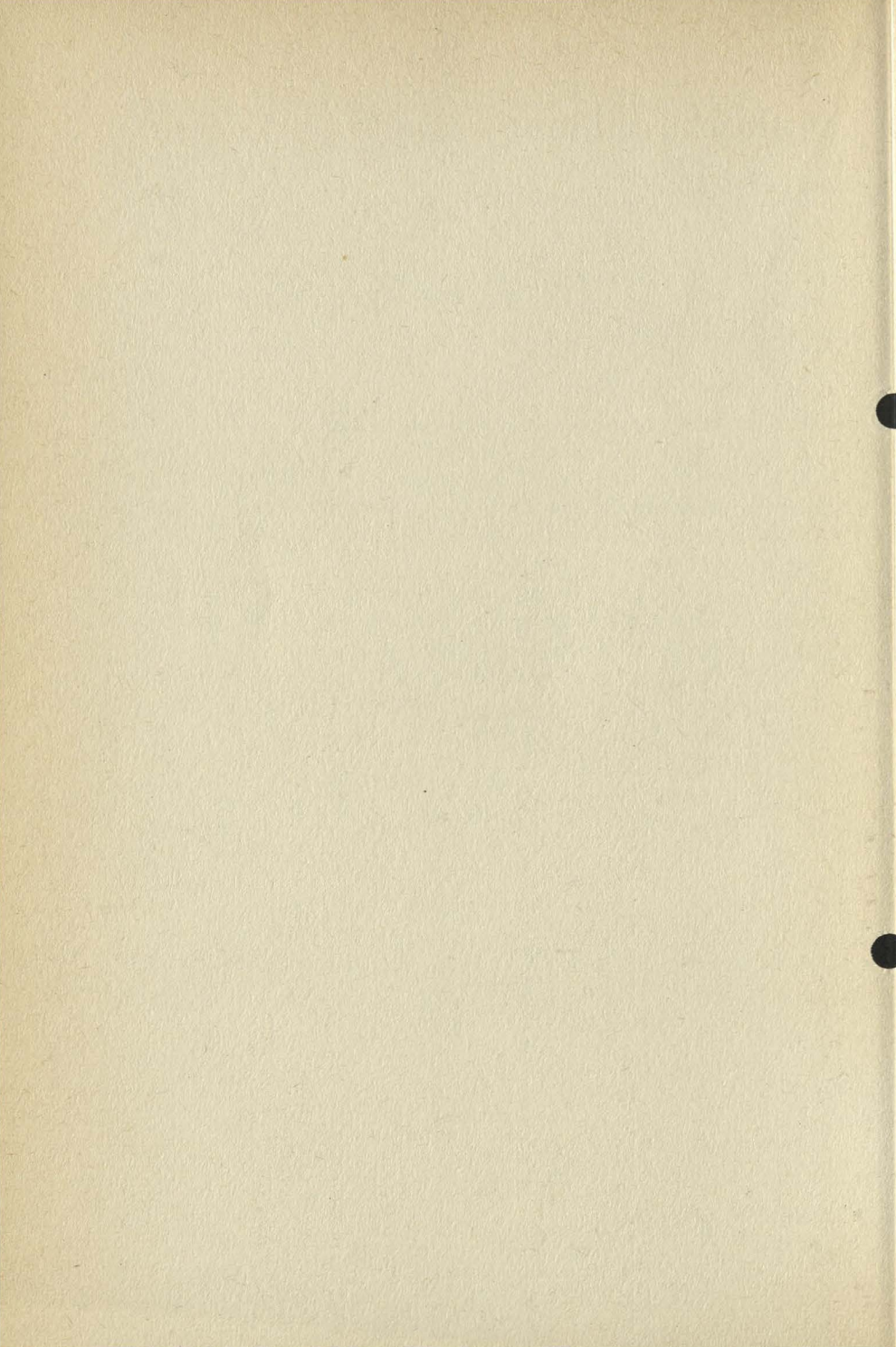
BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE*:

6. bis 8. Klasse (je 2 Wochenstunden):

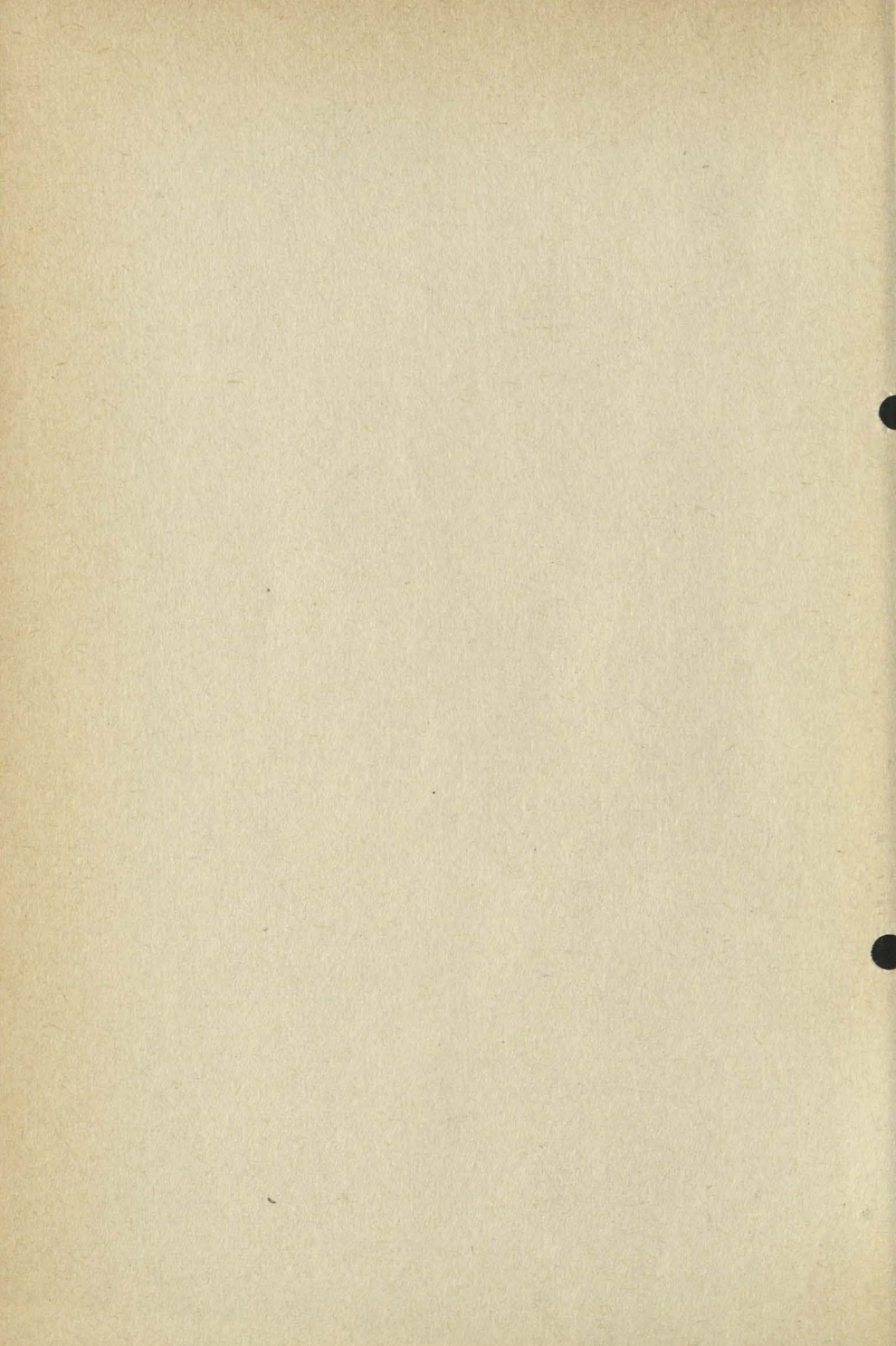
In einer Arbeitsgemeinschaft soll der Schüler Kenntnisse über Faktoren und Funktionszusammenhänge der Ordnungen und des Geschehens in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erwerben; er soll Einsichten und Kriterien gewinnen, um zu kritischer Urteilsfähigkeit und zu rational kontrollierten Entscheidungen und zu verantwortungsbewußtem Verhalten zu gelangen.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind Selbsttätigkeit und Initiative des Schülers wesentliche Voraussetzungen. Diesem Ziel haben arbeitsteiliger Gruppenunterricht, Referate der Schüler, Diskussionen und Exkursionen zu dienen, Dazu können auch Fachleute aus verschiedenen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in Referaten und Diskussionen wertvolle Beiträge leisten.

* BGBl. Nr. 607/1976.



Anhang



Gesetzliche Grundlagen

Das Schulorganisationsgesetz (SchOG) regelt die Aufgabe und Gliederung des österreichischen Schulwesens, die Arten der Unterrichtsgegenstände, die einzelnen Schularten und -formen, aber auch ihren Fächerkanon und zum Teil die Festlegung bestimmter Unterrichtsgegenstände auf bestimmte Schulstufen.

Welche lebenden Fremdsprachen alternativ anzubieten sind, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.

Von den Freigegegenständen nennt das SchOG nur diejenigen, die im Lehrplan angeboten werden müssen; darüber hinaus kann die Lehrplanverordnung weitere Freigegegenstände vorsehen. Hinsichtlich der Unverbindlichen Übungen sind keine gesetzlichen Festlegungen getroffen. Für welche Pflichtgegenstände ein Förderunterricht eingerichtet werden kann, ist ebenfalls dem Verordnungsgeber überlassen.

Schulorganisationsgesetz

Bundesgesetz vom 25. 7. 1962, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Novellen vom 15. 7. 1965 (1. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 243/1965), vom 14. 7. 1966 (2. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 173/1966), vom 10. 7. 1969 (3. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 289/1969), vom 8. 6. 1971 (4. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971) und vom 29. 4. 1975 (5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975); Auszüge:

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und

durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.

- (2) Die Schulen gliedern sich
- a) nach ihrem Bildungsinhalt in:
 - aa) allgemeinbildende Schulen,
 - bb) berufsbildende Schulen,
 - cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
 - b) nach ihrer Bildungshöhe in:
 - aa) Pflichtschulen,
 - bb) mittlere Schulen,
 - cc) höhere Schulen,
 - dd) Akademien.

§ 6. Lehrpläne

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landes- schulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, Bedacht zu nehmen.

§ 8. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen: (...)

- c) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in

die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;

- d) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
- e) unter Förderunterricht Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit. c und d) eines weiteren Lernangebotes bedürfen;
- f) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

Abschnitt II

ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULEN

§ 34. Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen

Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe¹); die Unterstufe umfaßt vier Schulstufen, die Oberstufe fünf Schulstufen¹.

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe)¹.

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Sonderformen.

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) Humanistisches Gymnasium,
 - b) Neusprachliches Gymnasium,
 - c) Realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
 - b) Mathematisches Realgymnasium;

3. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen mit Unterstufe und Oberstufe;

4. das Oberstufenrealgymnasium.

§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,

2. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige,

3. allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung,

4. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.

(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine fünfjährige¹ Oberstufe; eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(3) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.

(4) Für Unteroffiziere und zeitverpflichtete Soldaten des Bundesheeres kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem in Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(5) Unter Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen geführt werden. Der Ausbildungsgang umfaßt dieselbe Anzahl von Schulstufen wie die entsprechenden im § 36 genannten Formen, sofern nicht eine Verlängerung zur Erreichung des angestrebten Bildungszieles erforderlich ist.

(6) Für körperbehinderte Schüler können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen geführt werden.

§ 38. Höhere Internatsschulen

(1) Höhere Internatsschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

(2) In erzieherlicher Hinsicht haben die Höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern, bei Mädchen überdies die Erziehung auf frauich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren.

(3) Höhere Internatsschulen können auch als Werkschulheime geführt werden, wobei der Bildungsgang gegenüber dem im § 35 vorgesehenen Ausmaß bis zu einem Schuljahr verlängert werden kann.

(4) Die Höheren Internatsschulen sind als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen zu führen.

(5) Die näheren Vorschriften über die Führung von Höheren Internatsschulen bleiben einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9.¹ Klasse), Latein (3. bis 9.¹ Klasse), sowie

aa) im Humanistischen Gymnasium:

Griechisch (5. bis 9.¹ Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9.¹ Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium:

Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9.¹ Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe)

sowie

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

Latein (5. bis 9.¹ Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

bb) im Mathematischen Realgymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9.¹ Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9.¹ Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9.¹ Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);

d) im Oberstufenrealgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (5. bis 9.¹ Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 9.¹ Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die

besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden in § 36 genannten Formen zu richten.

(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

Zu der Anmerkung 1 in den zitierten Paragraphen siehe die folgenden Bestimmungen über die Aussetzung der 9. Klasse der AHS:

§ 131 a

Während des im § 131 b näher umschriebenen Zeitraumes gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 35, 37, 39 und 40 folgende Vorschriften:

1. § 35 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Unterstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

(2) Das Oberstufenrealgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an und umfaßt eine vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe). Eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden.

2. § 37 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine vierjährige Oberstufe. Eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden.

3. Im § 39 Abs. 1 Z. 2 hat es in den Klammerausdrücken jeweils statt „bis 9. Klasse“ zu lauten: „bis 8. Klasse“. (...)

§ 131 b

(1) Die Bestimmungen des § 131 a, Z 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1979/80 in die 5. oder eine höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1982/83.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1979/80 in die Übergangsstufe einer selbständigen Oberstufenform eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1983/84.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z 2 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1979/80 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder eine höhere Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1983/84.

(4) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse am Ende der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen nicht erfolgreich besuchen und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen um ein Schuljahr.

Die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers entsprechend den Bestimmungen des Lehrplans regelt das Schulunterrichtsgesetz:

Schulunterrichtsgesetz

Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 139/1974, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 231/1977):

Unterrichtsarbeit

§ 17

(1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichts als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden gemäß Religionsunterrichtsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen und vom Bundesminister für Unterricht und Kunst kundgemacht. Diese Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Lehrplanverordnungen für die betreffende Schulart:

Religionsunterrichtsgesetz

Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190/1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957, 243/1962 und 324/1975):

§ 2

(1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch — soweit § 7d nicht anderes bestimmt — das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann — soweit § 7d nicht anderes bestimmt — vom zuständigen Bundesminister bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Entstehung von Lehrplänen

Die Vorentwürfe der Lehrpläne oder der Abänderung von Lehrplänen entstehen in den Beratungen von Arbeitsgruppen, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingesetzt werden und in denen hervorragende Lehrer und Direktoren von AHS, Landesschulinspektoren bzw. Fachinspektoren der betreffenden Unterrichtsgegenstände sowie Pädagogen des BMUK tätig sind. In vielen Fällen, insbesondere im Bereich der Freigegegenstände, der Unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichts und der Sonderformen der AHS, haben die Ergebnisse von Schulversuchsarbeiten die Grundlagen für die Lehrpläne geliefert.

Aber auch die 1976 in Kraft gesetzten Lehrpläne für Biologie und Umweltkunde (Oberstufe samt Sonderformen) und ähnlich die 1978 in Kraft tretenden für Mathematik (Oberstufe samt Sonderformen) sind aus der Arbeit in den Schulversuchen an der Oberstufe der AHS gemäß Artikel II § 6 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Modelle I bis III, an 18 Schulen geführt) hervorgegangen.

An Hand des Vorentwurfs wird im BMUK der Text des Entwurfs ausgearbeitet und nach Zustimmung des Bundesministers dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Die Aussendung erfolgt an eine Vielzahl von Behörden, Interessenvertretungen, Gebietskörperschaften, Verbänden und Gremien, so unter anderem: Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, Religionsgesellschaften, Kammern, Rektorenkonferenz der Hochschulen, Sozialpartner, Landesschulräte, Gewerkschaft, Lehrerverbände, Personalvertretung, Elternverbände, Bundesjugendring, Schülerbeirat.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat laut Ministeriengesetz bei allen Lehrplänen höherer (also zum Hochschulstudium führender) Schulen eine Mitkompetenz (BGBl. Nr. 205/1970, § 5 Abs. 2).

Auf Grund der einlangenden Stellungnahmen wird sodann die dem Bundesminister vorzulegende Fassung der Lehrplanverordnung erarbeitet. Nach seiner Unterschrift erfolgt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.), deren Text dann (meist ein bis zwei Monate später) im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung (Ministerialverordnungsblatt, Min.Vdg.Bl. oder MVBl.) abgedruckt wird.

Die Lehrplanverordnungen basieren somit sämtlich auf einem sehr breiten Konsens vieler beteiligter Personen, Stellen und Gruppierungen, in sinnvoller Analogie zu der für die ihnen zugrundeliegenden Schulgesetze erforderlichen qualifizierten Mehrheit des Nationalrats als Gesetzgeber.

Besondere Formen der AHS und Sonderformen gemäß SchOG

Besondere Formen:

Höhere Internatsschulen (durch einheitlichen Erziehungsplan mit einem Schülerheim verbunden); Neusprachliches Gymnasium oder Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen, mit Sonderlehrplan: Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76 (dazu auch: BGBl. Nr. 113/78, Ziff. 2); Oberstufe: BGBl. Nr. 607/76;

auch als **Werkschulheim** (mit ergänzender Ausbildung in einem Handwerk), 1. bis 9. Klasse; derzeit Versuchslehrplan (privates Werkschulheim m. Öff. Felbertal in Ebenau bei Salzburg);

das **Bundesgymnasium für Slowenen** in Klagenfurt: Neusprachliches Gymnasium mit Sonderlehrplan (Slowenisch als Unterrichtssprache): Unterstufe: BGBl. Nr. 295/67, 577/76; Oberstufe: BGBl. Nr. 275/70, 607/76;

das **Öffentliche Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie** in Wien IV: Neusprachliches Gymnasium mit Sonderlehrplan (Werkerziehung; dritte lebende Fremdsprache: Russisch ab 6. Klasse); derzeit Versuchslehrplan.

Schulversuchsformen: insbesondere gemäß Artikel II § 6 der 4. SchOG-Novelle: Modell I, II, III (Versuchslehrpläne in den Arbeitsberichten der Abteilung III des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst); ferner Schulversuche gemäß § 7 SchOG.

Sonderformen gemäß 5. SchOG-Novelle, § 37:

Allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der **musischen Ausbildung:**

als **Gymnasium** oder als **Realgymnasium** (dazu BGBl. Nr. 114/78, Ziff. 3); Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76, Oberstufe: BGBl. Nr. 607/76;

als **Oberstufenrealgymnasium:** BGBl. Nr. 607/76;
für **Studierende der Musik:** als **Realgymnasium:** Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76, Oberstufe (5. bis 9. Klasse): BGBl. Nr. 607/76, 114/78;

als **Oberstufenrealgymnasium** (5. bis 9. Klasse): BGBl. Nr. 607/76, 114/78.

Allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der **sportlichen Ausbildung:**

als **Realgymnasium:** Unterstufe: BGBl. Nr. 577/76 (dazu BGBl. Nr. 113/78, Ziff. 1), Oberstufe: BGBl. Nr. 607/76 (dazu BGBl. Nr. 114/78, Ziff. 6);

als **Oberstufenrealgymnasium:** BGBl. Nr. 607/76;
als **Oberstufenrealgymnasium für Schisportler** (5. bis 9. Klasse); derzeit Versuchslehrplan (private Internatsschule für Schisportler m. Öff. in Stams, Tirol).

Mathematisches Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie gemäß Artikel VI der 5. SchOG-Novelle (5. bis 9. Klasse), am Bundesrealgymnasium in Reutte, Tirol: BGBl. Nr. 607/76, 114/78.

Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium (Übergangsstufe, 5. bis 8. Klasse), ähnlich dem Humanistischen/Neusprachlichen Gymnasium bzw. dem Naturwissenschaftlichen Realgymnasium: BGBl. Nr. 2/69, 53/70, 275/70, 607/76, 114/78.

Gymnasium für Berufstätige und Realgymnasium für Berufstätige (1. bis 9. Halbjahrslehrgang): BGBl. Nr. 216/66, 275/70, 607/76, 114/78;

Realgymnasium für Berufstätige (zeitverpflichtete Soldaten) an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt (1. bis 6. Halbjahrslehrgang): BGBl. Nr. 363/67, 577/76, 113/78.

Konkordanztabelle der Lehrplanverordnungen

Verordnung vom	Bundesgesetzblatt Nr.	Ministerialverordnungsblatt Nr.
1. 7. 1966	146/1966	55/1966
24. 8. 1966	216/1966	18/1967
6. 7. 1967	295/1967	88/1967
4. 11. 1967	363/1967	1/1968
14. 11. 1968	2/1969	28/1969
25. 3. 1969	171/1969	67/1969
25. 3. 1969	174/1969	77/1969
4. 12. 1969	53/1970	36/1970
13. 8. 1970	275/1970	126/1970
28. 9. 1970	307/1970	
24. 7. 1972	323/1972	111/1972
31. 7. 1972	324/1972	112/1972
28. 12. 1973	63/1974	28/1974
23. 9. 1974	614/1974	141/1974
20. 7. 1976	577/1976	129/1976
20. 7. 1976	607/1976	13/1977
15. 12. 1976	15/1977	29/1977
24. 1. 1978	113/1978	43/1978
24. 1. 1978	114/1978	44/1978

